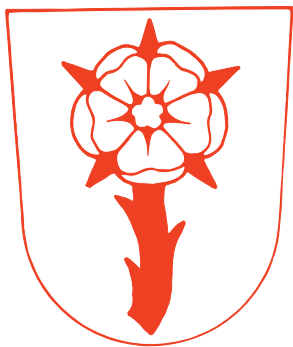


2009



Gemeinde Altendorf

Rechnung

Berichte und Anträge

**Gemeindeversammlung:
Freitag, 30. April 2010,
20.30 Uhr im Vereinssaal,
Dorfzentrum, Eingang Süd**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Einladung Gemeindeversammlung / Traktandenliste	1
Bericht zur Verwaltungsrechnung 2009	2
Übersicht Gesamtrechnung	3
Zusammenzug der Laufenden Rechnung	4
Artengliederung der Laufenden Rechnung	5
Details der Laufenden Rechnung	9
Zusammenzug der Investitionsrechnung	29
Artengliederung der Investitionsrechnung	31
Details der Investitionsrechnung	32
Bestandesrechnung	34
Anträge zu den Traktanden, die nicht der Urnenabstimmung unterliegen	41
Bericht zu den Traktanden 6 und 7, die der Urnenabstimmung unterliegen	44
Anhang zum Traktandum 6	45
Anhang zum Traktandum 7	54
Resultate der Urnenabstimmungen 2009	(3. Seite Umschlag)



Papier

Produktgruppe aus vorbildlich bewirtschafteten
Wäldern und anderen kontrollierten Herkünften

www.fsc.org Cert no.

© 1996 Forest Stewardship Council



Der Gemeinderat Altendorf lädt Sie freundlich ein zur

Gemeindeversammlung

**am Freitag, 30. April 2010, um 20.30 Uhr im Vereinssaal,
Dorfzentrum, Eingang Süd**

und hofft auf die zahlreiche Teilnahme der Mitbürgerinnen und Mitbürger.

Traktanden:

Anträge zu den Traktanden, die nicht der Urnenabstimmung unterliegen

1. Genehmigung von Nachkrediten zulasten der Rechnung 2009
Antrag des Gemeinderates und der Rechnungsprüfungskommission
2. Genehmigung eines Nachkredites zulasten der Rechnung 2010
Antrag des Gemeinderates und der Rechnungsprüfungskommission
3. Genehmigung der Gemeinderechnung 2009
Antrag der Rechnungsprüfungskommission
4. Beschlussfassung über die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes an die
italienische Staatsangehörige Stefanie Lanzo, Breitenstrasse 12 a, Altendorf
Antrag des Gemeinderates
5. Beschlussfassung über die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes an die
türkische Staatsangehörige Tülay Uzuner-Güler und die minderjährigen Kinder
Jülide, Akin und Mert, Churerstrasse 38, Altendorf
Antrag des Gemeinderates

Antrag zu den Traktanden, die der Urnenabstimmung unterliegen

6. Beschlussfassung über die Revision des Abwasserreglementes
der Gemeinde Altendorf
Antrag des Gemeinderates und der Rechnungsprüfungskommission
7. Beschlussfassung über die Revision des Wasserversorgungs-Reglementes
der Gemeinde Altendorf
Antrag des Gemeinderates und der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnung 2009 sowie die Botschaft zu den weiteren Traktanden werden an alle Haushaltungen verteilt. Zusätzliche Exemplare können am Schalter der Gemeindekanzlei bezogen werden.

Die Urnenabstimmung zu den Traktandum 6 und 7 finden am 13. Juni 2010 und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen an den Vortagen statt.

Die Stimmberechtigten werden zur Teilnahme an der Gemeindeversammlung freundlich eingeladen.

Altendorf, 15. März 2010

Für den Gemeinderat Altendorf

Der Gemeindepräsident: **Albert Steinegger**
Der Gemeindeschreiber: **Hans Bissig**

Bericht zur Verwaltungsrechnung 2009

Sehr geehrte Damen und Herren

Gemeinderat und Rechnungsprüfungskommission können Ihnen für das Jahr 2009 wiederum einen sehr erfreulichen Rechnungsabschluss präsentieren. Dieser weist statt des budgetierten Aufwandüberschusses von Fr. 63 800.00 einen Mehrertrag von Fr. 1 701 982.95 auf.

Mehreinnahmen bei den Steuern natürlicher Personen sowie Minderausgaben und Mehreinnahmen bei der Sozialen Wohlfahrt sind die Hauptgründe für dieses Ergebnis. Weit unter den Erwartungen liegen die Steuererträge bei den Vorjahren der juristischen Personen. Konto-bezogene Kommentare sind auf der jeweiligen Seite in der Fusszeile aufgeführt.

Spezialfinanzierungen

Bei der Schadenwehr konnte die Ersatzanschaffung des Pionierfahrzeuges und der Motorspritze nicht wie geplant im Jahr 2009 vorgenommen werden. Darum entsteht anstelle einer geplanten Entnahme aus der Spezialfinanzierungsreserve von Fr. 55 700.00 eine Einlage von Fr. 49 712.99. Im Traktandum 2 wird deshalb ein Nachkredit für diese zwei Anschaffungen zulasten der Investitionsrechnung 2010 beantragt, da im Voranschlag 2010 nur die zweite Tranche der Ersatzanschaffung budgetiert wurde.

Bei der Wasserversorgung kann dank Mehreinnahmen bei den Wassergebühren eine Spezialfinanzierungs-Einlage von Fr. 24 821.10 gemacht werden.

Auch bei der Abwasserbeseitigung resultiert dank Mehreinnahmen eine Einlage in die Spezialfinanzierungsreserve von Fr. 68 337.53.

Die Abfallbeseitigung entnimmt aus den Reserven Fr. 13 482.05. Budgetiert war eine Entnahme von Fr. 15 200.00.

Investitionsrechnung

Der Voranschlag 2009 der Investitionsrechnung rechnete mit Netto-Investitionen von Fr. 1 795 350.00, ergänzt um den Nachkredit von Fr. 500 000.00 im Strassenbereich. Effektiv resultierten Netto-Investitionen von Fr. 1 718 770.65.

Anlässlich der Rechnungsgemeinde 2008 wurde ein Nachkredit von Fr. 500 000.00 als Konjunkturstützprogramm im Bereich Verkehr bewilligt. Damit wurde ein Abschnitt der Vorderbergstrasse erfolgreich saniert.

Gewinnverwendung

Im letzten Frühling wurde die Schaffung eines Infrastrukturfonds in unserer Gemeinde genehmigt. Das ausserordentliche Rechnungsergebnis im Jahr 2009 ermöglicht uns, erstmals eine Einlage in diese Spezialfinanzierungsreserve vorzunehmen. Die Bedarfsplanung für Pflegeplätze in Alterswohnheimen des Kantons Schwyz weist in Ausserschwyz ein grosses Defizit auf. Darum muss auch das Seniorenzentrum Engelhof mit einem Erweiterungsbau reagieren. Im laufenden Jahr wird mit der Planung begonnen, sodass im Frühjahr 2011 dem Bürger der entsprechende Investitionsbeitrag zur Abstimmung vorgelegt werden kann. In der Finanzplanung sind diese Kosten noch nicht enthalten. Darum beantragt der Gemeinderat, einen Überschussanteil von Fr. 1 500 000.00 aus der Rechnung 2009 in den Infrastrukturfonds zu übertragen, damit die Laufende Rechnung der Folgejahre weniger belastet wird.

Rechnungsergebnis / Eigenkapital

Das Rechnungsergebnis und das Eigenkapital zeigen danach folgendes Bild:

	<i>Rechnungsergebnis</i>	<i>Eigenkapital</i>
Eigenkapital 1.1.2009		Fr. 12 862 883.35
Ertragsüberschuss 2009 vor Nachkredit	Fr. 1 701 982.95	<u>Fr. 1 701 982.95</u>
Nachkredit		Fr. 14 564 866.30
Einlage in Infrastrukturfonds	Fr. 1 500 000.00	<u>Fr. 1 500 000.00</u>
Eigenkapital am 31.12.2009		Fr.13 064 866.30
Ertragsüberschuss 2009 nach Nachkredit	Fr. 201 982.95	

Fazit und Ausblick

Für das Jahr 2009 wird den Bürgerinnen und Bürgern von Altendorf ein unerwartet positiver Rechnungsabschluss zur Genehmigung vorgelegt. Gemeinderat und RPK sind der Meinung, dass die Gemeinde Altendorf dank diesem Ergebnis und dem dadurch erhöhten Eigenkapital sowie dem attraktiven Steuerfuss zuversichtlich in die Zukunft schauen kann.

Altendorf, 15. März 2010

Gemeindekassieramt Altendorf
Margrith Keller-Bürgi, Säckelmeisterin
Walter Gnos, Gemeindekassier

Übersicht Gesamtrechnung

	Rechnung 2009		Voranschlag 2009		Rechnung 2008	
	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
Laufende Rechnung						
Total Aufwand	17 240 849.77		18 392 350		17 141 618.58	
Total Ertrag		18 942 832.72		18 328 550		23 841 850.44
Aufwandüberschuss				63 800		
Ertragsüberschuss	1 701 982.95				6 700 231.86	
Aufwand	17 240 849.77		18 392 350		17 141 618.58	
Ertrag		18 942 832.72		18 328 550		23 841 850.44
Zusätzliche Abschreibungen oder Reservezuweisungen aus Ertragsüberschuss gemäss Nachkrediten	1 500 000.00				3 000 000.00	
Total Aufwand nach zusätzlichen Abschreibungen	18 740 849.77		18 392 350		20 141 618.58	
Total Ertrag nach zusätzlichen Abschreibungen		18 942 832.72		18 328 550		23 841 850.44
Aufwandüberschuss				63 800		
Ertragsüberschuss	201 982.95				3 700 231.86	
Investitionsrechnung						
Total Ausgaben	2 872 277.65		3 150 900		4 230 650.15	
Total Einnahmen		1 153 507.00		1 355 550		2 218 871.90
Netto-Investitionen	1 718 770.65			1 795 350		2 011 778.25
Finanzierung						
Netto-Investitionen	1 718 770.65		1 795 350		2 011 778.25	
Abschreibungen Verwaltungsvermögen		612 428.00		773 300		607 493.00
Zusätzliche Abschreibungen						3 000 000.00
Einlagen in Spezialfinanzierungen		162 910.62		10 150		78 629.40
Entnahmen aus Spezialfinanzierungen	28 468.00		76 900		8 435.70	
Aufwandüberschuss Laufende Rechnung			63 800			
Ertragsüberschuss Laufende Rechnung		201 982.95				3 700 231.86
Finanzierungsfehlbetrag		769 917.08		1 152 600		
Finanzierungsüberschuss					5 366 140.31	
Selbstfinanzierungsgrad						
	55.21 %		35.80 %		366.74 %	
	$\frac{\text{Selbstfinanzierung} \times 100}{\text{Netto-Investitionen}}$					

Zusammenzug der Laufenden Rechnung

	Rechnung 2009		Voranschlag 2009		Rechnung 2008	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Total Laufende Rechnung	18 740 849.77	18 942 832.72	18 392 350	18 328 550	20 141 618.58	23 841 850.44
Netto-Aufwand				63 800		
Netto-Ertrag	201 982.95				3 700 231.86	
0 Allgemeine Verwaltung	1 996 966.72	791 454.20	2 064 500	795 300	2 162 567.59	887 126.40
Netto-Aufwand		1 205 512.52		1 269 200		1 275 441.19
1 Öffentliche Sicherheit	641 458.50	470 352.40	747 150	527 500	688 416.63	480 192.08
Netto-Aufwand		171 106.10		219 650		208 224.55
2 Bildung	6 807 598.50	803 583.55	6 830 750	706 000	6 750 950.66	835 731.30
Netto-Aufwand		6 004 014.95		6 124 750		5 915 219.36
3 Kultur und Freizeit	317 989.35	48 929.40	369 150	47 200	313 374.34	48 376.25
Netto-Aufwand		269 059.95		321 950		264 998.09
4 Gesundheit	336 477.50		267 300		219 205.70	
Netto-Aufwand		336 477.50		267 300		219 205.70
5 Soziale Wohlfahrt	2 655 956.43	1 196 611.89	3 244 350	888 000	2 856 444.80	1 248 160.08
Netto-Aufwand		1 459 344.54		2 356 350		1 608 284.72
6 Verkehr	1 446 518.56	400 301.90	1 474 750	355 400	2 230 381.38	354 376.95
Netto-Aufwand		1 046 216.66		1 119 350		1 876 004.43
7 Umwelt, Raumordnung	2 087 590.14	1 476 778.99	1 992 350	1 396 050	1 937 577.59	1 355 949.04
Netto-Aufwand		610 811.15		596 300		581 628.55
8 Volkswirtschaft	28 746.60	37 589.90	25 500	25 000	24 827.15	20 528.70
Netto-Ertrag	8 843.30					
Netto-Aufwand				500		4 298.45
9 Finanzen und Steuern	2 421 547.47	13 717 230.49	1 376 550	13 588 100	2 957 872.74	18 611 409.64
Netto-Ertrag	11 295 683.02		12 211 550		15 653 536.90	

Artengliederung der Laufenden Rechnung

	Rechnung 2009		Voranschlag 2009		Rechnung 2008	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3 Aufwand	18 740 849.77		18 392 350		20 141 618.58	
30 Personalaufwand	7 103 206.05		7 084 900		6 976 900.02	
300 Behörden, Kommissionen	194 431.20		195 750		187 562.70	
301 Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	2 241 068.55		2 260 900		2 242 057.20	
302 Löhne der Lehrkräfte	3 495 962.05		3 447 200		3 397 122.15	
303 Sozialversicherungsbeiträge	442 429.75		434 950		429 451.35	
304 Personalversicherungsbeiträge	492 658.00		514 100		509 070.30	
305 Unfall- und Krankenversicherungsbeiträge	111 211.40		114 800		108 221.75	
307 Rentenleistungen	29 640.00		26 600		11 050.00	
308 Entschädigungen für temporäre Arbeitskräfte	34 852.50		30 000		29 655.00	
309 Übriger Personalaufwand	60 952.60		60 600		62 709.57	
31 Sachaufwand	3 586 470.95		3 755 050		3 677 379.04	
310 Büro- und Schulmaterialien, Drucksachen	205 070.75		233 350		209 518.87	
311 Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge	174 778.85		249 650		316 024.75	
312 Wasser, Energie und Heizmaterialien	286 026.95		280 700		250 384.25	
313 Verbrauchsmaterialien	121 199.35		144 500		117 245.05	
314 Dienstleistungen Dritter für den baulichen Unterhalt	1 178 216.90		1 085 000		1 282 912.70	
315 Dienstleistungen Dritter für den übrigen Unterhalt	154 150.85		162 400		146 670.66	
316 Mieten, Pachten und Benützungskosten	347 332.10		352 500		335 572.60	
317 Spesenentschädigungen	59 698.85		64 550		50 378.50	
318 Dienstleistungen und Honorare	1 007 815.47		1 128 000		925 002.76	
319 Übriger Sachaufwand	52 180.88		54 400		43 668.90	
32 Passivzinsen	261 805.74		351 000		294 218.07	
320 Laufende Verpflichtungen	2 596.45		3 000		4 300.05	
321 Kurzfristige Schulden	37 011.95		57 000		33 468.46	
322 Mittel- und langfristige Schulden	100 213.30		150 000		120 205.55	
323 Sonderrechnungen	6 246.75		7 000		6 805.60	
329 Übrige Zinsen	115 737.29		134 000		129 438.41	
33 Abschreibungen	691 454.78		881 800		3 652 305.60	
330 Finanzvermögen	79 026.78		108 500		2 044 812.60	
331 Verwaltungsvermögen, ordentliche Abschreibungen	612 428.00		773 300		607 493.00	
332 Verwaltungsvermögen, zusätzliche Abschreibungen					1 000 000.00	
34 Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung	70 100.00		177 700		147 400.00	
342 Finanzausgleich	70 100.00		177 700		147 400.00	
35 Entschädigungen an Gemeinwesen	192 420.75		169 450		148 836.40	
351 Kanton	4 560.00		5 000		4 306.90	
352 Gemeinden, Bezirke und Zweckverbände	187 860.75		164 450		144 529.50	

	Rechnung 2009		Voranschlag 2009		Rechnung 2008	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
36 Eigene Beiträge	3 964 668.08		4 580 000		4 057 929.45	
360 Bund	6 369.70		7 000		6 369.70	
361 Kanton	1 392 245.20		1 692 300		1 382 394.25	
362 Gemeinden, Bezirke und Zweckverbände	321 479.45		348 000		307 782.95	
364 Gemischtwirtschaftliche Unternehmungen	424.00					
365 Private Institutionen	776 292.70		768 700		671 847.25	
366 Private Haushalte	1 467 857.03		1 764 000		1 687 035.30	
367 Ausland					2 500.00	
38 Einlagen Spezialfinanzierungen	1 662 910.62		10 150		78 629.40	
380 Einlagen Spezialfinanzierungen	1 662 910.62		10 150		78 629.40	
39 Interne Verrechnungen	1 207 812.80		1 382 300		1 108 020.60	
393 Anteil Kapitalzinsen	493 735.00		663 200		378 687.00	
398 Pauschalverrechnungen	714 077.80		719 100		729 333.60	

	Rechnung 2009		Voranschlag 2009		Rechnung 2008	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
4 Ertrag		18 942 832.72		18 328 550		23 841 850.44
40 Steuern		12 587 221.70		12 330 000		17 487 415.65
400 Einkommens- und Vermögenssteuern		11 215 878.00		10 450 000		13 693 498.00
401 Ertrags- und Kapitalsteuern		1 338 091.90		1 850 000		2 697 686.10
404 Handänderungssteuern						1 063 880.30
406 Hundesteuern		33 251.80		30 000		32 351.25
41 Regalien und Konzessionen		13 679.15		11 500		12 338.65
410 Konzessionen		13 679.15		11 500		12 338.65
42 Vermögenserträge		600 840.84		595 350		691 987.36
420 Banken		36 720.66		10 000		139 746.31
421 Guthaben		19 496.20		61 050		28 745.90
422 Anlagen des Finanzvermögens		59 236.83		66 000		65 199.95
423 Liegenschaftserträge des Finanzvermögens		402 173.15		401 800		402 285.60
424 Buchgewinne auf Anlagen des Finanzvermögens		26 250.00				
427 Liegenschaftserträge des Verwaltungsvermögens		56 964.00		56 500		56 009.60
43 Entgelte		3 162 485.55		2 719 950		3 308 846.31
430 Ersatzabgaben		344 590.10		335 000		337 399.85
431 Gebühren für Amtshandlungen		308 903.85		305 000		307 187.58
433 Schulgelder		3 010.00				
434 Andere Benützungsgebühren, Dienstleistungen		1 271 445.49		1 145 100		1 188 783.52
435 Verkäufe		67 928.75		56 500		56 097.55
436 Rückerstattungen		1 149 784.11		878 050		1 418 055.41
437 Bussen		819.15				1 322.40
439 Übrige Entgelte		16 004.10		300		
44 Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung		330 698.00		323 700		309 873.00
441 Anteile an Kantonseinnahmen		330 698.00		323 700		309 873.00
45 Rückerstattungen von Gemeinwesen		342 261.30		215 000		261 169.37
450 Bund		140 204.40		100 000		128 486.22
451 Kanton		103 918.15		17 000		26 280.85
452 Gemeinden, Bezirke und Zweckverbände		98 138.75		98 000		106 402.30
46 Beiträge für eigene Rechnung		669 365.38		673 850		653 763.80
461 Kanton		654 624.70		666 100		645 565.30
462 Gemeinden, Bezirke und Zweckverbände		1 047.40		500		787.50
469 Übrige Beiträge		13 693.28		7 250		7 411.00

	Rechnung 2009		Voranschlag 2009		Rechnung 2008	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
48 Entnahmen aus Spezialfinanzierung		28 468.00		76 900		8 435.70
480 Entnahmen Spezialfinanzierung		28 468.00		76 900		8 435.70
49 Interne Verrechnungen		1 207 812.80		1 382 300		1 108 020.60
493 Aufteilung Kapitalzinsen		493 735.00		663 200		378 687.00
498 Pauschalverrechnungen		714 077.80		719 100		729 333.60

Details der Laufenden Rechnung

	Rechnung 2009		Voranschlag 2009		Rechnung 2008	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0 Allgemeine Verwaltung	1 996 966.72	791 454.20	2 064 500	795 300	2 162 567.59	887 126.40
011 Legislative / Gemeindeversammlung	32 300.15		35 700		41 904.68	
300.00 Entschädigungen, Tag- und Sitzungsgelder RPK und Wahlbüro	10 272.50		12 000		13 977.50	
303.00 Arbeitgeberbeitrag AHV, IV, EO, ALV, FAK	448.30		250		178.75	
305.00 Arbeitgeberbeitrag Kranken- und Unfallversicherung			50		35.80	
310.00 Drucksachen, Inserate	20 149.25		20 000		24 725.38	
311.00 Anschaffung Mobilien					1 570.95	
317.00 Spesenentschädigungen	133.00		200		110.50	
318.00 Dienstleistungen und Honorare	1 297.10		1 200		1 005.80	
319.00 Übriger Sachaufwand			2 000		300.00	
012 Exekutive / Gemeindebehörde	84 354.80		93 300		86 217.30	
300.00 Entschädigungen, Tag- und Sitzungsgelder Gemeinderat und Kommissionen	55 297.50		60 000		53 690.00	
303.00 Arbeitgeberbeitrag AHV, IV, EO, ALV, FAK	4 130.05		5 000		8 883.75	
305.00 Arbeitgeberbeitrag Kranken- und Unfallversicherung			1 300		1 776.75	
317.00 Spesenentschädigungen	5 668.20		5 000		181.60	
318.00 Ehrengaben und Repräsentationsspesen	18 124.05		19 000		18 505.20	
318.10 PR-Aktivitäten, Informationswesen			2 000		2 150.00	
319.00 Übriger Sachaufwand	1 135.00		1 000		1 030.00	
020 Gemeindeverwaltung	1 448 724.67	586 883.35	1 507 900	588 800	1 572 110.39	674 467.30
301.00 Besoldung Personal	902 516.95		911 600		973 778.35	
303.00 Arbeitgeberbeitrag AHV, IV, EO, ALV, FAK	63 707.40		67 000		69 834.00	
304.00 Arbeitgeberbeitrag Pensionskasse	67 923.70		77 100		85 602.15	
305.00 Arbeitgeberbeitrag Kranken- und Unfallversicherung	17 730.10		19 000		19 796.30	
309.00 Übriger Personalaufwand	16 293.40		18 000		18 930.42	
310.00 Büromaterial, Drucksachen, Inserate	13 564.70		18 000		17 073.80	
311.00 Anschaffung Mobilien, Maschinen, Geräte	1 744.15		17 000		31 735.60	
313.00 Verbrauchsmaterial	1 179.60		1 000		762.30	
315.00 Unterhalt Mobilien	71 985.90		65 300		78 459.36	
316.00 Mieten, Leasing, Benützungskosten	18 990.20		19 000		19 159.80	
317.00 Spesenentschädigungen	1 522.20		1 000		1 561.60	
318.00 Telefon, Porti, Versicherungen, Beratungen Betreibungskosten usw.	218 623.72		229 000		207 537.96	
319.00 Übriger Sachaufwand	4 012.40		4 000		3 218.00	
352.00 Regionales Zivilstandszentrum Auszerschwyz	48 930.25		60 400		44 660.75	
398.00 Interne Verrechnung Werkpersonal			500			
431.00 Gebühren für Amtshandlungen		148 164.75		145 000		143 815.85
436.00 Rückerstattungen, Aufwandminderungen		58 875.60		65 000		91 080.45
<i>Kostenanteile für Verwaltungsarbeiten</i>						
451.00 Kanton		12 832.00		12 000		12 629.00
452.00 Andere Gemeinwesen		61 454.00		58 000		59 738.00
498.00 Interne Verrechnungen an diverse Verwaltungszweige		305 557.00		308 800		367 204.00

	Rechnung 2009		Voranschlag 2009		Rechnung 2008	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
029 Bauverwaltung	200 125.80	134 182.25	181 000	140 000	251 989.35	143 709.80
300.00 Entschädigungen, Tag- und Sitzungsgelder Baukommission	14 767.50		12 000		14 635.00	
303.00 Arbeitgeberbeitrag AHV, IV, EO, ALV, FAK	1 011.85					
310.00 Büromaterial, Drucksachen, Inserate	6 501.75		7 000		7 072.40	
311.00 Anschaffung Mobilien, Maschinen, Geräte	4 000.00		4 000		15 167.80	
313.00 Verbrauchsmaterial			500		36.40	
317.00 Spesenentschädigungen	399.00		500			
318.00 Telefon, Beratungen, Gebühren usw.	68 267.50		50 000		60 276.55	
319.00 Übriger Sachaufwand	1 560.20		1 000		1 510.20	
398.00 Interne Verrechnung Bausekretär, Gemeindeverwaltung und Werkpersonal	103 618.00		106 000		153 291.00	
431.00 Gebühren für Amtshandlungen		134 182.25		140 000		143 709.80
060 Verwaltungliegenschaft Dorfzentrum (Anteil Verwaltungsvermögen)	220 667.05	69 238.60	231 600	65 000	196 756.72	68 192.30
301.00 Besoldung Personal	105 105.50		108 400		107 314.20	
303.00 Arbeitgeberbeitrag AHV, IV, EO, ALV, FAK	8 009.60		8 200		8 181.20	
304.00 Arbeitgeberbeitrag Pensionskasse	10 229.35		11 500		10 802.70	
305.00 Arbeitgeberbeitrag Kranken- und Unfallversicherung	2 200.55		2 300		2 226.75	
309.00 Übriger Personalaufwand			500		360.00	
311.00 Anschaffung Mobilien, Maschinen, Geräte	15 637.25		17 000		5 705.95	
312.00 Wasser, Energie, Heizmaterial	35 008.75		33 000		34 231.45	
313.00 Verbrauchs- und Reinigungsmaterial	4 200.95		4 000		1 900.50	
314.00 Unterhalt Gebäude und Umgebung	30 256.90		34 000		17 070.20	
315.00 Unterhalt Mobilien	1 013.60		2 000		172.25	
317.00 Spesenentschädigungen			200			
318.00 Telefon, Versicherungen, Gebühren	9 004.60		10 000		8 791.52	
398.00 Interne Verrechnung Werkpersonal			500			
427.00 Mietzinsen		38 580.00		38 500		38 580.00
434.00 Benützungsgebühren		550.00		500		1 237.50
436.00 Rückerstattungen, Aufwandminderungen		9 108.60		5 000		7 374.80
498.00 Interne Verrechnung Hauswartdienste		21 000.00		21 000		21 000.00
061 Breitenhof (Anteil Verwaltungsvermögen)	10 794.25	1 150.00	15 000	1 500	13 589.15	757.00
311.00 Anschaffungen			1 000			
312.00 Wasser, Energie	3 293.85		4 000		3 609.25	
314.00 Unterhalt Gebäude und Umgebung	694.00		3 000		2 862.35	
318.00 Versicherungen, Gebühren	806.40		1 000		1 117.55	
398.00 Interne Verrechnung Hauswartung	6 000.00		6 000		6 000.00	
427.00 Benützungsgebühren		1 150.00		1 500		757.00

	Rechnung 2009		Voranschlag 2009		Rechnung 2008	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
1 Öffentliche Sicherheit	641 458.50	470 352.40	747 150	527 500	688 416.63	480 192.08
100 Grundbuch-Vermessung	75 166.85	2 045.30	105 500	2 000	74 153.85	3 430.00
318.00 Nachführung und Unterhalt der amtlichen Vermessung	4 208.80		5 000		3 638.90	
318.20 Geografisches Informationssystem (GIS)	7 846.75		10 000		8 268.00	
318.30 Grundbuchbereinigung	63 111.30		90 000		62 246.95	
398.00 Interne Verrechnung Werkpersonal			500			
434.00 Benützungsgebühren		2 045.30		2 000		3 430.00
103 Betriebsamt	87 922.40	5 900.00	91 300	6 000	95 256.25	7 819.00
301.00 Besoldung Personal	49 929.10		49 000		53 201.35	
303.00 Arbeitgeberbeitrag AHV, IV, EO, ALV, FAK	10 021.80		10 000		9 335.55	
304.00 Arbeitgeberbeitrag Pensionskasse	10 064.95		11 000		10 837.30	
305.00 Arbeitgeberbeitrag Kranken- und Unfallversicherung	2 741.25		3 000		2 612.45	
309.00 Übriger Personalaufwand			1 000		2 500.00	
310.00 Büromaterial, Drucksachen, Inserate	3 967.30		6 000		5 366.30	
316.00 Büroentschädigung	3 600.00		3 600		3 600.00	
317.00 Spesenentschädigungen	7 598.00		7 500		7 803.30	
318.00 Dienstleistungen, Gebühren			200			
436.00 Rückerstattungen, Aufwandminderungen		5 900.00		6 000		7 819.00
104 Vormundschaft	12 460.20	7 986.85	20 350	6 000	28 126.55	3 901.93
300.00 Entschädigungen, Tag- und Sitzungsgelder Vormundschaftsbehörde	9 145.00		6 000		9 430.00	
301.00 Entschädigungen für durch Dritte geführte Vormundschaften und Beistandschaften			2 000		1 300.00	
303.00 Arbeitgeberbeitrag AHV, IV, EO, ALV, FAK	704.15					
310.00 Büromaterial, Drucksachen, Inserate			200			
317.00 Spesenentschädigungen			150		210.00	
318.40 Rechtsberatungskosten, Gutachten, Expertisen	2 611.05		12 000		17 186.55	
431.00 Vormundschaftsentschädigungen		7 986.85		6 000		3 901.93
107 Wirtschaftswesen		12 867.45		10 000		12 591.35
410.10 Betriebsbewilligungen, Abgaben		7 797.45		6 500		7 581.35
431.00 Anlassbewilligungen, Verlängerungen		5 070.00		3 500		5 010.00
120 Vermittler	19 617.35	12 700.00	17 000	10 000	19 230.50	10 750.00
301.00 Besoldung Personal	17 508.00		15 000		15 187.30	
303.00 Arbeitgeberbeitrag AHV, IV, EO, ALV, FAK	37.80				31.60	
305.00 Arbeitgeberbeitrag Kranken- und Unfallversicherung					7.25	
310.00 Büromaterial, Drucksachen, Inserate	660.30		500		436.25	
318.00 Porti	430.00		1 000		1 459.00	
319.00 Übriger Sachaufwand	981.25		500		2 109.10	
431.00 Vermittlergebühren		12 700.00		10 000		10 750.00

	Rechnung 2009		Voranschlag 2009		Rechnung 2008	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
140 Schadenwehr (Spezialfinanzierung)	357 172.00	357 172.00	419 000	419 000	360 399.10	360 399.10
300.00 Entschädigungen, Tag- und Sitzungsgelder Schadenwehrkommission	7 790.00		6 750		4 070.00	
301.00 Besoldung Fourier und Materialwarte, Mannschafts-Sold	64 435.00		61 900		73 810.00	
303.00 Arbeitgeberbeitrag AHV, IV, EO, ALV, FAK	1 024.15		450		945.35	
305.00 Arbeitgeberbeitrag Kranken- und Unfallversicherung			300		189.25	
309.00 Übriger Personalaufwand	5 554.75		5 900		2 465.00	
310.00 Büromaterial, Drucksachen, Inserate	4 104.95		6 000		3 235.55	
311.00 Anschaffung Mobilien, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge	36 268.05		55 250		65 046.65	
312.00 Wasser, Energie	3 564.80		4 000		4 355.15	
313.00 Betriebs- und Verbrauchsmaterial	13 156.65		19 000		18 322.55	
314.00 Unterhalt Gebäude und Umgebung	6 199.15		6 000		6 374.30	
315.00 Unterhalt Mobilien, Fahrzeuge	24 000.20		26 100		17 128.05	
316.00 Mieten, Benützungskosten	281.20		1 000		2 478.00	
317.00 Spesenentschädigungen	7 933.45		5 000		8 273.05	
318.00 Telefon, Versicherungen, Abgaben, Dienstleistungen	9 240.21		11 000		9 805.91	
319.00 Übriger Sachaufwand	5 511.85		4 700		4 928.35	
320.00 Vergütungszins auf Ersatzabgaben	1 590.80		1 000		2 429.80	
330.00 Debitorenverluste auf Ersatzabgaben	2 665.50		4 000		3 237.90	
331.00 Ordentliche Abschreibung	65 513.00		154 600		74 033.00	
352.00 Entschädigungen an Gemeinde Lachen für Alarmanlage und Hydrantenunterhalt			450			
365.00 Beitrag an Freiwillige Feuerwehr	3 800.00		3 800		3 800.00	
380.00 Einlage in Spezialfinanzierung	49 712.99				25 080.64	
393.00 Interne Verrechnung Kapitalzinsen	11 848.00		17 800		7 613.00	
398.00 Interne Verrechnungen Hydrantenbeiträge, Raumkosten und Werkpersonal	32 977.30		24 000		22 777.60	
421.00 Verzugszins auf Ersatzabgaben		836.90		1 000		1 231.25
430.00 Ersatzabgaben		344 590.10		335 000		337 399.85
431.00 Feuerschaugebühren		800.00		500		
434.00 Benützungsgbühren, Dienstleistungen		2 760.00		1 200		1 880.00
436.00 Rückerstattungen, Aufwandminderungen		86.00		800		12 541.00
439.00 Übrige Erträge				300		
461.00 Kantonsbeitrag		2 500.00		17 500		2 500.00
480.00 Entnahme aus Spezialfinanzierung				55 700		
493.00 Interne Verrechnung Zins auf Verpflichtungen Schadenwehr		5 599.00		7 000		4 847.00
140.331.00						
¹ Ersatzanschaffung Pionierfahrzeug und Motorspritze erst 2010						

	Rechnung 2009		Voranschlag 2009		Rechnung 2008	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
150 Militär (Schiessanlage Chessibach)	55 326.80	37 143.75	72 700	40 500	91 722.11	50 120.30
300.00 Entschädigungen, Tag- und Sitzungsgelder	2 666.50		4 000		760.00	
311.00 Anschaffung Mobilien, Maschinen, Geräte	4 477.25		4 000			
312.00 Wasser, Energie	2 777.20		3 000		2 477.60	
313.00 Verbrauchsmaterial	1 678.95		2 000		1 029.85	
314.00 Gebäudeunterhalt	6 596.45		2 000		32 021.50	
315.00 Unterhalt Mobilien	2 637.85		2 000		3 449.70	
316.00 Parkplatzmiete, Überschiessentschädigung	1 750.00		1 800		1 750.00	
317.00 Spesenentschädigungen			500		22.20	
318.00 Telefon, Porti, Versicherungen usw.	1 461.60		2 500		1 777.26	
331.00 Ordentliche Abschreibung	24 382.00		40 700		43 282.00	
393.00 Interne Verrechnung Kapitalzinsen	6 899.00		10 200		5 152.00	
452.00 Standbenützunggebühren		36 684.75		39 000		46 569.30
469.00 Eigenleistungen Schiessvereine		459.00		1 500		3 551.00
160 Zivilschutz	33 792.90	34 537.05	21 300	34 000	19 528.27	31 180.40
300.00 Entschädigungen, Tag- und Sitzungsgelder Zivilschutzkommission	4 180.00		3 000		3 615.00	
301.00 Besoldung Personal			500			
303.00 Arbeitgeberbeitrag AHV, IV, EO, ALV, FAK	25.85					
311.00 Anschaffung Mobilien, Maschinen, Geräte, Werkzeuge			1 000			
312.00 Strom Zivilschutzanlagen	221.55		200		149.05	
313.00 Verbrauchsmaterial			500		2 748.10	
314.00 Unterhalt Zivilschutzanlagen	1 154.45		1 500		1 245.85	
315.00 Unterhalt Mobilien			1 000			
317.00 Spesenentschädigungen	58.10		100		17.80	
318.00 Telefon, Porti, Versicherungen usw.	1 118.20		2 000		2 318.62	
352.00 ZSO Lachen-Altendorf	7 939.05		7 000		7 813.05	
362.00 Betriebskosten Gemeinschaftsanlagen	4 552.70		4 000		1 620.80	
380.00 Einlage in Spezialfinanzierung Schutzraumabgeltung	14 543.00					
398.00 Interne Verrechnung Werkpersonal und Schadenwehr			500			
436.00 Rückerstattungen, Aufwandminderungen		2 458.10		1 500		1 980.70
461.00 Bundes- und Kantonsbeiträge		2 550.00		2 500		2 550.00
480.00 Entnahme aus Spezialfinanzierung Schutzraumabgeltung		14 985.95		6 000		8 435.70
493.00 Interne Verrechnung Zins auf Verpflichtungen Schutzraumabgeltung		14 543.00		24 000		18 214.00

150.314.00

- 1 Ersatz Nummerntafeln infolge Kugelfangsanierung

150.331.00

- 2 Engang Bundesbeitrag Kugelfangsanierung

	Rechnung 2009		Voranschlag 2009		Rechnung 2008	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
2 Bildung	6 807 598.50	803 583.55	6 830 750	706 000	6 750 950.66	835 731.30
200 Kindergarten	585 498.65	92 866.45	572 500	90 100	571 893.35	97 093.60
302.00 Besoldung Lehrkräfte	479 599.45		468 100		426 028.50	
303.00 Arbeitgeberbeitrag AHV, IV, EO, ALV, FAK	36 833.60		35 600		32 545.40	
304.00 Arbeitgeberbeitrag Pensionskasse	48 012.30		47 000		41 402.85	
305.00 Arbeitgeberbeitrag Kranken- und Unfallversicherung	7 390.55		7 400		6 518.40	
309.00 Übriger Personalaufwand	291.65		1 000		307.15	
310.00 Schul- und Büromaterialien, Drucksachen	11 192.00		11 000		11 879.15	
311.00 Anschaffung Mobilien, Maschinen, Geräte	1 161.35		1 200		52 764.25	
315.00 Unterhalt Mobilien	1 017.75		1 200		447.65	
436.00 Rückerstattungen, Aufwandminderungen		4 400.00		2 400		19 211.55
461.00 Kantonsbeitrag an Besoldungen		88 466.45		87 700		77 882.05
210 Primarschule	3 355 803.85	561 626.10	3 397 300	534 800	3 202 626.35	512 654.10
302.00 Besoldung Lehrkräfte	2 625 474.60		2 655 600		2 521 661.55	
303.00 Arbeitgeberbeitrag AHV, IV, EO, ALV, FAK	198 323.20		200 500		195 163.15	
304.00 Arbeitgeberbeitrag Pensionskasse	253 757.80		261 800		249 315.60	
305.00 Arbeitgeberbeitrag Kranken- und Unfallversicherung	40 306.85		41 500		39 186.80	
307.00 Rentenleistungen	27 360.00		26 600		11 050.00	
309.00 Übriger Personalaufwand	17 641.35		5 800		10 123.25	
310.00 Schul- und Büromaterialien, Drucksachen	114 780.15		116 900		106 713.85	
311.00 Anschaffung Mobilien, Maschinen, Geräte	33 583.90		39 700		32 525.80	
315.00 Unterhalt Mobilien	11 134.75		14 000		8 270.30	
316.00 Mieten, Benützungskosten	1 301.65		1 200		1 197.35	
317.00 Schulreisen, Lager, Exkursionen	32 139.60		33 700		27 418.70	
436.00 Rückerstattungen, Aufwandminderungen		76 299.60		37 000		42 293.55
461.00 Kantonsbeitrag an Besoldungen		485 326.50		497 800		470 360.55
214 Musikschule Lachen-Altendorf	283 875.65		280 000		267 238.65	
365.00 Beitrag an Verein Musikschule Lachen-Altendorf	283 875.65		280 000		267 238.65	
218 Allgemeine Schuldienste	227 415.35		246 300		174 982.15	
303.00 Arbeitgeberbeitrag AHV, IV, EO, ALV, FAK	97.95					
310.00 Lehrerbibliothek	3 172.90		3 000		2 989.95	
316.00 Benützungsgebühren, Leasing	56 465.90		61 400		45 997.30	
317.00 Schülerverpflegungen	1 328.00		2 200		1 872.00	
318.00 Telefon, Porti, Schülertransport, Unfallversicherung usw.	149 861.15		159 100		111 735.85	
319.00 Übriger Sachaufwand	16 489.45		20 600		12 387.05	
210.309.00						
¹ Stelleninserate Schulleitung						
210.436.00						
² Mutterschaftsentschädigungen						

	Rechnung 2009		Voranschlag 2009		Rechnung 2008	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
219 Schulverwaltung	196 336.00	3 951.15	177 950		164 685.45	5 574.15
300.00 Entschädigungen, Tag- und Sitzungsgelder Schulrat	26 482.50		15 000		23 455.00	
301.00 Besoldung Personal	128 698.50		115 500		105 091.05	
303.00 Arbeitgeberbeitrag AHV, IV, EO, ALV, FAK	11 464.90		9 000		8 095.30	
304.00 Arbeitgeberbeitrag Pensionskasse	2 549.35		3 400		2 199.00	
305.00 Arbeitgeberbeitrag						
Kranken- und Unfallversicherung	2 273.70		2 000		1 793.20	
309.00 Übriger Personalaufwand	13 950.95		16 200		13 391.15	
310.00 Büromaterial, Drucksachen, Inserate	1 444.40		1 150		1 121.15	
311.00 Anschaffung Mobilien, Maschinen, Geräte	2 799.25		3 000			
315.00 Unterhalt Mobilien			800			
317.00 Spesenentschädigungen	787.10		500		197.80	
318.00 Honorare, Porti	837.75		6 400		5 164.05	
319.00 Übriger Sachaufwand	5 047.60		5 000		4 177.75	
436.00 Rückerstattungen, Aufwandminderungen		3 132.00				4 251.75
437.00 Bussen		819.15				1 322.40
220 Sonderschulen (Heilpädagogische Schülerhilfe)	784 065.80	114 177.25	724 300	60 600	846 050.39	134 765.60
302.00 Besoldung Lehrkräfte	390 888.00		323 500		449 432.10	
303.00 Arbeitgeberbeitrag AHV, IV, EO, ALV, FAK	29 431.05		24 800		34 799.10	
304.00 Arbeitgeberbeitrag Pensionskasse	31 477.60		26 600		39 354.45	
305.00 Arbeitgeberbeitrag						
Kranken- und Unfallversicherung	6 013.15		5 200		6 963.35	
309.00 Übriger Personalaufwand			700			
310.00 Schul- und Büromaterialien, Drucksachen	7 494.95		7 500		7 396.04	
361.00 Beiträge an Kanton	280 127.95		298 000		279 412.70	
362.00 Beiträge an andere Gemeinden	38 633.10		38 000		28 692.65	
436.00 Rückerstattungen, Aufwandminderungen		41 770.20				51 708.20
461.00 Kantonsbeitrag an Besoldungen		72 407.05		60 600		83 057.40
240 Schulliegenschaften und Anlagen	1 374 603.20	30 962.60	1 432 400	20 500	1 523 474.32	85 643.85
301.00 Besoldung Personal	284 634.30		297 800		273 278.50	
303.00 Arbeitgeberbeitrag AHV, IV, EO, ALV, FAK	21 376.40		22 200		17 345.35	
304.00 Arbeitgeberbeitrag Pensionskasse	18 927.65		19 800		19 439.65	
305.00 Arbeitgeberbeitrag						
Kranken- und Unfallversicherung	5 600.80		6 000		4 464.80	
309.00 Übriger Personalaufwand	1 259.85		3 000		6 776.00	
311.00 Anschaffung Mobilien, Maschinen, Geräte	53 227.20		67 000		98 208.90	
312.00 Wasser, Energie, Heizmaterial	123 848.35		114 000		114 434.45	
313.00 Verbrauchsmaterial	26 176.85		25 000		27 203.70	
314.00 Unterhalt Gebäude und Umgebung	188 439.25		199 500		337 248.00	

219.300.00

- 1 Mehraufwand Wechsel Schulleitung

219.301.00

- 2 Schulleitungswechsel

220.02.00

- 3 Mehraufwand integrierte Sonderschulung und Mutterschaft. Rückerstattungen in 220.436.00

	Rechnung 2009		Voranschlag 2009		Rechnung 2008		
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	
315.00	Unterhalt Mobilien	16 919.30		19 000		13 690.75	
316.00	Mieten, Benützungskosten	168 416.00		168 000		165 611.90	
317.00	Spesenentschädigungen	212.60		500		466.50	
318.00	Versicherungen, Gebühren, Dienstleistungen	42 222.15		45 000		41 733.82	
331.00	Ordentliche Abschreibung	268 885.00		282 400		283 070.00	
393.00	Interne Verrechnung Kapitalzinsen	56 884.00		70 200		34 000.00	
398.00	Interne Verrechnung Werkpersonal	97 573.50		93 000		86 502.00	
434.00	Benützungsgebühren Schulanlagen		17 282.05		7 000	20 506.35	
436.00	Rückerstattungen, Aufwandminderungen		4 879.15		5 000	56 616.80	
498.00	Interne Verrechnung Feuerwehrlokal		8 801.40		8 500	8 520.70	
3	Kultur und Freizeit	317 989.35	48 929.40	369 150	47 200	313 374.34	48 376.25
300	Kulturförderung	60 000.65	2 157.75	72 300	2 000	83 052.83	2 458.00
300.00	Entschädigungen, Tag- und Sitzungsgelder Kulturkommission	3 365.00		5 000		3 927.50	
301.00	Besoldung Bibliothekare	10 094.90		9 500		11 017.15	
303.00	Arbeitgeberbeitrag AHV, IV, EO, ALV, FAK	638.15		1 000		479.05	
305.00	Arbeitgeberbeitrag Kranken- und Unfallversicherung	158.45		300		98.65	
310.00	Büromaterial, Drucksachen, Inserate, Bücher	7 647.85		10 500		7 409.70	
311.00	Anschaffung Mobilien, Kunstgegenstände	1 329.10		1 500		50.00	
317.00	Spesenentschädigungen	258.50		500		147.90	
318.00	Aktionen, Versicherungen, Dienstleistungen	6 480.70		12 000		14 342.88	
365.00	Vereinsbeiträge	30 028.00		30 000		45 580.00	
398.00	Interne Verrechnung Werkpersonal			2 000			
434.00	Benützungsgebühren Bibliothek		1 827.75		1 000	1 946.00	
435.00	Verkaufserlöse		330.00		500	512.00	
469.00	Übrige Beiträge				500		
330	Parkanlagen, Wanderwege	60 940.00	3 760.00	67 750		60 596.15	3 760.00
313.00	Verbrauchsmaterial	2 027.55		2 000		2 213.30	
314.00	Unterhalt Anlagen und Wege	29 860.75		24 000		26 428.85	
316.00	Benützungsgebühren	774.70		750		720.00	
365.00	Vereinsbeiträge	250.00		1 000		250.00	
398.00	Interne Verrechnung Werkpersonal	28 027.00		40 000		30 984.00	
461.00	Kantonsbeitrag		3 760.00				3 760.00
340	Sport und Freizeitanlagen	52 538.60	3 400.00	70 500	4 300	33 981.40	3 108.00
313.00	Verbrauchsmaterial	4 984.00		14 000		8 670.40	
314.00	Unterhalt Spielplätze	5 262.60		5 200		1 665.00	
365.00	Beiträge an Sportvereine	38 100.00		40 000		18 300.00	
380.00	Einlage in Spezialfinanzierung Kinderspielplätze	3 400.00		4 300		4 144.00	
398.00	Interne Verrechnung Werkpersonal	792.00		7 000		1 202.00	
493.00	Interne Verrechnung Zins auf Verpflichtungen Kinderspielplätze		3 400.00		4 300		3 108.00

	Rechnung 2009		Voranschlag 2009		Rechnung 2008	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
341 Badeplatz	98 374.55	17 234.00	108 900	16 500	103 463.71	16 672.60
300.00 Entschädigungen, Tag- und Sitzungsgelder Badeplatzkommission	1 617.50		2 500		1 587.50	
301.00 Besoldung Badeplatzwart und Aufsichten	23 850.00		24 000		23 850.00	
303.00 Arbeitgeberbeitrag AHV, IV, EO, ALV, FAK	1 882.15		2 000		1 787.40	
304.00 Arbeitgeberbeitrag Pensionskasse	1 455.10		1 800		1 626.55	
305.00 Arbeitgeberbeitrag Kranken- und Unfallversicherung	497.40		600		493.55	
310.00 Büromaterial, Drucksachen, Inserate			1 000			
311.00 Anschaffung Mobilien, Maschinen, Geräte			3 000		969.00	
312.00 Wasser, Energie	6 512.50		4 000		5 333.50	
313.00 Verbrauchsmaterial	598.25		2 500		290.50	
314.00 Unterhalt Badeplatz, Seeliegenschaften und Seehabe	29 013.85		25 000		26 646.15	
315.00 Unterhalt Mobilien	750.00		500		742.00	
318.00 Telefon, Versicherungen, Gebühren, Dienstleistungen	3 913.80		2 000		4 802.56	
398.00 Interne Verrechnung Werkpersonal	28 284.00		40 000		35 335.00	
427.00 Pachtzinsen Seeliegenschaft		17 234.00		16 500		16 672.60
350 Übrige Freizeitgestaltung	46 135.55	22 377.65	49 700	24 400	32 280.25	22 377.65
300.00 Entschädigungen, Tag- und Sitzungsgelder Jugendkommission	3 425.00		3 500		2 360.00	
303.00 Arbeitgeberbeitrag AHV, IV, EO, ALV, FAK	151.95					
316.00 Mieten, Benützungsgebühren	21 099.25		21 200		21 099.25	
365.00 Beiträge an Jugendorganisationen	21 459.35		24 500		8 821.00	
398.00 Interne Verrechnung Werkpersonal			500			
434.00 Benützungsgebühren Bootsplätze Seestatt		19 377.65		19 400		19 377.65
469.00 Übrige Beiträge		3 000.00		5 000		3 000.00

	Rechnung 2009		Voranschlag 2009		Rechnung 2008	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
4 Gesundheit	336 477.50		267 300		219 205.70	
440 Ambulante Krankenpflege	252 575.00		202 500		146 166.00	
301.00 Wartgelder Hebammen	2 250.00		2 500		4 100.00	
365.00 Beiträge an private Institutionen ¹	250 325.00		200 000		142 066.00	
450 Krankheitsbekämpfung	100.00		150			
365.00 Beiträge an private Institutionen	100.00		150			
460 Schulgesundheitsdienst	17 881.55		23 650		15 894.25	
301.00 Besoldung Zahnprophylaxe-Helferinnen	3 456.00		3 800		3 102.00	
303.00 Arbeitgeberbeitrag AHV, IV, EO, ALV, FAK	268.60		300		241.10	
305.00 Arbeitgeberbeitrag Kranken- und Unfallversicherung	54.25		50		48.25	
309.00 Übriger Personalaufwand	750.00		1 500		437.50	
313.00 Verbrauchsmaterial, Medikamente	1 893.80		2 000		1 503.95	
318.00 Honorare Schularzt und Schulzahnarzt	11 458.90		16 000		10 561.45	
470 Lebensmittelkontrolle	4 560.00		5 000		4 306.90	
351.00 Kostenanteil an Laboratorium der Urkantone	4 560.00		5 000		4 306.90	
490 Übriges Gesundheitswesen	14 745.00		14 500		34 432.50	
365.00 Beiträge an private Institutionen	14 745.00		14 500		34 432.50	
491 Seerettungsdienst	46 615.95		21 500		18 406.05	
352.00 Entschädigung an Gemeinde Freienbach ²	46 615.95		21 500		18 406.05	

440.365.00

¹ Mehraufwand Spitex infolge Systemumstellung bei Bundessubventionen

491.352.00

² Ersatz Bootsmotoren

	Rechnung 2009		Voranschlag 2009		Rechnung 2008	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
5 Soziale Wohlfahrt	2 655 956.43	1 196 611.89	3 244 350	888 000	2 856 444.80	1 248 160.08
500 Sozialversicherung	686 892.00		740 000		707 879.00	
361.00 Beiträge an Kanton	686 892.00		740 000		707 879.00	
520 Krankenversicherung	118 513.00		296 000		107 717.00	
361.00 Beiträge an Kanton	118 513.00		296 000		107 717.00	
540 Jugend	15 500.00		39 000		20 912.70	
300.00 Entschädigungen, Tag- und Sitzungsgelder Arbeitsgruppe Kinderschutz			4 000		1 487.50	
317.00 Spesenentschädigungen			2 000		200.00	
318.00 Dienstleistungen und Honorare			5 000			
365.00 Beiträge an private Institutionen	15 500.00		28 000		19 225.20	
550 Invalidität	1 050.00		1 500		1 000.00	
365.00 Beiträge an private Institutionen	1 050.00		1 500		1 000.00	
580 Wirtschaftliche Sozialhilfe	1 427 592.43	1 051 876.06	1 683 000	715 000	1 644 942.65	1 116 254.91
316.00 Mieten					778.00	
366.10 Schweizer Bürger in der Gemeinde	803 863.08		900 000		877 831.70	
366.20 Ausländer	468 894.80		480 000		441 737.15	
366.30 Gemeindebürger in anderen Kantonen	16 871.95		120 000		97 720.75	
366.50 Alimentenbevorschussung	137 862.60		180 000		226 790.70	
366.51 Inkassohilfe	100.00		3 000		84.35	
436.10 Verwandtenbeiträge		27 755.00		40 000		93 045.90
436.20 Unterstützungsbeiträge		61 465.02		40 000		59 331.70
436.30 Übrige Leistungen		677 238.09		550 000		666 450.41
436.50 Alimentenbevorschussung		105 581.30		80 000		215 083.25
436.51 Inkassohilfe		620.75				
450.00 Bund / Ausland		88 129.75				68 691.80
451.00 Kantone		91 086.15		5 000		13 651.85
581 Asylwesen	154 512.50	91 467.55	206 300	130 000	143 738.35	96 718.17
311.00 Anschaffung Mobilien, Maschinen, Geräte	79.90		2 000		125.20	
312.00 Energie, Wasser, Heizmaterial	16 078.20		20 000		11 965.25	
313.00 Verbrauchs- und Reinigungsmaterial	34.30		1 000		260.30	
314.00 Unterhalt Unterkünfte	2 003.10		5 000		1 434.70	
315.00 Unterhalt Mobilien	129.10		1 000			
316.00 Mieten	51 432.00		50 000		43 666.00	
318.00 Telefon, Gebühren, Honorare, Versicherungen	3 617.30		4 000		4 070.25	
366.10 Unterstützungsbeiträge	40 264.60		80 000		42 870.65	
398.00 Interne Verrechnung Fürsorgeverwaltung und Werkpersonal	40 874.00		43 300		39 346.00	
436.00 Rückerstattungen, Mieten, Aufwandminderungen		39 392.90		30 000		36 923.75
450.00 Rückerstattungen Bund		52 074.65		100 000		59 794.42
540.300.00						
¹ Kein Einsatz Arbeitsgruppe Kinderschutz						

	Rechnung 2009		Voranschlag 2009		Rechnung 2008	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
582 Arbeitslosenhilfe	215.20		1 250	1 000	215.20	
365.00 Beiträge an private Institutionen	215.20		250		215.20	
366.00 Bevorschussung an Private			1 000			
436.00 Rückerstattungen, Aufwandminderungen				1 000		
589 Übrige Sozialhilfe, Fürsorgeverwaltung	251 681.30	53 268.28	272 300	42 000	227 539.90	35 187.00
300.00 Entschädigungen, Tag- und Sitzungsgelder Fürsorgebehörde	14 050.00		18 000		15 415.00	
301.00 Besoldung Personal	179 922.80		193 900		165 898.60	
303.00 Arbeitgeberbeitrag AHV, IV, EO, ALV, FAK	14 529.00		14 800		12 785.25	
304.00 Arbeitgeberbeitrag Pensionskasse	13 158.85		15 400		14 034.40	
305.00 Arbeitgeberbeitrag Kranken- und Unfallversicherung	3 783.55		4 200		3 514.50	
309.00 Übriger Personalaufwand	1 090.00		2 500		1 580.00	
310.00 Büromaterial, Drucksachen, Inserate	698.75		1 000		842.40	
311.00 Anschaffung Mobilien, Maschinen, Geräte	992.90		1 000			
317.00 Spesenentschädigungen	1 164.30		2 500		1 509.85	
318.00 Telefon, Porti, Honorare, Dienstleistungen			5 000			
319.00 Übriger Sachaufwand	3 367.30		2 000		1 484.15	
352.00 Deutsch- und Integrationskurse	4 089.75					
365.00 Beiträge an private Institutionen	10 697.10		10 000		10 475.75	
398.00 Interne Verrechnung Werkpersonal	4 137.00		2 000			
433.00 Kursgelder für Deutsch- und Integrationskurse		3 010.00				
436.00 Rückerstattungen, Aufwandminderungen		350.00		200		650.00
469.00 Übrige Beiträge		9 034.28				
498.00 Interne Verrechnung Asylantenbetreuung		40 874.00		41 800		34 537.00
590 Hilfsaktionen / Katastrophenhilfe			5 000		2 500.00	
362.00 Beiträge an Gemeinden			5 000			
367.00 Beiträge ans Ausland					2 500.00	
6 Verkehr	1 446 518.56	400 301.90	1 474 750	355 400	2 230 381.38	354 376.95
620 Gemeindestrassen / Werkhof «Büelhof»	1 123 614.06	374 629.60	1 135 850	337 000	1 974 251.63	335 812.55
300.00 Entschädigungen, Tag- und Sitzungsgelder Strassenkommission	6 066.70		6 800		5 706.70	
301.00 Besoldung Personal	355 755.55		338 700		317 338.95	
303.00 Arbeitgeberbeitrag AHV, IV, EO, ALV, FAK	28 232.05		25 700		21 389.55	
304.00 Arbeitgeberbeitrag Pensionskasse	26 858.10		29 500		25 805.05	
305.00 Arbeitgeberbeitrag Kranken- und Unfallversicherung	17 346.00		16 600		13 746.65	
307.00 Rentenleistungen	2 280.00					
308.00 Entschädigung für temporäre Arbeitskräfte	34 852.50		30 000		29 655.00	
309.00 Übriger Personalaufwand	3 665.65		3 500		2 880.70	
310.00 Büromaterial, Drucksachen, Inserate	1 679.55		1 000		332.40	
311.00 Anschaffung Mobilien, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge	5 264.70		6 000		1 007.40	
312.00 Wasser, Energie	704.90		2 000		872.20	
313.00 Verbrauchsmaterial	37 617.10		35 000		28 221.25	

	Rechnung 2009		Voranschlag 2009		Rechnung 2008	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
314.00 Winterdienst	98 621.40		70 000		65 138.85	
314.10 Strassenreinigung	10 022.10		10 000		8 568.85	
314.20 Strassenbeleuchtung	52 802.65		53 000		65 620.20	
314.30 Strassenunterhalt	73 068.60		75 000		84 470.00	
314.40 Übrige Unterhaltskosten	27 834.30		28 000		30 563.40	
314.60 Unterhalt Gebäude und Umgebung Werkhof und Magazine	636.45		2 000		3 581.95	
315.00 Unterhalt Mobilien	19 913.75		20 000		21 706.25	
316.00 Miete, Benützungskosten	770.00		50		770.00	
317.00 Spesenentschädigungen	221.00		500		107.10	
318.00 Telefon, Versicherungen, Gebühren usw.	8 175.61		7 500		9 570.43	
319.00 Übriger Sachaufwand	1 769.40		1 000		779.75	
331.00 Ordentliche Abschreibung	224 381.00		266 000		174 978.00	
332.00 Zusätzliche Abschreibung					1 000 000.00	
393.00 Interne Verrechnung Kapitalzinsen	32 816.00		54 000		10 911.00	
398.00 Interne Verrechnung Bauverwaltung / Sachbearbeiter Werke	52 259.00		54 000		50 530.00	
424.00 Buchgewinn aus Veräusserung Strassenraum		26 250.00				
434.00 Benützungsgebühren / Dienstleistungen		15 162.35		8 000		13 106.70
435.00 Verkaufserlöse		233.00		1 000		152.50
436.00 Rückerstattungen, Aufwandminderungen		17 682.75		2 500		37 111.35
452.00 Entschädigungen von anderen Gemeinden/Bezirken				1 000		95.00
498.00 Interne Verrechnung Werkpersonal und Werkhof an diverse Verwaltungszweige		315 301.50		324 500		285 347.00
621 Parkplätze	10 818.00	25 672.30	10 400	18 400	5 286.35	18 564.40
314.30 Unterhalt öffentliche Parkplätze	3 596.00		3 000		1 117.35	
380.00 Einlage in Spezialfinanzierung Parkplatzabgeltung	2 096.00		400		391.00	
398.00 Interne Verrechnung Werkpersonal	5 126.00		7 000		3 778.00	
434.00 Benützungsgebühren		23 576.30		18 000		18 271.40
493.00 Interne Verrechnung Zins auf Verpflichtungen Parkplatzabgeltung		2 096.00		400		293.00
640 Bundesbahnen	6 369.70		7 000		6 369.70	
360.00 Beitrag an die SBB für Parkplätze	6 369.70		7 000		6 369.70	
650 Regionalverkehr	280 545.00		300 500		239 090.00	
361.00 Betriebsbeitrag an öffentliche Transportunternehmen	280 545.00		300 500		239 090.00	
660 Schifffahrt	25 171.80		21 000		5 383.70	
314.00 Unterhalt Schiffssteg Seestatt	25 171.80		21 000		5 383.70	

	Rechnung 2009		Voranschlag 2009		Rechnung 2008	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
7 Umwelt, Raumordnung	2 087 590.14	1 476 778.99	1 992 350	1 396 050	1 937 577.59	1 355 949.04
701 Wasserwerk (Spezialfinanzierung)	559 523.52	559 523.52	546 250	546 250	524 006.98	524 006.98
300.00 Entschädigungen, Tag- und Sitzungsgelder Werkkommission	6 066.65		6 000		5 706.65	
301.00 Besoldung Personal	111 937.05		124 800		112 511.75	
303.00 Arbeitgeberbeitrag AHV, IV, EO, ALV, FAK	8 237.00		7 700		7 430.50	
304.00 Arbeitgeberbeitrag Pensionskasse	8 243.25		9 200		8 650.60	
305.00 Arbeitgeberbeitrag Kranken- und Unfallversicherung	5 114.80		5 000		4 749.05	
309.00 Übriger Personalaufwand	455.00		1 000		2 958.40	
310.00 Büromaterial, Drucksachen, Inserate	36.20		1 000		197.85	
311.00 Anschaffung Mobilien, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge	14 213.85		20 500		9 361.10	
312.00 Wasser, Energie	72 159.40		70 000		53 784.25	
313.00 Verbrauchsmaterial	2 309.75		3 000		3 219.30	
314.00 Unterhalt Leitungsnetz und Reservoir	142 299.75		135 000		134 769.20	
315.00 Unterhalt Mobilien, Fahrzeuge	4 648.65		5 000		1 233.40	
316.00 Benützungskosten	6 276.50		8 000		12 589.60	
317.00 Spesenentschädigungen	134.40		1 000		140.00	
318.00 Telefon, Porti, Versicherungen, Honorare usw.	62 568.91		50 000		50 115.38	
319.00 Übriger Sachaufwand	4 341.51		3 500		3 727.00	
330.00 Debitorenverluste	0.75		1 500		762.63	
331.00 Ordentliche Abschreibung	29 267.00		29 600		32 130.00	
380.00 Einlage in Spezialfinanzierung	24 821.10		5 450		20 083.32	
393.00 Interne Verrechnung Kapitalzinsen	6 322.00		7 500		4 007.00	
398.00 Interne Verrechnung Gemeinde- und Bauverwaltung, Werkpersonal	50 070.00		51 500		55 880.00	
421.00 Verzugszins auf Wassergebühren				50		
434.00 Wassergebühren		430 137.72		425 000		427 311.28
436.00 Rückerstattungen, Aufwandminderungen		8 401.80		8 400		10 452.80
439.00 Übrige Erträge		16 004.10				
493.00 Interne Verrechnung Zins auf Verpflichtungen Wasserwerk		82 436.00		98 300		73 518.00
498.00 Interne Verrechnungen		22 543.90		14 500		12 724.90
710 Abwasserbeseitigung (Spezialfinanzierung)	601 193.05	601 193.05	543 600	543 600	519 774.39	519 774.39
300.00 Entschädigungen, Tag- und Sitzungsgelder Werkkommission	6 091.65		6 000		5 426.65	
303.00 Arbeitgeberbeitrag AHV, IV, EO, ALV, FAK	489.50					
310.00 Büromaterial, Drucksachen, Inserate	288.65		100		11.70	
311.00 Anschaffung Mobilien, Maschinen, Geräte			2 000			
312.00 Wasser, Energie	11 482.20		14 500		10 511.40	
313.00 Verbrauchsmaterial	94.60		1 500		205.85	
314.00 Unterhalt Leitungsnetz und Pumpanlagen	135 304.45		110 000		93 098.80	
315.00 Unterhalt Mobilien			2 000			
317.00 Spesenentschädigungen			300			
710.314.00						
¹ Defekte Schachtdeckel und Schächte ersetzt						

	Rechnung 2009		Voranschlag 2009		Rechnung 2008	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
318.00	Versicherungen, Honorare usw.	37 358.15	35 000		35 367.70	
319.00	Übriger Sachaufwand	1 492.92	5 000		3 830.40	
330.00	Debitorenverluste	0.75	1 000		774.91	
362.00	Betriebsbeitrag ARA Untermarch	275 793.65	298 500		274 969.50	
380.00	Einlage in Spezialfinanzierung	68 337.53			24 596.48	
398.00	Interne Verrechnung Gemeinde- und Bauverwaltung, Werkpersonal	64 459.00	67 700		70 981.00	
434.00	Abwassergebühren			420 000		427 183.39
493.00	Interne Verrechnung Zins auf Verpflichtungen Abwasserbeseitigung			123 600		92 591.00
720	Abfallbeseitigung (Spezialfinanzierung)	304 672.72	304 672.72	298 700	298 700	295 487.37
300.00	Entschädigungen, Tag- und Sitzungsgelder Umweltschutzkommission	7 492.50	6 000		7 435.00	
303.00	Arbeitgeberbeitrag AHV, IV, EO, ALV, FAK	799.25				
310.00	Büromaterial, Drucksachen, Inserate	2 020.95	2 000		1 578.00	
311.00	Anschaffung Mobilien, Maschinen, Geräte		500			
313.00	Verbrauchsmaterial	17 932.95	23 000		13 380.00	
314.00	Unterhalt Sammelstellen	1 474.60	3 000		3 630.85	
315.00	Unterhalt Mobilien		500			
316.00	Mieten, Benützungskosten	204.25	500		184.95	
317.00	Spesenentschädigungen	79.10	200		67.20	
318.00	Sammlungen, Entsorgungen	84 344.30	90 000		82 069.30	
319.00	Übriger Sachaufwand	25.00				
320.00	Vergütungszins auf Kehrichtgebühren	1 005.65	2 000		1 870.25	
330.00	Debitorenverluste	784.92	2 000		963.71	
352.00	Entschädigungen an ZAM	79 458.25	73 400		72 822.15	
380.00	Einlage in Spezialfinanzierung				4 333.96	
398.00	Interne Verrechnung Gemeinde- und Bauverwaltung, Werkpersonal und Sammelstelle Büelhof	109 051.00	95 600		107 152.00	
421.00	Verzugszins auf Kehrichtgebühren					675.75
434.00	Kehrichtgebühren, Dienstleistungen			235 000		243 376.02
435.00	Verkaufserlöse	35 657.55		35 000		39 661.65
436.00	Rückerstattungen, Aufwandminderungen	3 262.25		3 000		3 178.45
462.00	Beitrag VetroSwiss / BUWAL an Ganzglas-Entsorgung		1 047.40		500	787.50
480.00	Entnahme aus Spezialfinanzierung		13 482.05		15 200	
493.00	Interne Verrechnung Zins auf Verpflichtungen Abfallbeseitigung		7 938.00		10 000	7 808.00
740	Friedhof und Bestattung	148 684.15	11 775.00	112 300	7 500	129 005.05
300.00	Entschädigungen, Tag- und Sitzungsgelder Friedhofkommission	625.00		700		610.00
303.00	Arbeitgeberbeitrag AHV, IV, EO, ALV, FAK	39.55				
311.00	Anschaffung Mobilien, Maschinen, Geräte			1 500		1 786.15
312.00	Wasser, Energie	635.45		1 000		824.65
313.00	Verbrauchsmaterial			1 000		1 786.15
314.00	Unterhalt Friedhofanlage	57 853.65		25 000		46 915.15
315.00	Unterhalt Mobilien			1 000		118.00
316.00	Benützungskosten Friedhofanlage	6 970.45		7 000		6 970.45
317.00	Spesenentschädigungen			100		

740.314.00

- ¹ Grösserer Bedarf an Urnengräbern als geplant.
Die 2. Etappe der Sanierung musste daher um ein Jahr vorgezogen werden.

	Rechnung 2009		Voranschlag 2009		Rechnung 2008	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
318.00 Leichentransporte, Kremationen	28 407.05		25 000		32 470.50	
398.00 Interne Verrechnung Werkpersonal	54 153.00		50 000		37 524.00	
434.00 Benützungsgebühren für Gräber und Urnennischen		9 450.00		7 000		9 415.00
436.00 Rückerstattung Bestattungskosten Auswärtiger		1 125.00		250		950.00
469.00 Grabunterhaltsgebühren		1 200.00		250		860.00
750 Gewässerverbauungen	12 430.55		21 000		6 800.35	
314.00 Uferschutz, Ausbaggerungen	8 718.40		10 000			
365.00 Perimeterbeiträge an Wuhrkorporationen	3 712.15		10 500		6 800.35	
398.00 Interne Verrechnung Werkpersonal			500			
770 Naturschutz	64 907.80		78 000		68 093.50	
365.00 Beiträge an private Institutionen	64 907.80		78 000		68 093.50	
780 Übriger Umweltschutz	47 088.50	- 385.30	44 300		70 113.85	5 455.30
300.00 Entschädigungen, Tag- und Sitzungsgelder Umweltschutzkommission	6 892.50		5 500		7 206.20	
303.00 Arbeitgeberbeitrag AHV, IV, EO, ALV, FAK	209.10					
310.00 Büromaterial, Drucksachen, Inserate	674.10		1 500		1 140.40	
311.00 Anschaffung Mobilien, Maschinen, Geräte			1 500			
313.00 Verbrauchsmaterial	4 751.65		6 000		5 490.65	
318.00 Feuerungskontrolle			500		1 455.30	
319.00 Übriger Sachaufwand	6 350.00		4 000		4 117.15	
361.00 Beitrag an Tierkörperentsorgung	7 224.15		7 800		37 098.15	
362.00 Betriebskostenanteil Kadaversammelstelle	2 500.00		2 500		2 500.00	
398.00 Interne Verrechnung Werkpersonal	18 487.00		15 000		11 106.00	
461.00 Kantonsbeitrag		- 385.30				5 455.30
790 Raumordnung	349 089.85		348 200		324 296.10	
300.00 Entschädigungen, Tag- und Sitzungsgelder Kommissionen	2 685.00		5 000		2 172.50	
303.00 Arbeitgeberbeitrag AHV, IV, EO, ALV, FAK	34.95					
310.00 Lichtpausen, Lithos, Druckkosten, Inserate	4 992.05		18 000		9 996.60	
314.00 Unterhaltspauschale N3-Überdachung	240 000.00		230 000		238 000.00	
317.00 Spesenentschädigungen			200			
318.00 Honorare Planer und Rechtsberater, Versicherungen usw.	101 377.85		95 000		74 127.00	

	Rechnung 2009		Voranschlag 2009		Rechnung 2008	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
8 Volkswirtschaft	28 746.60	37 589.90	25 500	25 000	24 827.15	20 528.70
800 Landwirtschaft	3 284.25		5 200		2 799.50	
300.00 Entschädigungen, Tag- und Sitzungsgelder Land- und Forstwirtschaftskommission	804.70		1 000		624.00	
301.00 Besoldung Zählfunktionäre, landwirtschaftliche Betriebsstrukturerhebung	974.90		2 000		1 278.00	
303.00 Arbeitgeberbeitrag AHV, IV, EO, ALV, FAK	35.15					
352.00 Betriebskostenanteil Notschlachtlokal	827.50		1 700		827.50	
365.00 Beiträge an private Institutionen	642.00		500		70.00	
812 Gemeindewaldungen	1 060.20	7 725.00	300		496.00	
314.00 Unterhalt Hühbergwald	1 060.20		300		496.00	
435.00 Holzverkauf		7 725.00				
830 Tourismus, kommunale Werbung	18 983.10		13 500		14 076.65	
313.00 Verbrauchsmaterial	2 562.40		1 500			
315.00 Unterhalt Mobilien			1 000		1 252.95	
318.00 Dienstleistungen Dritter	1 949.70		2 000		1 471.70	
365.00 Beitrag Verkehrsverein Altendorf und Rapperswil Zürichsee Tourismus	6 000.00		6 000		6 000.00	
398.00 Interne Verrechnung Werkpersonal	8 471.00		3 000		5 352.00	
840 Industrie, Gewerbe, Handel	5 419.05		6 500		7 455.00	
318.00 Wirtschaftsförderung	4 995.05		6 500		7 455.00	
364.00 Beiträge an gemischtwirtschaftliche Unternehmungen	424.00					
863 Energieversorgung		29 864.90		25 000		20 528.70
410.00 Benützungsgebühr Pumpwerk Etzelwerk		5 881.70		5 000		4 757.30
435.00 Verkauf Selbstkostenenergie Etzelwerk		23 983.20		20 000		15 771.40

	Rechnung 2009		Voranschlag 2009		Rechnung 2008	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
9 Finanzen und Steuern	2 421 547.47	13 717 230.49	1 376 550	13 588 100	2 957 872.74	18 611 409.64
900 Gemeindesteuern	210 255.25	12 587 221.70	284 000	12 330 000	179 709.26	17 487 415.65
329.00 Steuerskonti	115 737.29		134 000		129 438.41	
330.00 Abschreibung Steuerverluste	75 574.86		100 000		39 073.45	
361.00 Pauschale Steueranrechnung	18 943.10		50 000		11 197.40	
<i>Natürliche Personen</i>						
400.00 Ordentliche Steuern Rechnungsjahr		8 543 135.65		8 500 000		8 962 222.50
400.10 Ordentliche Steuern Vorjahre		2 123 619.70		1 500 000		4 246 518.75
400.20 Nach- und Strafsteuern		30 264.10				6 961.45
400.30 Eingang abgeschriebener Steuern		10 339.90				7 396.10
400.40 Quellensteuern		189 812.45		250 000		267 439.85
400.50 Lotteriegewinn-, Liquidationsgewinn- und Kapitalabfindungssteuern		318 706.20		200 000		202 959.35
<i>Juristische Personen</i>						
401.00 Ordentliche Steuern Rechnungsjahr		1 026 510.70		1 100 000		1 098 702.95
401.10 Ordentliche Steuern Vorjahre		311 581.20		750 000		1 598 983.15
404.00 Handänderungssteuern						1 063 880.30
406.00 Hundesteuern		33 251.80		30 000		32 351.25
920 Finanzausgleich	70 100.00		177 700		147 400.00	
342.00 Steuerkraftabschöpfung	70 100.00		177 700		147 400.00	
931 Anteil an kantonal erhobenen Steuern		330 698.00		323 700		309 873.00
441.00 Grundstücksgewinnsteuern		273 700.00		273 700		243 000.00
441.10 Steuerausfallentschädigung Etzelwerk		56 998.00		50 000		66 873.00
932 Anteil an Wasserzinsen		1 594.65		1 000		1 742.23
434.00 Wasserzins Etzelwerk		1 594.65		1 000		1 742.23
940 Kapitaldienst	395 543.87	395 542.99	531 600	531 600	410 092.57	410 093.16
318.00 Bank-, Postkonto- und Depotgebühren usw.	8 830.42		10 000		9 754.86	
321.00 Kontokorrentzinsen	178.45		2 000		53.06	
321.10 Vergütungszinsen auf Steuerrückzahlungen	36 833.50		55 000		33 415.40	
322.00 Zinsen auf langfristigen Schulden	100 213.30		150 000		120 205.55	
323.00 Zinsen auf Darlehen Sonderrechnungen	6 246.75		7 000		6 805.60	
365.00 Beitrag an Unterhaltsfonds Seniorenzentrum Engelhof	30 885.45		40 000		39 479.10	
393.00 Interne Verrechnung Zins auf Verpflichtungen / Vorschüssen	212 356.00		267 600		200 379.00	
420.00 Kontokorrentzinsen		36 720.66		10 000		139 746.31
421.00 Zinsen auf Festgeldern				30 000		
421.10 Verzugszinsen von Steuern		18 206.50		30 000		26 838.90
422.00 Zinsen auf Anlagen des Finanzvermögens		59 236.83		66 000		65 199.95
493.00 Interne Verrechnung Kapitalzinsen		281 379.00		395 600		178 308.00

	Rechnung 2009		Voranschlag 2009		Rechnung 2008	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
942 Liegenschaften des Finanzvermögens	56 659.10		67 950		16 905.50	
<i>Nicht aufgeteilte Kosten</i>						
300.00 Entschädigungen, Tag- und Sitzungsgelder Liegenschaftskommission	4 647.50		7 000		4 265.00	
303.00 Arbeitgeberbeitrag AHV, IV, EO, ALV, FAK	235.30		450			
317.00 Spesenentschädigungen	62.30		200		71.40	
318.00 Versicherungen, Telefon, Dienstleistungen	41 898.00		51 200		906.10	
319.00 Übriger Sachaufwand	97.00		100		70.00	
398.00 Interne Verrechnung Bauverwaltung und Werkpersonal	9 719.00		9 000		11 593.00	
943 Hühbergwald	602.00		700		349.00	
393.00 Interne Verrechnung Kapitalzinsen	602.00		700		349.00	
945 Breitenhof (Anteil Finanzvermögen)	12 582.35	40 407.15	17 100	40 000	7 603.84	39 519.60
314.00 Unterhalt Gebäude und Umgebung	77.70		2 000			
318.00 Versicherungen, Gebühren	898.65		1 500		869.84	
393.00 Interne Verrechnung Kapitalzinsen	11 606.00		13 600		6 734.00	
423.00 Mietzins		40 407.15		40 000		39 519.60
946 Bürgerheim	17 195.00	44 226.00	20 200	44 000	9 977.00	44 226.00
393.00 Interne Verrechnung Kapitalzinsen	17 195.00		20 200		9 977.00	
423.00 Baurechtszins		44 226.00		44 000		44 226.00
947 Ziegelwiese	2 677.30	1 100.00	53 500	1 100	1 497.00	1 100.00
314.00 Unterhalt			500			
318.00 Gestaltungsplan «Genossenschaftlicher Wohnungsbau»	98.30		50 000			
393.00 Interne Verrechnung Kapitalzinsen	2 579.00		3 000		1 497.00	
423.00 Pachtzins		1 100.00		1 100		1 100.00
948 Büelhof (Anteil «Dorfgeden»)	22 325.50	200.00	28 100		64 385.22	1 200.00
312.00 Wasser, Energie	9 739.80		11 000		7 836.05	
314.00 Gebäudeunterhalt	194.35		2 000		48 561.50	
318.00 Versicherungen, ARA-Gebühren usw.	2 074.35		3 000		2 001.67	
393.00 Interne Verrechnung Kapitalzinsen	10 317.00		12 100		5 986.00	
423.00 Mietzins		200.00				1 200.00
949 Bisigwies/Suter	23 539.10	1 750.00	27 700	1 700	32 357.35	1 750.00
318.00 Versicherungen, Honorare, Dienstleistungen	296.10		400		18 871.35	
393.00 Interne Verrechnung Kapitalzinsen	23 243.00		27 300		13 486.00	
423.00 Miet- und Pachtzins		1 750.00		1 700		1 750.00

	Rechnung 2009		Voranschlag 2009		Rechnung 2008	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
950 Dorfzentrum (Anteil Finanzvermögen)	32 289.00		37 900		18 735.00	
393.00 Interne Verrechnung Kapitalzinsen	32 289.00		37 900		18 735.00	
952 N3-Überdeckung (Anteil Finanzvermögen)	77 779.00	314 490.00	130 100	315 000	2 068 861.00	314 490.00
316.00 Fuss- und Fahrwegrecht EVA	9 000.00		9 000		9 000.00	
330.00 Freiwillige Abschreibung					2 000 000.00	
393.00 Interne Verrechnung Kapitalzinsen	68 779.00		121 100		59 861.00	
423.00 Baurechtszins Unterbaurechtsparzelle		314 490.00		315 000		314 490.00
993 Neutrale Aufwendungen und Erträge	1 500 000.00					
380.00 Einlage in Spezialfinanzierung «Infrastrukturfonds»	1 500 000.00					

Zusammenzug der Investitionsrechnung

	Rechnung 2009		Voranschlag 2009		Rechnung 2008	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Total Investitionsrechnung	2 872 277.65	1 153 507.00	3 150 900	1 355 550	4 230 650.15	2 218 871.90
Netto-Investition		1 718 770.65		1 795 350		2 011 778.25
1 Öffentliche Sicherheit		241 902.00	600 900	205 550	181 389.10	150 350.00
Netto-Ausgaben				395 350		31 039.10
Netto-Einnahmen	241 902.00					
2 Bildung	105 761.35		100 000		437 762.90	176 785.35
Netto-Ausgaben		105 761.35		100 000		260 977.55
3 Kultur und Freizeit		- 51 573.00			24 530.60	54 629.60
Netto-Ausgaben		51 573.00				
Netto-Einnahmen					30 099.00	
6 Verkehr	1 837 514.90	30 522.00	1 300 000		2 687 228.30	559 693.85
Netto-Ausgaben		1 806 992.90		1 300 000		2 127 534.45
7 Umwelt, Raumordnung	929 001.40	932 656.00	1 150 000	1 150 000	899 739.25	1 277 413.10
Netto-Einnahmen	3 654.60				377 673.85	

Notizen:

Artengliederung der Investitionsrechnung

	Rechnung 2009		Voranschlag 2009		Rechnung 2008	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
5 Ausgaben	2 872 277.65		3 150 900		4 230 650.15	
50 Sachgüter	2 673 154.95		2 750 900		3 981 058.20	
501 Tiefbauten	2 567 393.60		2 100 000		3 494 056.20	
503 Grundstücke / Hochbauten	105 761.35		100 000		487 002.00	
506 Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge			550 900			
56 Eigene Beiträge	199 122.70		400 000		249 591.95	
562 Gemeinden, Bezirke und Zweckverbände	199 122.70		350 000		92 911.35	
566 Private Haushalte			50 000		156 680.60	
6 Einnahmen		1 153 507.00		1 355 550		2 218 871.90
61 Nutzungsabgaben und Vorteilsentgelte		643 374.05		290 000		1 885 405.95
610 Anschlussgebühren		594 444.05		230 000		1 351 871.40
611 Erschliessungsbeiträge		48 930.00		60 000		533 534.55
65 Vorteilsabgeltungen		317 160.95		960 000		156 680.60
650 Entnahme aus Verpflichtungen		317 160.95		960 000		156 680.60
66 Beiträge für eigene Rechnung		192 972.00		105 550		176 785.35
661 Kanton		192 972.00		105 550		176 785.35

Details der Investitionsrechnung

	Rechnung 2009		Voranschlag 2009		Rechnung 2008	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
1 Öffentliche Sicherheit		241 902.00	600 900	205 550	181 389.10	150 350.00
140 Schadenwehr			550 900	105 550		
506.00 Ersatzanschaffung Fahrzeuge und Ausrüstung			550 900			
661.00 Kantonsbeiträge				105 550		
150 Militär		192 972.00			49 239.10	
503.00 Altlast-Sanierung und Erneuerung Kugelfang Schiessanlage Chessibach					49 239.10	
661.00 Kantonsbeitrag Sanierung Kugelfang		192 972.00				
160 Zivilschutz		48 930.00	50 000	100 000	132 150.00	150 350.00
566.00 Investitionsbeiträge an Private			50 000		132 150.00	
611.03 Ersatzbeiträge für Schutzraumbauten		48 930.00		50 000		18 200.00
650.03 Entnahme aus Verpflichtungen für Investitionsrechnung (Ersatzbeiträge)				50 000		132 150.00
2 Bildung	105 761.35		100 000		437 762.90	176 785.35
240 Schulliegenschaften und Anlagen	105 761.35		100 000		437 762.90	176 785.35
503.00 Schulliegenschaften und Anlagen, Kindergarten, Renovationen (inkl. MZH)	105 761.35		100 000		437 762.90	
661.00 Kantonsbeitrag						176 785.35
3 Kultur und Freizeit		- 51 573.00			24 530.60	54 629.60
351 Kinderspielplätze		- 51 573.00			24 530.60	54 629.60
566.00 Investitionsbeiträge an Private					24 530.60	
610.00 Abgeltungen Kinderspielplätze		- 51 573.00				30 099.00
650.00 Entnahme aus Verpflichtungen für Investitionsrechnung						24 530.60

	Rechnung 2009		Voranschlag 2009		Rechnung 2008	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
6 Verkehr	1 837 514.90	30 522.00	1 300 000		2 687 228.30	559 693.85
620 Gemeinde- und Bezirksstrassen	1 837 514.90	45 000.00	1 300 000		2 687 228.30	500 000.00
501.00 Bau und Ausbau von Strassen, Wegen, Plätzen und Brücken sowie Radwegen	1 837 514.90		1 300 000		2 687 228.30	
611.00 Erschliessungsbeiträge						500 000.00
650.00 Entnahme aus Verpflichtungen für Parkplätze		45 000.00				
621 Parkplätze		- 14 478.00				59 693.85
610.00 Parkplatzabgeltungen		- 14 478.00				59 693.85
7 Umwelt, Raumordnung	929 001.40	932 656.00	1 150 000	1 150 000	899 739.25	1 277 413.10
701 Wasserwerk	325 689.85	329 344.45	400 000	400 000	374 306.60	651 484.90
501.00 Werkanlagen, Leitungsnetz, Pumpwerke, Reservoir, Steuerungsanlagen	325 689.85		400 000		374 306.60	
610.00 Wasseranschlussgebühren		329 344.45		110 000		651 484.90
611.00 Erschliessungsbeiträge				5 000		
650.00 Entnahme aus Verpflichtungen Investitionsrechnung				285 000		
710 Abwasserbeseitigung	603 311.55	603 311.55	750 000	750 000	525 432.65	625 928.20
501.00 Werkanlagen, Kanalisationen, Kläranlagen, Meteorwasserleitungen	404 188.85		400 000		432 521.30	
562.00 Investitionsbeitrag ARA Untermarch	199 122.70		350 000		92 911.35	
610.00 Anschlussgebühren		331 150.60		120 000		610 593.65
611.00 Erschliessungsbeiträge				5 000		15 334.55
650.00 Entnahme aus Verpflichtungen Investitionsrechnung		272 160.95		625 000		
620.501.00						
¹ Bewilligter Nachkredit Fr. 500 000.00 als Konjunkturstützprogramm						

Bestandesrechnung

	Buchwert 1. Januar 2009	Veränderungen 2009		Buchwert 31. Dezember 2009
		Zuwachs	Abgang	
1 Aktiven	29 274 910.23		104 340.23	29 170 570.00
10 Finanzvermögen	23 451 068.33		1 193 561.88	22 257 506.45
100 Flüssige Mittel	6 932 242.12		4 275 261.38	2 656 980.74
1000 Kassa	7 083.30	3 763.85		10 847.15
1001 Post	6 737 451.63		4 402 191.19	2 335 260.44
1002 Banken	187 707.19	123 165.96		310 873.15
101 Guthaben	4 490 796.41		584 325.09	3 906 471.32
1011 Kontokorrente (ohne Banken)	17 598.51	7 955.80		25 554.31
1012 Steuerguthaben	3 657 501.30		560 996.49	3 096 504.81
1015 Übrige Debitoren	815 696.60		31 284.40	784 412.20
102 Anlagen	11 544 587.10	4 004 273.79		15 548 860.89
1020 Spar- und Depositenkonten		4 004 273.79		4 004 273.79
1021 Aktien und Anteilscheine	5 000.00			5 000.00
1022 Darlehen	1 850 000.00			1 850 000.00
1023 Liegenschaften des Finanzvermögens	9 689 587.10			9 689 587.10
103 Transitorische Aktiven	483 442.70		338 249.20	145 193.50
1030 Transitorische Aktiven	483 442.70		338 249.20	145 193.50
11 Verwaltungsvermögen	5 823 841.90	1 089 221.65		6 913 063.55
114 Sachgüter	5 823 841.90	1 089 221.65		6 913 063.55
1141 Tiefbauten	1 381 744.85	1 535 212.30		2 916 957.15
1143 Grundstücke/Hochbauten	4 355 519.15		428 674.65	3 926 844.50
1146 Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge	86 577.90		17 316.00	69 261.90

Bestandesrechnung

	Buchwert 1. Januar 2009	Veränderungen 2009		Buchwert 31. Dezember 2009
		Zuwachs	Abgang	
2 Passiven	29 274 910.23		104 340.23	29 170 570.00
20 Fremdkapital	9 333 510.77		1 606 483.85	7 727 026.92
200 Laufende Verpflichtungen	4 464 027.39		1 073 928.88	3 390 098.51
2000 Kreditoren	4 317 310.04		995 492.53	3 321 817.51
2001 Depotgelder	1 000.00			1 000.00
2006 Kontokorrente (ohne Banken)	145 717.35		78 436.35	67 281.00
202 Mittel- und langfristige Schulden	3 379 000.00		10 000.00	3 369 000.00
2021 Darlehen	3 379 000.00		10 000.00	3 369 000.00
203 Verpflichtungen für Sonderrechnungen	260 455.13	29 282.78		289 737.91
2035 Zuwendungen, Legate	162 928.65	287.85		163 216.50
2039 Übrige Sonderrechnungen	97 526.48	28 994.93		126 521.41
205 Transitorische Passiven	1 230 028.25		551 837.75	678 190.50
2050 Transitorische Passiven	1 230 028.25		551 837.75	678 190.50
22 Spezialfinanzierungen	7 078 516.11	1 300 160.67		8 378 676.78
228 Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen	7 078 516.11	1 300 160.67		8 378 676.78
2280 <i>Laufende Rechnung</i>	<i>1 344 989.59</i>	<i>129 389.57</i>		<i>1 474 379.16</i>
2280.01 Verpflichtungen für Schadenwehr	186 641.99	49 712.99		236 354.98
2280.04 Verpflichtungen für Wasserversorgung	384 083.52	24 821.10		408 904.62
2280.05 Verpflichtungen für Abwasserbeseitigung	509 664.10	68 337.53		578 001.63
2280.06 Verpflichtungen für Abfallbeseitigung	264 599.98		13 482.05	251 117.93
2281 <i>Investitionsrechnung</i>	<i>5 733 526.52</i>	<i>1 170 771.10</i>		<i>6 904 297.62</i>
2281.03 Verpflichtungen für Schutzraumabgeltung (Ersatzbeiträge)	484 762.87	48 487.05		533 249.92
2281.04 Verpflichtungen für Wasserversorgung	2 363 773.45			2 363 773.45
2281.05 Verpflichtungen für Abwasserbeseitigung	2 701 811.75		272 160.95	2 429 650.80
2281.08 Verpflichtungen für Parkplätze	69 854.65		57 382.00	12 472.65
2281.09 Verpflichtungen für Kinderspielflächen	113 323.80		48 173.00	65 150.80
2281.10 Verpflichtungen für Infrastrukturaufgaben (Infrastrukturfonds)		1 500 000.00		1 500 000.00
23 Eigenkapital	12 862 883.35	201 982.95		13 064 866.30
239 Eigenkapital	12 862 883.35	201 982.95		13 064 866.30
2390 Eigenkapital	12 862 883.35	201 982.95		13 064 866.30

Bilanzveränderungen im Jahre 2009

Versicherungswert	Konto		Buchwert 1. Jan. 2009	Aktivierungen 2009	Passivierungen 2009	Abschreibungen 2009	Buchwert 31. Dez. 2009
	1023	Liegenschaften des Finanzvermögens	9 689 587.10	0.00	0.00	0.00	9 689 587.10
938 000.00	1023.01	Breitenhof	675 000.00				675 000.00
	1023.02	Bürgerheimareal	1 000 001.00				1 000 001.00
	1023.04	Ziegelwiese	150 000.00				150 000.00
	1023.05	Höhbergwald	35 000.00				35 000.00
2 381 000.00	1023.06	Büelhof	600 000.00				600 000.00
180 000.00	1023.07	Bisigwies / Suter	1 351 721.00				1 351 721.00
¹ 6 782 200.00	1023.08	Dorfzentrum	1 877 865.10				1 877 865.10
² 27 623 000.00	1023.10	Baurechtsparzelle N3-Überdeckung	4 000 000.00				4 000 000.00
	1141	Tiefbauten	1 381 744.85	2 567 393.60	778 533.30	253 648.00	2 916 957.15
	1141.00	Strassen	1 012 250.30	1 837 514.90	45 000.00	224 381.00	2 580 384.20
	1141.30	Wasserreservoirs und -leitungen	369 494.55	325 689.85	329 344.45	29 267.00	336 572.95
	1141.60	Abwasserleitungen	0.00	404 188.85	404 188.85		0.00
	1143	Grundstücke / Hochbauten	4 355 519.15	105 761.35	192 972.00	341 464.00	3 926 844.50
³ 15 368 100.00	1143.02	Schulhaus Burggasse	116 853.20	106 783.50		17 891.00	205 745.70
	1143.09	Schulraumbeschaffung	788 450.65	- 1 022.15		62 994.00	724 434.50
	1143.10	Erweiterung Schulanlage Burggasse	1 937 605.75			155 008.00	1 782 597.75
12 513 200.00	1143.05	Mehrzweckhalle – ohne Feuerwehr	412 398.85			32 992.00	379 406.85
	1143.06	Mehrzweckhalle – Anteil Feuerwehr	602 468.00	869 400.00		48 197.00	554 271.00
	1143.26	Erneuerung Kugelfang					
		Schiessanlage Chessibach	47 184.40			3 775.00	43 409.40
	1143.27	Altlast-Sanierung Kugelfang					
		Schiessanlage Chessibach	450 558.30		192 972.00	20 607.00	236 979.30

¹ gesamtes Dorfzentrum (Finanz- und Verwaltungsvermögen)

² gesamte Autobahnüberdeckung

³ alle Schulanlagen

Versicherungswert	Konto		Buchwert 1. Jan. 2009	Aktivierungen 2009	Passivierungen 2009	Abschreibungen 2009	Buchwert 31. Dez. 2009
	1161	Investitionsbeiträge an Gemeinden, Bezirke und Zweckverbände	0.00	199 122.70	199 122.70	0.00	0.00
	1162.01	Erweiterung Abwasserreinigungsanlage	0.00	199 122.70	199 122.70		0.00

Zinssatz	Konto		Buchwert 1. Jan. 2009	Veränderungen		Buchwert 31. Dez. 2009
				Zuwachs	Abgang	
	202	Mittel- und langfristige Schulden	3 379 000.00	0.00	10 000.00	3 369 000.00
	2021	Darlehen	3 379 000.00	0.00	10 000.00	3 369 000.00
1.75–3.25%	2021.80	Private / Firmen / Organisationen	3 379 000.00		10 000.00	3 369 000.00

Verpflichtungskredite

Bewilligungs- jahr	Konto		Beschlossene Verpflichtungs- kredite	Davon bereits beansprucht bzw. ausbezahlt bis 31. Dez. 2009	Noch bestehende Verpflichtungs- kredite per 1. Jan. 2010	Voraussichtliche Fälligkeiten 2010 gem. Budget 2010 Investitionsrechn.	Restliche Verpflichtungs- kredite per 1. Jan. 2011
	102	Anlagen					
	1023	Liegenschaften des Finanzvermögens	70 000.00	0.00	70 000.00	0.00	70 000.00
1995	1023.07	Sanierung Wohnhaus Bisigwies	70 000.00	0.00	70 000.00	0.00	70 000.00
	114	Sachgüter					
	1141	Tiefbauten	5 917 300.00	5 326 171.15	671 648.30	0.00	671 648.30
* 1995	1141.16	Gemeindestrassen: Rahmenkredit 1996–1998	287 000.00	182 420.00	104 580.00	0.00	104 580.00
1999	1141.24	Ausbau der Brügglistrasse	1 400 000.00	1 415 489.70	0.00	0.00	0.00
* 1999	1141.30	Wasserversorgungsanlagen: 1. Etappe Erschliessungsplan	1 115 000.00	1 180 029.75	0.00	0.00	0.00
2004	1141.20	Verkehrsverbindung Spreitenbach	3 115 300.00	2 548 231.70	567 068.30	0.00	567 068.30
	116	Investitionsbeiträge					
	1162	Gemeinden, Bezirke und Zweckverbände	1 555 000.00	1 584 216.25	0.00	0.00	0.00
* 2004	1162.01	Ausbau der Abwasserreinigungsanlage Untermarch	1 555 000.00	1 584 216.25	0.00	0.00	0.00

* Projekt abgeschlossen

Sonderrechnungen (Fondsausweis)

	Konto	Bezeichnung	Buchwert 1. Jan. 2009	Zuwachs		Abgang	Buchwert 31. Dez. 2009
				Zinsen	Sonstiger Zuwachs		
			260 455.13	6 246.75	31 420.08	8 384.05	289 737.91
	2035.03	Pia Zuppiger Fonds	162 928.65	4 887.85		4 600.00	163 216.50
	2039.03	Aktionskonto Umwelt	836.00		202.55	1 038.55	0.00
	2039.05	Vereinsvermögen WIGWAM	5 818.11	174.55			5 992.66
	2039.06	Gräberfonds Friedhofkommission	51 393.27		332.08	2 745.50	48 979.85
	2039.07	Unterhaltungsfonds Seniorenzentrum Engelhof	39 479.10	1 184.35	30 885.45		71 548.90

Notizen:

Anträge zu den Traktanden, die nicht der Urnenabstimmung unterliegen

Traktandum 1

Genehmigung von Nachkrediten zulasten der Rechnung 2009

Antrag

des Gemeinderates und der Rechnungsprüfungskommission

Zulasten der Rechnung 2009 wird folgender Nachkredit genehmigt:

Laufende Rechnung

Neutrale Aufwendungen und Erträge

Konto 993.380.00

Einlage in die Spezialfinanzierung

«Infrastrukturfonds» Fr. 1 500 000.00

Traktandum 3

Genehmigung der Gemeinderechnung 2009

Antrag

der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat die per 31. Dezember 2009 abgeschlossene Rechnung geprüft und festgestellt, dass

- die Rechnung mit der Buchhaltung übereinstimmt,
- die Buchhaltung ordnungsgemäss geführt ist und
- die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten sind.

Aufgrund der Prüfungsergebnisse beantragt die Rechnungsprüfungskommission der Gemeindeversammlung, die vorliegende Verwaltungsrechnung für das Jahr 2009 zu genehmigen. Die Mehraufwendungen gegenüber dem Voranschlag 2009 werden als Nachkredite bewilligt.

Altendorf, 15. März 2010

Rechnungsprüfungskommission

Fridolin Michel, Präsident
Marcel Feusi, Vizepräsident
Cäcilia Keller-Deuber, Aktuarin
Jolanda Hensler-Wunderlin, Mitglied
Annelies Inglin, Mitglied

Traktandum 2

Genehmigung von Nachkrediten zulasten der Rechnung 2010

Antrag

des Gemeinderates und der Rechnungsprüfungskommission

Zulasten der Rechnung 2010 wird folgender Nachkredit genehmigt:

Investitionsrechnung

Schadenwehr

Konto 140.506.00

Ersatzanschaffung Pionierfahrzeug

und Motorspritze Fr. 295 000.00

Diese Ersatzanschaffung im Gesamtwert von Fr. 555 000.00 war verteilt auf die Jahre 2009 und 2010 geplant. Der Voranschlag 2010 von total Fr. 380 000.00 enthält dafür einen Anteil von Fr. 260 000.00. Der Kantonsbeitrag an diese Ersatzanschaffung im Betrag von Fr. 105 550.00 wird ebenfalls statt im Jahr 2009 erst im Jahr 2010 ausbezahlt.

Aus Datenschutzgründen wurden die Seiten mit Anträgen zur
Beschlussfassung über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts
aus der Broschüre entfernt.

Aus Datenschutzgründen wurden die Seiten mit Anträgen zur
Beschlussfassung über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts
aus der Broschüre entfernt.

Bericht zu den Traktanden 6 und 7, die der Urnenabstimmung unterliegen

Revision des Abwasserreglementes der Gemeinde Altendorf

Revision des Wasserversorgungs-Reglementes der Gemeinde Altendorf

Die Tiefbaukommission der Gemeinde Altendorf hat in den vergangenen Monaten die bestehenden, rechtsgültigen Reglemente für Wasser und Kanalisation überprüft und einen Revisionsentwurf verfasst. Formulierungen, welche wegfallen, sind durchgestrichen, die Neuerungen sind blau dargestellt.

Neben begrifflichen Anpassungen bildet die Neuordnung der Anschlussgebühren das Herzstück der Revisionsentwürfe. Geplant ist ein Wechsel in der Bemessungsgrundlage von Steuerschätzungen hin zur Berechnung der Kubatur (SIA 416) der zu erschliessenden Bauten. Gründe für diesen geplanten Wechsel sind schwergewichtig die Folgenden:

- a) Steuerschätzungen können erst nach Bauvollendung in Auftrag gegeben werden und wurden in den vergangenen Jahren teilweise erst nach 2–3 Jahren erstellt. Dies führt dazu, dass Bauherren nach Abschluss der Bauabrechnung mit erheblichen Schluss-Rechnungen für Anschlussgebühren konfrontiert werden.
- b) Diese zeitlichen Verzögerungen wirken bei Erstellung von Bauten durch General-Unternehmungen noch stärker nach, da oftmals nicht klar ersichtlich ist, ob diese Nachforderungen durch den GU zu tragen sind (Grundvertrag), oder ob sie durch Komfortsteigerungen in der Ausführung durch die Käuferschaft zu tragen sind.
- c) Bei Bauten, für welche nach Fertigstellung ein Stockwerkeigentum begründet wird, erfolgt die Schätzung der ein-

zelnen Wohnungen ohne Zustellung der Verfügungen an die ursprüngliche Bauherrschaft, und damit ergeben sich Probleme bezüglich Rechtsmittel / Rechtliches Gehör.

Bei der Bemessung der Anschlussgebühr pro m³ nach SIA 416 haben wir uns einerseits an unseren Nachbargemeinden orientiert und andererseits Modellrechnungen / Kostenvergleiche an verschiedenen Objekten angestellt. Da Komfortsteigerungen bei Bauten zu erheblichen Erhöhungen der Steuerschätzungen und damit auch der Gebühren geführt haben, wird die Umstellung auf die Berechnung nach Kubatur eher zu einer Gebührenreduktion führen.

Bei den Erschliessungsbeiträgen wird neu auf die zu erschliessende Landfläche abgestellt, da auf Grund von Anpassungen im Baureglement aus dem Jahre 1996 (Verdichtung nach innen) Wohnflächen in Dachgeschossen bei der Berechnung der Bruttogeschossfläche nicht mehr in Betracht fallen und damit nicht mehr erfasst werden können.

Erstmals ist auch vorgesehen, für Sprinklerleistung eine Anschlussgebühr zu erheben. Diese ist mit Fr. 1.– je Liter pro Minute Leistung jedoch sehr moderat.

Mit der Einführung der Pauschalgebühr für öffentliche und private Plätze und Strassen mit mehr als 500 m² abflusswirksamer Fläche wird eine Vorgabe der Kantonalen Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer umgesetzt.

Die vorgesehenen Neuerungen bei der Berechnung der Anschlussgebühren wurden der eidg. Preisüberwachung zur Prüfung vorgelegt. Mit Schreiben vom 4.12.2009 hat diese bestätigt, dass keine Einwände gegen die Neuordnung gemacht werden.

Gebührenvergleich mit Berechnungsgrundlage Steuerschätzung und Kubatur SIA 416

Objekt-Typ	Steuer-Schätzung	Gebühr Wasser alt	Gebühr Kanalisation alt	Gebühr Wasser neu nach m ³	Gebühr Kanalisation neu nach m ³
Mischbau Gewerbe Wohnen	3 960 000.–	59 400.–	68 560.–	56 322.–	61 522.–
Mehrfamilien- Terrassenhäuser	9 280 000.–	139 200.–	161 080.–	132 132.–	144 732.–
Einfamilienhaus mit Schwimmbad 36 m ³	900 000.–	13 500.–	15 400.–	11 450.–	12 055.–
Doppel- einfamilienhaus	2 110 000.–	31 650.–	36 560.–	29 150.–	31 950.–

Traktandum 6

Revision des Abwasserreglementes der Gemeinde Altendorf

Kanalisationsreglement Abwasserreglement der Gemeinde Altendorf

(altes Reglement)

I. Allgemeines

Art. 1

- ¹ Die Gemeinde organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Ableitung und Reinigung der Abwässer.
- ² Sie erstellt, betreibt und unterhält ihre öffentlichen Abwasseranlagen.

Art. 2

- ¹ Der Bau des Kanalisationsnetzes im Baugebiet **richtet sich** nach einem **generellen Entwässerungsplan (GEP)** ~~generellen Kanalisationsprojekt (GKP)~~; welcher die hauptsächlichsten privaten und öffentlichen Sammelkanäle und Kläranlagen enthält.
- ² ~~Das generelle Kanalisationsprojekt als Erschliessungsplan wird nach Durchführung eines Auflage-/Einspracheverfahrens durch die Gemeindeversammlung erlassen und ist vom Regierungsrat zu genehmigen.~~

Der generelle Entwässerungsplan ist Bestandteil des Erschliessungsplanes, welcher nach kantonalem Recht erlassen wird.

Art. 3

- ¹ Alle Sammelkanäle gelten als öffentlich, wenn sie nicht gestützt auf Art. 6 als privat ausgeschieden werden.
- ² Der Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen erfolgt nach einem Programm, welches durch den Gemeinderat nach Massgabe der Bedürfnisse, des öffentlichen Interesses und der finanziellen Mittel aufgestellt wird.

Art. 4

- ¹ Die Kosten für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt öffentlicher Abwasseranlagen werden bestritten durch:
 - a) Beiträge der Gemeinde;
 - b) Subventionen vom Bund und Kanton;
 - c) Beiträge und Gebühren der Grundeigentümer.
- ² **Die Finanzierung richtet sich nach dem Verursacherprinzip und den Grundsätzen einer Spezialfinanzierung.**

Abwasserreglement der Gemeinde Altendorf

(neues Reglement)

I. Allgemeines

Art. 1

- ¹ Die Gemeinde organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Ableitung und Reinigung der Abwässer.
- ² Sie erstellt, betreibt und unterhält ihre öffentlichen Abwasseranlagen.

Art. 2

- ¹ Der Bau des Kanalisationsnetzes richtet sich nach einem generellen Entwässerungsplan (GEP), welcher die hauptsächlichsten privaten und öffentlichen Sammelkanäle und Kläranlagen enthält.
- ² Der generelle Entwässerungsplan ist Bestandteil des Erschliessungsplanes, welcher nach kantonalem Recht erlassen wird.

Art. 3

- ¹ Alle Sammelkanäle gelten als öffentlich, wenn sie nicht gestützt auf Art. 6 als privat ausgeschieden werden.
- ² Der Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen erfolgt nach einem Programm, welches durch den Gemeinderat nach Massgabe der Bedürfnisse, des öffentlichen Interesses und der finanziellen Mittel aufgestellt wird.

Art. 4

- ¹ Die Kosten für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt öffentlicher Abwasseranlagen werden bestritten durch:
 - a) Beiträge der Gemeinde;
 - b) Subventionen vom Bund und Kanton;
 - c) Beiträge und Gebühren der Grundeigentümer.
- ² Die Finanzierung richtet sich nach dem Verursacherprinzip und den Grundsätzen einer Spezialfinanzierung.

Art. 5

- ¹ Bedingt die Bautätigkeit die vorzeitige Erstellung einer öffentlichen Kanalisation, so erstellt diese die Gemeinde, sobald die Finanzierung sichergestellt ist.
- ² Fehlt ein entsprechender Gemeindegeld **Verpflichtungskredit**, können die interessierten Privaten die fehlende Finanzierung zusichern. Die Bedingungen und eventuellen Rückzahlungen sind vor Baubeginn vertraglich zu regeln. Die Beiträge und Gebühren nach Art. 22 ff. bleiben unverändert.

Art. 6

- ¹ Bei besonderen Verhältnissen können private Sammelkanäle erstellt und betrieben werden. Diese sind mit Gemeinderatsbeschluss oder im **GKP-Verfahren GEP-/Erschliessungsplanverfahren** zu bezeichnen.
- ² Als besondere Verhältnisse gelten insbesondere:
 - a) abgeschiedene, noch nicht erschlossene Kleinbauzonen;
 - b) bereits privat erschlossene Gebiete, in denen die Eigentums- und Unterhaltsverhältnisse einwandfrei geregelt sind;
 - c) Sanierungsgebiete ausserhalb Bauzonen, bei denen kein öffentliches Interesse besteht.
- ³ Vor Baubeginn eines privaten Sammelkanals ist unter Vorlage eines Detailprojektes die Bewilligung des Gemeinderates und der kant. Instanzen einzuholen. Die Trägerschaft und die späteren Eigentumsverhältnisse sind vorgängig zu regeln.

Art. 7

Der Gemeinderat kann nach Massgabe des GKP **GEP** und auf Antrag der Eigentümer private Kanalisationen als öffentliche Anlagen erklären.

Art. 8

- ¹ Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser kann die Vorbereitung der Geschäfte und die Überwachung der Anlagen der **Werkkommission zuständigen Kommission** übertragen und zur Begutachtung Fachleute beiziehen.
- ² Wenn infolge Vernachlässigung des Unterhalts privater Abwasseranlagen Gefahren oder Missstände in gewässerschützerischer oder gesundheitspolizeilicher Hinsicht oder für den Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Abwasseranlagen entstehen, kann der Gemeinderat, nach erfolgloser Mahnung, die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Unterhaltspflichtigen vorkehren.

Art. 5

- ¹ Bedingt die Bautätigkeit die vorzeitige Erstellung einer öffentlichen Kanalisation, so erstellt diese die Gemeinde, sobald die Finanzierung sichergestellt ist.
- ² Fehlt ein entsprechender Verpflichtungskredit, können die interessierten Privaten die fehlende Finanzierung zusichern. Die Bedingungen und eventuellen Rückzahlungen sind vor Baubeginn vertraglich zu regeln. Die Beiträge und Gebühren nach Art. 22 ff. bleiben unverändert.

Art. 6

- ¹ Bei besonderen Verhältnissen können private Sammelkanäle erstellt und betrieben werden. Diese sind mit Gemeinderatsbeschluss oder im GEP-/Erschliessungsplanverfahren zu bezeichnen.
- ² Als besondere Verhältnisse gelten insbesondere:
 - a) abgeschiedene, noch nicht erschlossene Kleinbauzonen;
 - b) bereits privat erschlossene Gebiete, in denen die Eigentums- und Unterhaltsverhältnisse einwandfrei geregelt sind;
 - c) Sanierungsgebiete ausserhalb Bauzonen, bei denen kein öffentliches Interesse besteht.
- ³ Vor Baubeginn eines privaten Sammelkanals ist unter Vorlage eines Detailprojektes die Bewilligung des Gemeinderates und der kant. Instanzen einzuholen. Die Trägerschaft und die späteren Eigentumsverhältnisse sind vorgängig zu regeln.

Art. 7

Der Gemeinderat kann nach Massgabe des GEP und auf Antrag der Eigentümer private Kanalisationen als öffentliche Anlagen erklären.

Art. 8

- ¹ Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser kann die Vorbereitung der Geschäfte und die Überwachung der Anlagen der zuständigen Kommission übertragen und zur Begutachtung Fachleute beiziehen.
- ² Wenn infolge Vernachlässigung des Unterhalts privater Abwasseranlagen Gefahren oder Missstände in gewässerschützerischer oder gesundheitspolizeilicher Hinsicht oder für den Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Abwasseranlagen entstehen, kann der Gemeinderat, nach erfolgloser Mahnung, die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Unterhaltspflichtigen vorkehren.

³ Die Gemeinde führt über alle Abwasseranlagen, Anschlüsse, Versickerungen und zusammenhängenden Plätze und Strassen über 500 m², welche über Groberschliessungs-Abwasserleitungen der Gemeinde entwässert werden, ein Verzeichnis.

II. Anschluss von Abwasser an die Kanalisation

Art. 9

Unter Abwasser im Sinne des Reglements wird alles von einem Grundstück abfliessende Schmutzwasser (durch Gebrauch verändertes Wasser), Sickerwasser und Regenwasser verstanden. Ausgenommen sind Abgänge aus der Nutztierhaltung und ähnliche Abgänge.

Art. 10

Im Kanalisationsbereich sind alle Abwässer mit folgenden Ausnahmen an die Kanalisation anzuschliessen:

- a) unverschmutztes Niederschlags-, Sicker- und Kühlwasser;
- b) häusliches Abwasser aus Landwirtschaftsbetrieben mit Nutztierhaltung ausserhalb der Bauzone, sofern das Schmutzwasser in ausreichend grossen, wasserdichten Jauchegruben ohne Überlauf gespeichert wird und die einwandfreie Verwertung gewährleistet ist;
- c) Abwässer, die für die zentrale Reinigung nicht geeignet sind oder deren Anschluss unverhältnismässig teuer wäre und mit einer besonderen Bewilligung abgeleitet oder behandelt werden können.

Art. 11

¹ Im Trennsystem darf nur Schmutzwasser der Kläranlage zugeleitet werden. Niederschlagswasser von offenen Autowaschplätzen usw. kann nur nach Massgabe des GEP angeschlossen werden. Ist der Anschluss dieser Plätze an die Kläranlage nicht möglich, dürfen darauf keine wassererschmutzenden Tätigkeiten (Autowaschen usw.) ausgeführt werden, oder die Plätze sind zu überdachen und der ARA anzuschliessen.

² Im Mischsystem wird Regen- und Schmutzwasser im gleichen Kanal abgeleitet. Unverschmutztes Regenwasser ist nach Möglichkeit zu versickern oder dem Vorfluter zuzuleiten.

³ Dauernd fliessendes Reinwasser (Sicker-, Bach-, Quell- und Kühlwasser) wie auch reines Abwasser aus Wärmepumpen usw. müssen versickert oder dem Vorfluter zugeleitet werden.

³ Die Gemeinde führt über alle Abwasseranlagen, Anschlüsse, Versickerungen und zusammenhängenden Plätze und Strassen über 500 m², welche über Groberschliessungs-Abwasserleitungen der Gemeinde entwässert werden, ein Verzeichnis.

II. Anschluss von Abwasser an die Kanalisation

Art. 9

Unter Abwasser im Sinne des Reglements wird alles von einem Grundstück abfliessende Schmutzwasser (durch Gebrauch verändertes Wasser), Sickerwasser und Regenwasser verstanden. Ausgenommen sind Abgänge aus der Nutztierhaltung und ähnliche Abgänge.

Art. 10

Im Kanalisationsbereich sind alle Abwässer mit folgenden Ausnahmen an die Kanalisation anzuschliessen:

- a) unverschmutztes Niederschlags-, Sicker- und Kühlwasser;
- b) häusliches Abwasser aus Landwirtschaftsbetrieben mit Nutztierhaltung ausserhalb der Bauzone, sofern das Schmutzwasser in ausreichend grossen, wasserdichten Jauchegruben ohne Überlauf gespeichert wird und die einwandfreie Verwertung gewährleistet ist;
- c) Abwässer, die für die zentrale Reinigung nicht geeignet sind oder deren Anschluss unverhältnismässig teuer wäre und mit einer besonderen Bewilligung abgeleitet oder behandelt werden können.

Art. 11

¹ Im Trennsystem darf nur Schmutzwasser der Kläranlage zugeleitet werden. Niederschlagswasser von offenen Autowaschplätzen usw. kann nur nach Massgabe des GEP angeschlossen werden. Ist der Anschluss dieser Plätze an die Kläranlage nicht möglich, dürfen darauf keine wassererschmutzenden Tätigkeiten (Autowaschen usw.) ausgeführt werden, oder die Plätze sind zu überdachen und der ARA anzuschliessen.

² Im Mischsystem wird Regen- und Schmutzwasser im gleichen Kanal abgeleitet. Unverschmutztes Regenwasser ist nach Möglichkeit zu versickern oder dem Vorfluter zuzuleiten.

³ Dauernd fliessendes Reinwasser (Sicker-, Bach-, Quell- und Kühlwasser) wie auch reines Abwasser aus Wärmepumpen usw. müssen versickert oder dem Vorfluter zugeleitet werden.

⁴ Die Versickerung des Regenwassers von relativ sauberen Plätzen soll in der Regel oberflächlich oder verteilt über den Rand erfolgen. Versickerungsanlagen über Leitungen und Schächte sind nur zulässig, wenn eine Bewilligung der zuständigen Amtsstelle vorliegt, ausgenommen für Dachwasser. Vorbehalte bestehen bei Grundwasserschutzzonen.

Art. 12

¹ Das dem Kanalisationsnetz zuzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Anlageteile der Kanalisation und der Kläranlage schädigt, noch deren Betrieb, Unterhalt und Reinigung beeinträchtigt oder das tierische und pflanzliche Leben im Vorflutgewässer gefährdet. Massgebend ist die eidgenössische ~~Verordnung über Abwassereinleitungen~~ [Gewässerschutzverordnung](#).

² Es ist insbesondere verboten, folgende Stoffe mittelbar oder unmittelbar der Kanalisation zuzuleiten:

- a) Gase und Dämpfe, über 40 Grad Celsius warmes Abwasser in grösseren Mengen;
- b) giftige, feuer- oder explosionsfähige und radioaktive Stoffe;
- c) Jauche und Abflüsse aus Ställen, Miststöcken, Futtersilos sowie konzentrierte Flüssigkeiten wie Blut usw. in grösseren Mengen;
- d) Stoffe, die die Kanalisation verstopfen können, wie Sand, Zement, Betonmilch, Schutt, Kehricht, Küchenabfälle, Metzgereiabfälle, Lumpen, Katzenstreu usw.;
- e) dickflüssige, ölige und breiige Stoffe, z. B. Bitumen, Teer, Maschinen-, Motor- und Speiseöle usw.;
- f) säure- und alkalihaltige Flüssigkeiten in schädlichen Konzentrationen.

³ Der Verursacher haftet für den angerichteten Schaden.

⁴ [Abfallzerkleinerer dürfen nicht an die Abwasseranlagen angeschlossen werden.](#)

Art. 13

¹ Abwässer aus industriellen und gewerblichen Betrieben sind vor deren Anschluss an die öffentliche Kanalisation ausreichend vorzubehandeln.

² [Die Einleitungen bedürfen einer Bewilligung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle.](#)

³ Mit dem Anschlussgesuch für solche Abwässer ist das Projekt der Vorbehandlungsanlage beizubringen. Nötigenfalls können auf Kosten des Gesuchstellers die Expertise einer neutralen Stelle verlangt und Fristen für die Projekteingabe festgesetzt werden.

⁴ Die Versickerung des Regenwassers von relativ sauberen Plätzen soll in der Regel oberflächlich oder verteilt über den Rand erfolgen. Versickerungsanlagen über Leitungen und Schächte sind nur zulässig, wenn eine Bewilligung der zuständigen Amtsstelle vorliegt, ausgenommen für Dachwasser. Vorbehalte bestehen bei Grundwasserschutzzonen.

Art. 12

¹ Das dem Kanalisationsnetz zuzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Anlageteile der Kanalisation und der Kläranlage schädigt, noch deren Betrieb, Unterhalt und Reinigung beeinträchtigt oder das tierische und pflanzliche Leben im Vorflutgewässer gefährdet. Massgebend ist die eidgenössische Gewässerschutzverordnung.

² Es ist insbesondere verboten, folgende Stoffe mittelbar oder unmittelbar der Kanalisation zuzuleiten:

- a) Gase und Dämpfe, über 40 Grad Celsius warmes Abwasser in grösseren Mengen;
- b) giftige, feuer- oder explosionsfähige und radioaktive Stoffe;
- c) Jauche und Abflüsse aus Ställen, Miststöcken, Futtersilos sowie konzentrierte Flüssigkeiten wie Blut usw. in grösseren Mengen;
- d) Stoffe, die die Kanalisation verstopfen können, wie Sand, Zement, Betonmilch, Schutt, Kehricht, Küchenabfälle, Metzgereiabfälle, Lumpen, Katzenstreu usw.;
- e) dickflüssige, ölige und breiige Stoffe, z. B. Bitumen, Teer, Maschinen-, Motor- und Speiseöle usw.;
- f) säure- und alkalihaltige Flüssigkeiten in schädlichen Konzentrationen.

³ Der Verursacher haftet für den angerichteten Schaden.

⁴ [Abfallzerkleinerer dürfen nicht an die Abwasseranlagen angeschlossen werden.](#)

Art. 13

¹ Abwässer aus industriellen und gewerblichen Betrieben sind vor deren Anschluss an die öffentliche Kanalisation ausreichend vorzubehandeln.

² Die Einleitungen bedürfen einer Bewilligung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle.

³ Mit dem Anschlussgesuch für solche Abwässer ist das Projekt der Vorbehandlungsanlage beizubringen. Nötigenfalls können auf Kosten des Gesuchstellers die Expertise einer neutralen Stelle verlangt und Fristen für die Projekteingabe festgesetzt werden.

- 4 Eine erteilte Bewilligung für die Vorbehandlung industrieller oder gewerblicher Abwässer kann entschädigungslos aufgehoben oder an strengere Bedingungen geknüpft werden, wenn sich die Vorbehandlung als zu wenig wirksam erweist oder sich sonst Übelstände einstellen.

Art. 14

- 1 Nichtgewerbliche Einstellgaragen und Autowaschplätze sind ohne Ölabscheider über Schlammstammler an die ARA anzuschliessen. Im Trennsystem können offene Plätze nur nach spezieller Abklärung angeschlossen werden (Art. 11).
- 2 Garagebetriebe, Autowaschanlagen und andere Betriebe mit wassergefährdenden Stoffen benötigen entsprechend den kantonalen Richtlinien Mineralöl-, Benzinabscheider oder spezielle Abwasserbehandlungsanlagen.
- 3 Wo erhebliche Mengen fettiger oder seifenartiger Abwässer anfallen, z.B. in Grossküchen, Grosswäschereien, Schlachthäusern, Metzgereien usw., sind zum Abfangen des Fettes und anderer schädlicher Stoffe geeignete Fettabscheider gemäss den kantonalen Richtlinien [Vorgaben der kantonalen Gewässerschutzfachstelle](#) einzubauen und zu unterhalten.

Art. 15

- 1 [Der GEP legt die Gebiete fest, in denen andere Systeme als zentrale Abwasserreinigungsanlagen zulässig sind und wie das Abwasser zu beseitigen ist.](#)
- 2 Das Schmutzwasser aus Grundstücken, die nicht oder noch nicht an eine zentrale Abwasserreinigungsanlage angeschlossen sind, muss durch eine geeignete, private Einzel- [oder Gruppenanlage](#) gereinigt werden.
- 3 [Die Art und der Grad der Reinigung werden aufgrund der eidg. und kantonalen Gesetze durch die Fachstelle für Gewässerschutz bestimmt. Die Erstellung oder Änderung von privaten Anlagen, deren behandeltes Abwasser in ein Gewässer eingeleitet oder versickert wird, bedarf der Bewilligung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle.](#)

Art. 16

- 1 Mit dem Anschluss an die zentrale Abwasserreinigungsanlage (ARA) sind die von der [Werkkommission zuständigen Kommission](#) bezeichneten Einzelanlagen, mit Ausnahme der Mineralölabscheider und der Anlagen zur Vorbehandlung industrieller und gewerblicher Abwässer, ausser Betrieb zu nehmen und einwandfrei zu überbrücken. Die [Werkkommission zuständige Kommission](#) setzt angemessene Fristen fest.
- 2 Der Grundeigentümer sorgt für den Einbau der notwendigen Entlüftungen und Geruchsverschlüsse oder Abwasserpumpen bei selbst zu verantwortenden, zu tief liegenden Anschlüssen.

- 4 Eine erteilte Bewilligung für die Vorbehandlung industrieller oder gewerblicher Abwässer kann entschädigungslos aufgehoben oder an strengere Bedingungen geknüpft werden, wenn sich die Vorbehandlung als zu wenig wirksam erweist oder sich sonst Übelstände einstellen.

Art. 14

- 1 Nichtgewerbliche Einstellgaragen und Autowaschplätze sind ohne Ölabscheider über Schlammstammler an die ARA anzuschliessen. Im Trennsystem können offene Plätze nur nach spezieller Abklärung angeschlossen werden (Art. 11).
- 2 Garagebetriebe, Autowaschanlagen und andere Betriebe mit wassergefährdenden Stoffen benötigen entsprechend den kantonalen Richtlinien Mineralöl-, Benzinabscheider oder spezielle Abwasserbehandlungsanlagen.
- 3 Wo erhebliche Mengen fettiger oder seifenartiger Abwässer anfallen, z.B. in Grossküchen, Grosswäschereien, Schlachthäusern, Metzgereien usw., sind zum Abfangen des Fettes und anderer schädlicher Stoffe geeignete Fettabscheider gemäss den [Vorgaben der kantonalen Gewässerschutzfachstelle](#) einzubauen und zu unterhalten.

Art. 15

- 1 [Der GEP legt die Gebiete fest, in denen andere Systeme als zentrale Abwasserreinigungsanlagen zulässig sind und wie das Abwasser zu beseitigen ist.](#)
- 2 Das Schmutzwasser aus Grundstücken, die nicht oder noch nicht an eine zentrale Abwasserreinigungsanlage angeschlossen sind, muss durch eine geeignete, private Einzel- oder Gruppenanlage gereinigt werden.
- 3 Die Erstellung oder Änderung von privaten Anlagen, deren behandeltes Abwasser in ein Gewässer eingeleitet oder versickert wird, bedarf der Bewilligung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle.

Art. 16

- 1 Mit dem Anschluss an die zentrale Abwasserreinigungsanlage (ARA) sind die von der [zuständigen Kommission](#) bezeichneten Einzelanlagen, mit Ausnahme der Mineralölabscheider und der Anlagen zur Vorbehandlung industrieller und gewerblicher Abwässer, ausser Betrieb zu nehmen und einwandfrei zu überbrücken. Die [zuständige Kommission](#) setzt angemessene Fristen fest.
- 2 Der Grundeigentümer sorgt für den Einbau der notwendigen Entlüftungen und Geruchsverschlüsse oder Abwasserpumpen bei selbst zu verantwortenden, zu tief liegenden Anschlüssen.

Art. 17

- ¹ Private Anschlussleitungen dürfen nur mit schriftlicher Bewilligung der ~~Werkkommission~~ zuständigen Kommission erstellt und angeschlossen werden.
- ² Hausanschlüsse an die öffentliche Kanalisation haben fachgerecht bei den Kontrollschächten zu erfolgen. Ausnahmsweise und in begründeten Fällen können Anschlüsse zwischen den Schächten in der Kanalisation erstellt werden. Die Anschlüsse müssen in jedem Fall kontrollierbar sein.
- ³ Die Anschlussleitungen von einem Grundstück bis zur öffentlichen Kanalisation sind zu Lasten des Eigentümers zu erstellen, zu unterhalten und zu reinigen. Erfüllt der Eigentümer diese Pflicht trotz schriftlicher Mahnung innert der von der ~~Werkkommission~~ zuständigen Kommission angesetzten Frist nicht, so lässt diese die nötigen Arbeiten auf Kosten des Eigentümers ausführen.
- ⁴ Die ~~Werkkommission~~ zuständige Kommission setzt für die privaten Anschlüsse Fristen fest.
- ⁵ Die Kosten der Anpassung von Liegenschaftsentwässerungsanlagen an die öffentliche Kanalisation sind vom Grundeigentümer zu tragen.
- ⁶ Muss für die Erstellung einer privaten Anschlussleitung öffentlicher Grund und Boden beansprucht werden, ist hierfür keine besondere Entschädigung zu leisten. Dafür muss der frühere Zustand hergestellt werden.
- ⁷ Werden für mehrere Grundstücke gemeinsame Hausanschlüsse bewilligt oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, so haben die Beteiligten vor Baubeginn die gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt usw.) vertraglich zu regeln.
- ⁸ Der Gemeinde sind die notwendigen Durchleitungsrechte gegen Entschädigung zu gewähren.
- ⁹ Die ~~Werkkommission~~ zuständige Kommission ist befugt, an private Kanalisationen, die an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, weitere private Kanalisationen anschliessen zu lassen, sofern sie genügend Kapazität aufweisen und dem Eigentümer daraus kein Schaden entsteht. Sie bestimmt nach Massgabe der Erstellungskosten, welche Entschädigung an den Eigentümer der Kanalisation zu leisten ist, sofern sich die beteiligten Grundeigentümer nicht verständigen können.

Art. 17

- ¹ Private Anschlussleitungen dürfen nur mit schriftlicher Bewilligung der zuständigen Kommission erstellt und angeschlossen werden.
- ² Hausanschlüsse an die Kanalisation haben fachgerecht bei den Kontrollschächten zu erfolgen. Ausnahmsweise und in begründeten Fällen können Anschlüsse zwischen den Schächten in der Kanalisation erstellt werden. Die Anschlüsse müssen in jedem Fall kontrollierbar sein.
- ³ Die Anschlussleitungen von einem Grundstück bis zur öffentlichen Kanalisation sind zu Lasten des Eigentümers zu erstellen, zu unterhalten und zu reinigen. Erfüllt der Eigentümer diese Pflicht trotz schriftlicher Mahnung innert der von der zuständigen Kommission angesetzten Frist nicht, so lässt diese die nötigen Arbeiten auf Kosten des Eigentümers ausführen.
- ⁴ Die zuständige Kommission setzt für die privaten Anschlüsse Fristen fest.
- ⁵ Die Kosten der Anpassung von Liegenschaftsentwässerungsanlagen an die öffentliche Kanalisation sind vom Grundeigentümer zu tragen.
- ⁶ Muss für die Erstellung einer privaten Anschlussleitung öffentlicher Grund und Boden beansprucht werden, ist hierfür keine besondere Entschädigung zu leisten. Dafür muss der frühere Zustand hergestellt werden.
- ⁷ Werden für mehrere Grundstücke gemeinsame Hausanschlüsse bewilligt oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, so haben die Beteiligten vor Baubeginn die gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt usw.) vertraglich zu regeln.
- ⁸ Der Gemeinde sind die notwendigen Durchleitungsrechte gegen Entschädigung zu gewähren.
- ⁹ Die zuständige Kommission ist befugt, an private Kanalisationen, die an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, weitere private Kanalisationen anschliessen zu lassen, sofern sie genügend Kapazität aufweisen und dem Eigentümer daraus kein Schaden entsteht. Sie bestimmt nach Massgabe der Erstellungskosten, welche Entschädigung an den Eigentümer der Kanalisation zu leisten ist, sofern sich die beteiligten Grundeigentümer nicht verständigen können.

Art. 18

- ¹ Die Werkkommission erlässt die technischen Vorschriften über den Bau und Betrieb der Hausanschlüsse und Einzelreinigungsanlagen. Sie kann die jeweiligen Richtlinien des Verbandes Schweiz. Abwasserfachleute (VSA) als anwendbar erklären.
- ¹ Für den Bau und den Betrieb der Hausanschlüsse und Einzelreinigungsanlagen gelten die jeweiligen Normen oder Richtlinien des Verbandes Schweiz. Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA).
- ² Alle Entwässerungsanlagen müssen ständig in gutem, betriebsbereitem Zustand gehalten werden. Insbesondere ist zu beachten:
- a) Einzelkläranlagen sind jährlich mindestens ein- bis zweimal bis auf 20% des Inhaltes zu entleeren und zu reinigen;
 - b) Schlammsammler, Fett- und Mineralölabscheider sind durch den Eigentümer nach Bedarf zu entleeren und mindestens vierteljährlich zu kontrollieren;
 - c) das Abscheidegut dieser Anlage sowie Schlamm aus den Einzelkläranlagen sind nach Anordnung der ~~Werkkommission~~ zuständigen Kommission auf unschädliche Weise zu beseitigen und dürfen unter keinen Umständen in die Kanalisationsleitungen oder in ober- bzw. unterirdische Gewässer abgelassen werden;
 - d) Geruchsverschlüsse müssen stets mit Wasser aufgefüllt sein.
- ³ Die Entsorgung ist zu dokumentieren und während fünf Jahren aufzubewahren.
- ⁴ Die speziellen Vorbehandlungen, z.B. Neutralisationen, Emulsions-Spaltanlagen usw., sind gemäss Anleitungen der Lieferfirma oder Weisungen der zuständigen Kommission bzw. der kantonalen Gewässerschutzfachstelle zu überprüfen und zu unterhalten.

Art. 18

- ¹ Für den Bau und den Betrieb der Hausanschlüsse und Einzelreinigungsanlagen gelten die jeweiligen Normen oder Richtlinien des Verbandes Schweiz. Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA).
- ² Alle Entwässerungsanlagen müssen ständig in gutem, betriebsbereitem Zustand gehalten werden. Insbesondere ist zu beachten:
- a) Einzelkläranlagen sind jährlich mindestens ein- bis zweimal bis auf 20% des Inhaltes zu entleeren und zu reinigen;
 - b) Schlammsammler, Fett- und Mineralölabscheider sind durch den Eigentümer nach Bedarf zu entleeren und mindestens vierteljährlich zu kontrollieren;
 - c) das Abscheidegut dieser Anlage sowie Schlamm aus den Einzelkläranlagen sind nach Anordnung der zuständigen Kommission auf unschädliche Weise zu beseitigen und dürfen unter keinen Umständen in die Kanalisationsleitungen oder in ober- bzw. unterirdische Gewässer abgelassen werden;
 - d) Geruchsverschlüsse müssen stets mit Wasser aufgefüllt sein.
- ³ Die Entsorgung ist zu dokumentieren und während fünf Jahren aufzubewahren.
- ⁴ Die speziellen Vorbehandlungen, z.B. Neutralisationen, Emulsions-Spaltanlagen usw., sind gemäss Anleitungen der Lieferfirma oder Weisungen der zuständigen Kommission bzw. der kantonalen Gewässerschutzfachstelle zu überprüfen und zu unterhalten.

III. Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrollen

Art. 19

- 1 Für die Erstellung oder Änderung einer Liegenschaftsentwässerungsanlage ist rechtzeitig die Bewilligung der Werkkommission einzuholen. Für die Erstellung oder Änderung einer Liegenschaftsentwässerungsanlage sind rechtzeitig die notwendigen Bewilligungen einzuholen. Ebenso ist jede Nutzungsänderung eines angeschlossenen Objektes bewilligungspflichtig.
- 2 Dem schriftlichen Gesuch sind neben Angaben über Art und Herkunft der Abwässer vom Gesuchsteller und Projektverfasser unterzeichnete Pläne im Doppel beizulegen, und zwar:
 - a) Auszug aus dem Grundbuchplan mit Angabe des öffentlichen Kanals und der Anschlussleitungen;
 - b) Kanalisationsplan im Msst. 1:100 mit Kotierungen. Der Plan ist nach den jeweils gültigen VSA-Richtlinien zu erstellen;
 - c) Längenprofile, sofern solche als notwendig erachtet werden;
 - d) allenfalls weitere Planunterlagen und Berechnungsgrundlagen von eventuellen Reinigungsanlagen oder Öl- und Fettabscheidern usw.

Art. 20

- 1 Die Vollendung der Liegenschaftsentwässerungsanlage ist der von der Werkkommission Bewilligungsbehörde bezeichneten Kontrollstelle vor dem Eindecken zu melden. Diese prüft die Anlage, und teilt der Werkkommission die Änderungen vorschriftswidriger Ausführungen mit.
- 2 Nach Bauvollendung sind der Werkkommission Bewilligungsbehörde bereinigte Ausführungspläne der Entwässerungsanlagen im Doppel einzureichen.
- 3 Der Werkkommission zuständigen Kommission und ihren Organen steht das Recht zu, die Liegenschaftsentwässerungsanlagen jederzeit zu kontrollieren und die Beseitigung von Übelständen anzuordnen. Den Kontrollorganen ist der ungehinderte Zutritt zu den Anlagen zu gestatten.
- 4 Die durch die Werkkommission zuständige Kommission oder deren Organe vorgenommene Prüfung und Kontrolle entbindet weder den Bauherrn noch den Unternehmer von der Verantwortung für die richtige Ausführung.

Art. 21

Für das Bewilligungsverfahren und die Kontrolle erhebt die Werkkommission Bewilligungsbehörde eine Gebühr, welche sich im Rahmen der kantonalen Gebührenverordnung bewegt.

III. Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrollen

Art. 19

- 1 Für die Erstellung oder Änderung einer Liegenschaftsentwässerungsanlage sind rechtzeitig die notwendigen Bewilligungen einzuholen. Ebenso ist jede Nutzungsänderung eines angeschlossenen Objektes bewilligungspflichtig.
- 2 Dem schriftlichen Gesuch sind neben Angaben über Art und Herkunft der Abwässer vom Gesuchsteller und Projektverfasser unterzeichnete Pläne im Doppel beizulegen, und zwar:
 - a) Auszug aus dem Grundbuchplan mit Angabe des öffentlichen Kanals und der Anschlussleitungen;
 - b) Kanalisationsplan im Msst. 1:100 mit Kotierungen. Der Plan ist nach den jeweils gültigen VSA-Richtlinien zu erstellen;
 - c) Längenprofile, sofern solche als notwendig erachtet werden;
 - d) allenfalls weitere Planunterlagen und Berechnungsgrundlagen von eventuellen Reinigungsanlagen oder Öl- und Fettabscheidern usw.

Art. 20

- 1 Die Vollendung der Liegenschaftsentwässerungsanlage ist der von der Bewilligungsbehörde bezeichneten Kontrollstelle vor dem Eindecken zu melden. Diese prüft die Anlage.
- 2 Nach Bauvollendung sind der Bewilligungsbehörde bereinigte Ausführungspläne der Entwässerungsanlagen im Doppel einzureichen.
- 3 Der zuständigen Kommission und ihren Organen steht das Recht zu, die Liegenschaftsentwässerungsanlagen jederzeit zu kontrollieren und die Beseitigung von Übelständen anzuordnen. Den Kontrollorganen ist der ungehinderte Zutritt zu den Anlagen zu gestatten.
- 4 Die durch die zuständige Kommission oder deren Organe vorgenommene Prüfung und Kontrolle entbindet weder den Bauherrn noch den Unternehmer von der Verantwortung für die richtige Ausführung.

Art. 21

Für das Bewilligungsverfahren und die Kontrolle erhebt die Bewilligungsbehörde eine Gebühr, welche sich im Rahmen der kantonalen Gebührenverordnung bewegt.

IV. Beiträge und Gebühren der Grundeigentümer an die Abwasseranlagen

Art. 22

- ¹ Die Grundeigentümer entrichten für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen:
 - a) einen einmaligen Erschliessungsbeitrag;
 - b) eine einmalige Anschlussgebühr;
 - c) wiederkehrende Benützungsgebühren.
- ² Die Höhe der Beiträge und Gebühren wird im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen berechnet. Der Gemeinderat kann von dieser Berechnungsart abweichen, wenn die Höhe der Beiträge und Gebühren im Einzelfall dem Nutzen, den das Grundstück durch den Bau, Unterhalt und Betrieb der Abwasseranlagen erfährt, offensichtlich nicht entspricht. Abweichungen werden nur aufgrund eines ausgewiesenen Fachberichtes bewilligt.
- ³ Der Gemeinderat kann auf begründetes Gesuch hin die Erschliessungsbeiträge stunden, sofern der Schuldner nachzuweisen vermag, dass er durch deren Bezahlung in eine Notlage geraten würde und sofern er einen vom Gemeinderat aufzustellenden Tilgungsplan einhält.
- ⁴ Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden gestundete Erschliessungsbeiträge zu einem Zinsfuss belastet (1. Hypothek SKB + 1%, Stand jeweils 1. Januar des laufenden Jahres).
- ⁵ Die einmaligen Beiträge und Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft war. Veräussert der Eigentümer sein Grundstück, bevor aufgelaufene oder gestundete Beiträge oder Gebühren getilgt sind, haftet der Erwerber neben dem bisherigen Eigentümer für die Beitrags- und Gebührenaussstände.

Art. 23

- ¹ Der Gemeinderat erhebt den Erschliessungsbeitrag für Bauland, welches durch den Bau eines öffentlichen Sammelkanals neu erschlossen wird bzw. einen besonderen Vorteil erhält, sowie für neu eingezontes Bauland, welches bereits durch einen öffentlichen Sammelkanal erschlossen ist.
- ² Der Erschliessungsbeitrag beträgt Fr. 10.– (Indexstand 1.1.2009) pro m² ~~anrechenbare Nettobaufläche (Bruttofläche x Ausnutzungsziffer)~~ **erschlossenes Bauland** und wird laufend dem Baukostenindex angepasst.
- ³ Anfallende Erschliessungskosten müssen vom Gesuchsteller laufend im Voraus mit angemessenen Kostenvorschüssen finanziert werden. Die Schlussabrechnung erfolgt mit der Fertigstellung des öffentlichen Kanals.

IV. Beiträge und Gebühren der Grundeigentümer an die Abwasseranlagen

Art. 22

- ¹ Die Grundeigentümer entrichten für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen:
 - a) einen einmaligen Erschliessungsbeitrag;
 - b) eine einmalige Anschlussgebühr;
 - c) wiederkehrende Benützungsgebühren.
- ² Die Höhe der Beiträge und Gebühren wird im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen berechnet. Der Gemeinderat kann von dieser Berechnungsart abweichen, wenn die Höhe der Beiträge und Gebühren im Einzelfall dem Nutzen, den das Grundstück durch den Bau, Unterhalt und Betrieb der Abwasseranlagen erfährt, offensichtlich nicht entspricht. Abweichungen werden nur aufgrund eines ausgewiesenen Fachberichtes bewilligt.
- ³ Der Gemeinderat kann auf begründetes Gesuch hin die Erschliessungsbeiträge stunden, sofern der Schuldner nachzuweisen vermag, dass er durch deren Bezahlung in eine Notlage geraten würde und sofern er einen vom Gemeinderat aufzustellenden Tilgungsplan einhält.
- ⁴ Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden gestundete Erschliessungsbeiträge zu einem Zinsfuss belastet (1. Hypothek SKB + 1%, Stand jeweils 1. Januar des laufenden Jahres).
- ⁵ Die einmaligen Beiträge und Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft war. Veräussert der Eigentümer sein Grundstück, bevor aufgelaufene oder gestundete Beiträge oder Gebühren getilgt sind, haftet der Erwerber neben dem bisherigen Eigentümer für die Beitrags- und Gebührenaussstände.

Art. 23

- ¹ Der Gemeinderat erhebt den Erschliessungsbeitrag für Bauland, welches durch den Bau eines öffentlichen Sammelkanals neu erschlossen wird bzw. einen besonderen Vorteil erhält, sowie für neu eingezontes Bauland, welches bereits durch einen öffentlichen Sammelkanal erschlossen ist.
- ² Der Erschliessungsbeitrag beträgt Fr. 10.– (Indexstand 1.1.2009) pro m² erschlossenes Bauland und wird laufend dem Baukostenindex angepasst.
- ³ Anfallende Erschliessungskosten müssen vom Gesuchsteller laufend im Voraus mit angemessenen Kostenvorschüssen finanziert werden. Die Schlussabrechnung erfolgt mit der Fertigstellung des öffentlichen Kanals.

- 4 Keine Beiträge werden erhoben, wenn ein Grundstück aus öffentlichen Gründen unüberbaubar ist.
- 5 Der Erschliessungsbeitrag wird mit der Fertigstellung des öffentlichen Kanals fällig. Der Beitrag wird mit dem Beginn der Ausführung des Sammelkanals resp. mit der Erteilung der ersten Baubewilligung fällig. Er wird von jenem geschuldet, der im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigter des Grundstücks ist.

Art. 24

- ¹ Für bestehende Gebäude und Neubauten (einschliesslich An- und Umbauten) haben die Grundeigentümer an die Erstellung, den Unterhalt und die Benützung der Abwasseranlage eine einmalige Anschlussgebühr in Promillen des Gebäudewertes exkl. Umgebung zu leisten. Beim Anschluss von Neubauten ist der Neubauwert für die Berechnung massgebend. Bei bestehenden Bauten tritt der Zeitbauwert anstelle des Neubauwertes.

Für den Anschluss an das öffentliche Kanalisationsnetz und die Mitbenützung der Kläranlagen wird eine Anschlussgebühr erhoben. Sie beträgt:

- a) Bauten mit Baubewilligung ab 1. Februar 1969
– Kanalisationsbeitrag: 160/00 des Neubau- bzw. Zeitbauwertes

Kanalisationsbeitrag, Bauten pro m³ umbauter Raum nach SIA-Norm Nr. 416

- | | |
|---|------------|
| – Wohnbauten | Fr. 11. – |
| – Büro- und Gewerbebauten | |
| Öffentliche Gebäude, Garagen | |
| Neben- und Industriebauten | Fr. 7. – |
| – Lagerhallen ohne angegliederten Betrieb | Fr. 3.50 |
| – ARA-Beitrag je Bewohnergleichwert (BW): | |
| Bauten ohne Kläreinrichtungen | Fr. 200. – |
| Bauten mit Kläreinrichtungen | Fr. 100. – |

- b) Bauten mit Baujahr bis 1. Februar 1969
– Kanalisationsbeitrag: 80/00 des Zeitbauwertes

Kanalisationsbeitrag, 50% der Summe gemäss den Berechnungen nach Art. 24^{1a}

- | | |
|---|------------|
| – ARA-Beitrag je Bewohnergleichwert (BW): | |
| Bauten ohne Kläreinrichtungen | Fr. 120. – |
| Bauten mit Kläreinrichtungen | Fr. 60. – |

Für die Berechnung der Bewohnergleichwerte (BW) gelten die jeweils gültigen VSA-Richtlinien.

Keine Anschlussgebühren sind zu entrichten für **Instandhaltungs- und Instandstellungsarbeiten sowie für Baumassnahmen, durch welche Wertverbesserungen vorgenommen werden**, ohne dass Raum neu geschaffen wird. Für die Berechnung des Neubauwertes bzw. Zeitbauwertes ist der Schätzwert des Kantonalen Schätzungsamtes massgebend.

- 4 Keine Beiträge werden erhoben, wenn ein Grundstück aus öffentlichen Gründen unüberbaubar ist.
- 5 Der Beitrag wird mit dem Beginn der Ausführung des Sammelkanals resp. mit der Erteilung der ersten Baubewilligung fällig. Er wird von jenem geschuldet, der im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigter des Grundstücks ist.

Art. 24

- ¹ Für den Anschluss an das öffentliche Kanalisationsnetz und die Mitbenützung der Kläranlagen wird eine Anschlussgebühr erhoben. Sie beträgt:

- a) Bauten mit Baubewilligung ab 1. Februar 1969

Kanalisationsbeitrag, Bauten pro m³ umbauter Raum nach SIA-Norm Nr. 416

- | | |
|---|------------|
| – Wohnbauten | Fr. 11. – |
| – Büro- und Gewerbebauten | |
| Öffentliche Gebäude, Garagen | |
| Neben- und Industriebauten | Fr. 7. – |
| – Lagerhallen ohne angegliederten Betrieb | Fr. 3.50 |
| – ARA-Beitrag je Bewohnergleichwert (BW): | |
| Bauten ohne Kläreinrichtungen | Fr. 200. – |
| Bauten mit Kläreinrichtungen | Fr. 100. – |

- b) Bauten mit Baujahr bis 1. Februar 1969

Kanalisationsbeitrag, 50% der Summe gemäss den Berechnungen nach Art. 24^{1a}

- | | |
|---|------------|
| – ARA-Beitrag je Bewohnergleichwert (BW): | |
| Bauten ohne Kläreinrichtungen | Fr. 120. – |
| Bauten mit Kläreinrichtungen | Fr. 60. – |

Für die Berechnung der Bewohnergleichwerte (BW) gelten die jeweils gültigen VSA-Richtlinien.

Keine Anschlussgebühren sind zu entrichten für **Instandhaltungs- und Instandstellungsarbeiten sowie für Baumassnahmen, durch welche Wertverbesserungen vorgenommen werden**, ohne dass Raum neu geschaffen wird.

² Der Bewilligungsnehmer hat die von der Werkkommission, gestützt auf die Anschlussbewilligung mutmasslich festgelegten Anschlussgebühren bei Baubeginn zu bezahlen. Die definitive Gebühr wird nach Vorliegen der rechtskräftigen Gebäudeschätzung ermittelt und in Rechnung gestellt. Ein allfälliger Differenzbetrag ist durch den Bewilligungsnehmer nachzuzahlen bzw. durch das Kassieramt zurückzuerstatten.

Bei bestehenden Bauten sind die mutmasslichen Anschlussgebühren zum Zeitpunkt des Anschlusses an die öffentliche Kanalisation aufgrund des versicherten Gebäudewertes fällig. Die definitive Rechnungsstellung erfolgt nach Vorliegen der rechtskräftigen Gebäudeschätzung.

Die Anschlussgebühr wird im Zeitpunkt des Anschlusses an das Kanalisationsnetz fällig. Bei Neu-, Um- und Ersatzbauten hat der Bewilligungsnehmer bei Baubeginn 80% der gestützt auf die Anschlussbewilligung festgelegten Anschlussgebühren zu bezahlen.

³ Grundstücke, welche im Trennverfahren kanalisiert werden und deren Regenwasser auf Kosten des Grundeigentümers zu einem leistungsfähigen Vorfluter abgeleitet wird, zahlen die Hälfte 75% des Kanalisationsbeitrages. Sofern später Meteorwasser an eine öffentliche Sammelleitung angeschlossen wird, ist diese Reduktion andere Hälfte der Kanalisations-Anschlussgebühr nachzuzahlen.

⁴ Für industrielle und gewerbliche Betriebe kann der Gemeinderat die Anschlussgebühr unter Berücksichtigung der Art und Menge des Abwassers je nach Belastungsgrad für eine ARA erhöhen oder ermässigen. Abweichungen werden nur aufgrund eines ausgewiesenen Fachberichtes bewilligt.

⁵ Bei Änderungen in der Art der Überbauung eines angeschlossenen Grundstückes sowie bei Um- und Wiederaufbau sind die Gebühren neu zu berechnen. Die früher bezahlte Anschlussgebühr ist in Abzug zu bringen. Eine Rückerstattung ist ausgeschlossen.

Bei Abbruch oder Zerstörung ohne Ersatzbau auf derselben Parzelle erfolgt keine Rückerstattung einer früher bezahlten Anschlussgebühr.

⁶ Die Anschlussgebühren sind auch dann zu entrichten, wenn der Anschluss über eine private Leitung ans öffentliche Netz erfolgt.

Art. 25

¹ Zur Deckung der Betriebs-, Unterhalts- und Erneuerungskosten des Kanalisationsnetzes und der zentralen Abwasserreinigungsanlage haben die Grundeigentümer der Objekte, welche der öffentlichen Kanalisation angeschlossen sind, eine jährliche Benützungsggebühr zu bezahlen.

² Die Anschlussgebühr wird im Zeitpunkt des Anschlusses an das Kanalisationsnetz fällig. Bei Neu-, Um- und Ersatzbauten hat der Bewilligungsnehmer bei Baubeginn 80% der gestützt auf die Anschlussbewilligung festgelegten Anschlussgebühren zu bezahlen.

³ Grundstücke, welche im Trennverfahren kanalisiert werden und deren Regenwasser auf Kosten des Grundeigentümers zu einem leistungsfähigen Vorfluter abgeleitet wird, zahlen 75% des Kanalisationsbeitrages. Sofern später Meteorwasser an eine öffentliche Sammelleitung angeschlossen wird, ist diese Reduktion der Kanalisations-Anschlussgebühr nachzuzahlen.

⁴ Für industrielle und gewerbliche Betriebe kann der Gemeinderat die Anschlussgebühr unter Berücksichtigung der Art und Menge des Abwassers je nach Belastungsgrad für eine ARA erhöhen oder ermässigen. Abweichungen werden nur aufgrund eines ausgewiesenen Fachberichtes bewilligt.

⁵ Bei Änderungen in der Art der Überbauung eines angeschlossenen Grundstückes sowie bei Um- und Wiederaufbau sind die Gebühren neu zu berechnen. Die früher bezahlte Anschlussgebühr ist in Abzug zu bringen. Eine Rückerstattung ist ausgeschlossen.

Bei Abbruch oder Zerstörung ohne Ersatzbau auf derselben Parzelle erfolgt keine Rückerstattung einer früher bezahlten Anschlussgebühr.

⁶ Die Anschlussgebühren sind auch dann zu entrichten, wenn der Anschluss über eine private Leitung ans öffentliche Netz erfolgt.

Art. 25

¹ Zur Deckung der Betriebs-, Unterhalts- und Erneuerungskosten des Kanalisationsnetzes und der zentralen Abwasserreinigungsanlage haben die Grundeigentümer der Objekte, welche der öffentlichen Kanalisation angeschlossen sind, eine jährliche Benützungsggebühr zu bezahlen.

² Die Benützungsgebühr, bestehend aus der Grundgebühr und Verbrauchsgebühr, hat die Selbstkosten zu decken und wird auf der Basis des Frischwasserverbrauches erhoben. Die Gebühren betragen:

- Fr. 37.00 Jährliche Grundgebühr
 Fr. 1.20 Verbrauchsgebühr pro m³ Wasserverbrauch
 Fr. 0.20 Pauschalgebühr pro m², für öffentliche Plätze und Strassen mit einer abflusswirksamen Fläche von mehr als 500 m². Pauschalbeiträge von Privatstrassen mit Flächenanteilen von weniger als 250 m² pro Miteigentümer/erschlossene Wohnung werden nicht in Rechnung gestellt.

³ Für besonders schwer zu reinigende resp. extrem verschmutzte Abwässer ist die Benützungsgebühr im Verhältnis zum Verschmutzungsgrad angemessen zu erhöhen.

⁴ Sofern bei Industrie- und Gewerbebetrieben weniger als 75% des bezogenen Frischwassers als Abwasser anfällt, erfolgt unter Berücksichtigung der tatsächlich eingeleiteten Abwassermenge eine angemessene Reduktion der Gebühr (z. B. Gärtnereien). Der erforderliche Nachweis ist vom Abwassererzeuger zu erbringen.

⁵ Einzug und Fälligkeit der jährlichen Benützungsgebühr bestimmt die ~~Werkkommission~~ zuständige Kommission. Schuldner ist der Grundeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Veräussert ein Eigentümer sein Grundstück, bevor aufgelaufene oder gestundete Beiträge oder Gebühren getilgt sind, haftet der Erwerber neben dem bisherigen Eigentümer für Beitrags- und Gebührenaufstände.

⁶ Der Gemeinderat kann die Gebührenhöhe im Umfang eintretender Kostenveränderungen anpassen, wobei jedoch Zu- und Abschläge von höchstens 50% zulässig sind.

Die Gebührenanpassung wird mit dem Budget der Kanalisationsrechnung veröffentlicht.

Art. 26

¹ Wo Wasseruhren installiert sind, wird die Benützungsgebühr nach dem Frischwasserverbrauch berechnet.

² Wo Wasseruhren fehlen, werden die Berechnungen nach Bewohnerwerten (BW) gemäss den jeweils gültigen VSA-Richtlinien berechnet.

Die Gebühr beträgt:

Fr. 38.00 Pro Bewohnerwert gem. VSA-Richtlinien.

³ Wasserbezüger mit einem grossen Frischwasserverbrauch, welcher die Abwasserreinigungsanlage nicht belastet, wie z. B. für Kühlzwecke usw., können mit Bewilligung der ~~Werkkommission~~ zuständigen Kommission eine zusätzliche Wasseruhr installieren. Das damit gemessene Wasser ist von der Gebührenpflicht befreit, darf aber nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden.

² Die Benützungsgebühr, bestehend aus der Grundgebühr und Verbrauchsgebühr, hat die Selbstkosten zu decken und wird auf der Basis des Frischwasserverbrauches erhoben. Die Gebühren betragen:

- Fr. 37.00 Jährliche Grundgebühr
 Fr. 1.20 Verbrauchsgebühr pro m³ Wasserverbrauch
 Fr. 0.20 Pauschalgebühr pro m², für öffentliche Plätze und Strassen mit einer abflusswirksamen Fläche von mehr als 500 m². Pauschalbeiträge von Privatstrassen mit Flächenanteilen von weniger als 250 m² pro Miteigentümer/erschlossene Wohnung werden nicht in Rechnung gestellt.

³ Für besonders schwer zu reinigende resp. extrem verschmutzte Abwässer ist die Benützungsgebühr im Verhältnis zum Verschmutzungsgrad angemessen zu erhöhen.

⁴ Sofern bei Industrie- und Gewerbebetrieben weniger als 75% des bezogenen Frischwassers als Abwasser anfällt, erfolgt unter Berücksichtigung der tatsächlich eingeleiteten Abwassermenge eine angemessene Reduktion der Gebühr (z. B. Gärtnereien). Der erforderliche Nachweis ist vom Abwassererzeuger zu erbringen.

⁵ Einzug und Fälligkeit der jährlichen Benützungsgebühr bestimmt die zuständige Kommission. Schuldner ist der Grundeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Veräussert ein Eigentümer sein Grundstück, bevor aufgelaufene oder gestundete Beiträge oder Gebühren getilgt sind, haftet der Erwerber neben dem bisherigen Eigentümer für Beitrags- und Gebührenaufstände.

⁶ Der Gemeinderat kann die Gebührenhöhe im Umfang eintretender Kostenveränderungen anpassen, wobei jedoch Zu- und Abschläge von höchstens 50% zulässig sind.

Die Gebührenanpassung wird mit dem Budget der Kanalisationsrechnung veröffentlicht.

Art. 26

¹ Wo Wasseruhren installiert sind, wird die Benützungsgebühr nach dem Frischwasserverbrauch berechnet.

² Wo Wasseruhren fehlen, werden die Berechnungen nach Bewohnerwerten (BW) gemäss den jeweils gültigen VSA-Richtlinien berechnet.

Die Gebühr beträgt:

Fr. 38.00 Pro Bewohnerwert gem. VSA-Richtlinien.

³ Wasserbezüger mit einem grossen Frischwasserverbrauch, welcher die Abwasserreinigungsanlage nicht belastet, wie z. B. für Kühlzwecke usw., können mit Bewilligung der zuständigen Kommission eine zusätzliche Wasseruhr installieren. Das damit gemessene Wasser ist von der Gebührenpflicht befreit, darf aber nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden.

⁴ Für Brauchwasser, welches aus Regenwassersammlungen oder dergleichen gewonnen und der ARA zugeleitet wird, ist die Benützungsgebühr gleich hoch wie Art. 25 Abs. 2. Falls keine Wasserzähler vorhanden sind, wird die Menge entsprechend ähnlicher Liegenschaften geschätzt.

V. Schluss- und Strafbestimmungen

Art. 27

Widerhandlungen gegen Bestimmungen und Vorschriften dieses Reglementes sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden nach den Vorschriften der Verordnung über den Strafprozess im Kanton Schwyz mit Haft oder Busse bestraft.

¹ Mit Busse wird bestraft:

- a) wer ohne die erforderlichen Bewilligungen Abwasseranlagen erstellt oder Abwässer in öffentliche Leitungen oder Oberflächengewässer einleitet;
- b) wer schädliche Abwässer mittelbar oder unmittelbar der Kanalisation zuleitet;
- c) wer Abfallzerkleinerer an eine Abwasseranlage anschliesst;
- d) wer industrielle oder gewerbliche Abwässer ohne die erforderliche Vorbehandlung einleitet oder die erforderlichen Öl- und Fettabscheider nicht erstellt;
- e) wer eine Entwässerungsanlage nicht ständig in betriebsbereitem Zustand hält.

² Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

³ Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen vom Bund und Kanton.

Art. 28

Gegen Verfügungen der ~~Werkkommission~~ zuständigen Kommission kann innert 20 Tagen seit deren Zustellung beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.

Gegen den Entscheid des Gemeinderates kann nach den Vorschriften der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

⁴ Für Brauchwasser, welches aus Regenwassersammlungen oder dergleichen gewonnen und der ARA zugeleitet wird, ist die Benützungsgebühr gleich hoch wie Art. 25 Abs. 2. Falls keine Wasserzähler vorhanden sind, wird die Menge entsprechend ähnlicher Liegenschaften geschätzt.

V. Schluss- und Strafbestimmungen

Art. 27

¹ Mit Busse wird bestraft:

- a) wer ohne die erforderlichen Bewilligungen Abwasseranlagen erstellt oder Abwässer in öffentliche Leitungen oder Oberflächengewässer einleitet;
- b) wer schädliche Abwässer mittelbar oder unmittelbar der Kanalisation zuleitet;
- c) wer Abfallzerkleinerer an eine Abwasseranlage anschliesst;
- d) wer industrielle oder gewerbliche Abwässer ohne die erforderliche Vorbehandlung einleitet oder die erforderlichen Öl- und Fettabscheider nicht erstellt;
- e) wer eine Entwässerungsanlage nicht ständig in betriebsbereitem Zustand hält.

² Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

³ Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen vom Bund und Kanton.

Art. 28

Gegen Verfügungen der zuständigen Kommission kann innert 20 Tagen seit deren Zustellung beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.

Gegen den Entscheid des Gemeinderates kann nach den Vorschriften der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

Art. 29

- ¹ Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Reglementsänderung nach Annahme durch die Stimmberechtigten und der Genehmigung durch den Regierungsrat.
- ~~² Die übrigen Artikel des Kanalisationsreglementes vom 1. Juli 1992 bleiben unverändert in Kraft.~~
- ² Mit dem Inkrafttreten ist das Kanalisationsreglement vom 1. Juli 1992 mit den bisherigen Änderungen aufgehoben.

Art. 29

- ¹ Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Reglementsänderung nach Annahme durch die Stimmberechtigten und der Genehmigung durch den Regierungsrat.
- ² Mit dem Inkrafttreten ist das Kanalisationsreglement vom 1. Juli 1992 mit den bisherigen Änderungen aufgehoben.

Antrag

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Der Revision des Abwasserreglements der Gemeinde Altendorf wird zugestimmt.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Traktandum 7

Revision des Wasserversorgungs-Reglementes der Gemeinde Altendorf

Wasserversorgungs-Reglement der Gemeinde Altendorf

(altes Reglement)

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹ Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen und die Beziehung zwischen ~~der Wasserversorgung der Gemeinde Altendorf~~ dem Gemeindewerk «Wasserversorgung Altendorf», nachfolgend WVA genannt, und den Bezüglern und Abonnenten, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons nichts Abweichendes enthalten.

Art. 2

¹ Die Gemeinde erstellt, betreibt und unterhält ihre Wasserversorgungsanlagen unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften. ~~Die WVA ist ein unselbständiger gewerblicher Betrieb des öffentlichen Rechtes und steht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unter Aufsicht und Verwaltung des Gemeinderates.~~ Der Gemeinderat überträgt die technische und administrative Leitung der Wasserversorgung ~~der Werkkommission~~ der zuständigen Kommission.

Art. 3

¹ Die WVA liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Haushalt und Gewerbe zu den Bedingungen des Wasserversorgungs-Reglementes und den jeweiligen Tarifbestimmungen. Gleichzeitig sorgt die WVA in diesem Umfang für den Brandschutz.

Wasserversorgungs-Reglement der Gemeinde Altendorf

(neues Reglement)

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹ Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen und die Beziehung zwischen dem Gemeindewerk «Wasserversorgung Altendorf», nachfolgend WVA genannt, und den Bezüglern und Abonnenten, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons nichts Abweichendes enthalten.

Art. 2

¹ Die Gemeinde erstellt, betreibt und unterhält ihre Wasserversorgungsanlagen unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften. Der Gemeinderat überträgt die technische und administrative Leitung der Wasserversorgung der zuständigen Kommission.

Art. 3

¹ Die WVA liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Haushalt und Gewerbe zu den Bedingungen des Wasserversorgungs-Reglementes und den jeweiligen Tarifbestimmungen. Gleichzeitig sorgt die WVA in diesem Umfang für den Brandschutz.

II. Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde

Art. 4

- ¹ Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde werden aufgrund eines generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt.
- ² Der Perimeter des Versorgungsgebietes soll grundsätzlich mit demjenigen der Bauzonen übereinstimmen.

Ausserhalb der Bauzonen ist die WVA nicht zur Wasserabgabe verpflichtet. Sie fördert jedoch entsprechend ihren Möglichkeiten die Versorgung von bestehenden sowie standortgebundenen Liegenschaften, die ausserhalb der Bauzonen liegen.

Art. 5

- ¹ Das generelle Wasserversorgungsprojekt [dient als Grundlage für den Bau der Wasserversorgungsanlagen](#).
- ² [Das generelle Wasserversorgungsprojekt ist Bestandteil des Erschliessungsplanes, welcher nach kantonalem Recht erlassen wird.](#)

Art. 6

- ¹ Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Haupt- und Versorgungsleitungen ab NW 100 mm sowie die Hydrantenanlagen.
- ² Hauptleitungen sind Leitungen, die der Zuleitung des Wassers zu den Reservoirien und von diesen zu den Versorgungsleitungen dienen. Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund des generellen Wasserversorgungsprojektes erstellt.
- ³ Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, an die die Hausanschlussleitungen angeschlossen sind. Sie dienen der Erschliessung der Grundstücke.

Art. 7

- ¹ Die einzelnen Teile des generellen Wasserversorgungsprojektes werden nach Ausbauprogramm erstellt. Die Ausarbeitung des Ausbauprogrammes ist Sache des Gemeinderates und erfolgt nach Massgaben der Bedürfnisse und der finanziellen Möglichkeiten.

Art. 8

- ¹ Wünschen Private die vorzeitige Erstellung einer öffentlichen Leitung, für deren Bau ein hinreichendes öffentliches Interesse noch nicht besteht, so kann sie verweigert oder von einer angemessenen Kostenbeteiligung des Interessenten abhängig gemacht werden.

II. Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde

Art. 4

- ¹ Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde werden aufgrund eines generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt.
- ² Der Perimeter des Versorgungsgebietes soll grundsätzlich mit demjenigen der Bauzonen übereinstimmen.

Ausserhalb der Bauzonen ist die WVA nicht zur Wasserabgabe verpflichtet. Sie fördert jedoch entsprechend ihren Möglichkeiten die Versorgung von bestehenden sowie standortgebundenen Liegenschaften, die ausserhalb der Bauzonen liegen.

Art. 5

- ¹ Das generelle Wasserversorgungsprojekt dient als Grundlage für den Bau der Wasserversorgungsanlagen.
- ² Das generelle Wasserversorgungsprojekt ist Bestandteil des Erschliessungsplanes, welcher nach kantonalem Recht erlassen wird.

Art. 6

- ¹ Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Haupt- und Versorgungsleitungen ab NW 100 mm sowie die Hydrantenanlagen.
- ² Hauptleitungen sind Leitungen, die der Zuleitung des Wassers zu den Reservoirien und von diesen zu den Versorgungsleitungen dienen. Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund des generellen Wasserversorgungsprojektes erstellt.
- ³ Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, an die die Hausanschlussleitungen angeschlossen sind. Sie dienen der Erschliessung der Grundstücke.

Art. 7

- ¹ Die einzelnen Teile des generellen Wasserversorgungsprojektes werden nach Ausbauprogramm erstellt. Die Ausarbeitung des Ausbauprogrammes ist Sache des Gemeinderates und erfolgt nach Massgaben der Bedürfnisse und der finanziellen Möglichkeiten.

Art. 8

- ¹ Wünschen Private die vorzeitige Erstellung einer öffentlichen Leitung, für deren Bau ein hinreichendes öffentliches Interesse noch nicht besteht, so kann sie verweigert oder von einer angemessenen Kostenbeteiligung des Interessenten abhängig gemacht werden.

Art. 9

- 1 Für die technische Disposition der Haupt- und Versorgungsleitungen ist die WVA oder deren Beauftragter zuständig. Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie den technischen Richtlinien des Schweizerischen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern (SVGW) auszuführen.
- 2 Private Leitungen können von der WVA nur dann übernommen werden, wenn sie nach den gleichen technischen Vorschriften wie die öffentlichen erstellt wurden.

Art. 10

- 1 Die Erstellung der Haupt- und Versorgungsleitungen sowie deren Unterhalt erfolgt durch die WVA.

Art. 11

- 1 Die Gemeinde hat für die Errichtung der Hydranten zu sorgen. Sie leistet einen Beitrag an die Kosten der Hydranten und deren Zuleitung einschliesslich den Anschluss an die Haupt- oder Versorgungsleitung sowie an besondere, überwiegend dem Brandschutz dienende Anlageteile.
- 2 Hydranten, die auf Verlangen und im Interesse eines bestimmten Gebäude- oder Grundeigentümers installiert werden müssen, sind auf dessen Kosten anzuschaffen, zu installieren und zu unterhalten.
- 3 Die Hydrantenstandorte sind in enger Zusammenarbeit mit dem Feuerwehrkommandanten und dem Feuerpolizei-Inspektorat festzulegen.
- 4 Die Hydrantenanlagen sind der Feuerwehr für den Brandfall uneingeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.
- 5 Die WVA übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten gegen eine entsprechende Kostenvergütung durch die Gemeinde.

Art. 12

- 1 Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren sowie das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten.

Art. 13

- 1 Jedermann ist gehalten, Durchleitungsrechte für Leitungen sowie Rechte zur Erstellung von Hydranten, Schiebern, Hinweistafeln und anderen Anlagen der WVA zu gewähren.

Art. 9

- 1 Für die technische Disposition der Haupt- und Versorgungsleitungen ist die WVA oder deren Beauftragter zuständig. Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie den technischen Richtlinien des Schweizerischen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern (SVGW) auszuführen.
- 2 Private Leitungen können von der WVA nur dann übernommen werden, wenn sie nach den gleichen technischen Vorschriften wie die öffentlichen erstellt wurden.

Art. 10

- 1 Die Erstellung der Haupt- und Versorgungsleitungen sowie deren Unterhalt erfolgt durch die WVA.

Art. 11

- 1 Die Gemeinde hat für die Errichtung der Hydranten zu sorgen. Sie leistet einen Beitrag an die Kosten der Hydranten und deren Zuleitung einschliesslich den Anschluss an die Haupt- oder Versorgungsleitung sowie an besondere, überwiegend dem Brandschutz dienende Anlageteile.
- 2 Hydranten, die auf Verlangen und im Interesse eines bestimmten Gebäude- oder Grundeigentümers installiert werden müssen, sind auf dessen Kosten anzuschaffen, zu installieren und zu unterhalten.
- 3 Die Hydrantenstandorte sind in enger Zusammenarbeit mit dem Feuerwehrkommandanten und dem Feuerpolizei-Inspektorat festzulegen.
- 4 Die Hydrantenanlagen sind der Feuerwehr für den Brandfall uneingeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.
- 5 Die WVA übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten gegen eine entsprechende Kostenvergütung durch die Gemeinde.

Art. 12

- 1 Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren sowie das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten.

Art. 13

- 1 Jedermann ist gehalten, Durchleitungsrechte für Leitungen sowie Rechte zur Erstellung von Hydranten, Schiebern, Hinweistafeln und anderen Anlagen der WVA zu gewähren.

III. Hausanschlussleitung

Art. 14

¹ Die Hausanschlussleitung verbindet die Versorgungsleitung mit der Hausinstallation. In Ausnahmefällen kann der Anschluss auch an eine Hauptleitung erfolgen. [Die jeweiligen Liegenschaftseigentümer sind Abonnenten der WVA.](#)

Art. 15

¹ Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung werden durch die WVA bzw. deren Beauftragten bestimmt.

Art. 16

[†] Der Abonnent darf die Hausanschlussleitung nur durch die Organe der WVA oder deren Beauftragte (Konzessionäre) ausführen lassen.

Art. 17

¹ Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Für Überbauungen grösserer Ausdehnung können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.

² In jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrorgan einzubauen, das möglichst nahe an der Versorgungsleitung zu platzieren ist. Bei jedem Neuanschluss sowie bei Reparaturen und Änderungen an bestehenden Hausanschlussleitungen muss ein vorschriftsgemässes Rückschlagventil eingebaut werden.

Art. 18

¹ Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden.

Art. 19

¹ Die Hausanschlussleitung inkl. T-Stück sowie die Abstellhähnen und Schieber sind Eigentum des Abonnenten.

Art. 20

¹ Mängel an der Hausanschlussleitung sind der WVA sofort zu melden und ~~durch die~~ [in Absprache mit der](#) WVA oder deren Beauftragte (Konzessionäre) beheben zu lassen. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift ist die ~~Werk~~ [zuständige Kommission](#) berechtigt, die erforderlichen Reparaturen auf Kosten des Abonnenten vorzunehmen.

III. Hausanschlussleitung

Art. 14

¹ Die Hausanschlussleitung verbindet die Versorgungsleitung mit der Hausinstallation. In Ausnahmefällen kann der Anschluss auch an eine Hauptleitung erfolgen. Die jeweiligen Liegenschaftseigentümer sind Abonnenten der WVA.

Art. 15

¹ Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung werden durch die WVA bzw. deren Beauftragten bestimmt.

Art. 17

¹ Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Für Überbauungen grösserer Ausdehnung können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.

² In jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrorgan einzubauen, das möglichst nahe an der Versorgungsleitung zu platzieren ist. Bei jedem Neuanschluss sowie bei Reparaturen und Änderungen an bestehenden Hausanschlussleitungen muss ein vorschriftsgemässes Rückschlagventil eingebaut werden.

Art. 18

¹ Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden.

Art. 19

¹ Die Hausanschlussleitung inkl. T-Stück sowie die Abstellhähnen und Schieber sind Eigentum des Abonnenten.

Art. 20

¹ Mängel an der Hausanschlussleitung sind der WVA sofort zu melden und in Absprache mit der WVA oder deren Beauftragte beheben zu lassen. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift ist die zuständige Kommission berechtigt, die erforderlichen Reparaturen auf Kosten des Abonnenten vorzunehmen.

Art. 21

- ¹ Benötigt ein Abonnent während längerer Zeit kein Wasser, so ist er verpflichtet, der WVA Meldung zu erstatten, welche allenfalls erforderliche Massnahmen oder Vorkehrungen auf seine Kosten veranlasst.

Art. 22

- ¹ Terrainveränderungen (Aufschüttungen, Abgrabungen) und das Überstellen von erdverlegten Leitungen mit Bauten aller Art und mit tiefwurzelnden Pflanzen sind verboten. Gegebenenfalls sind bestehende Leitungen vor Inangriffnahme von Bauarbeiten in Absprache mit der WVA zu sichern oder zu verlegen.

IV. Hausinstallationen**Art. 23**

- ¹ Der Abonnent hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten.
- ~~² Hausinstallationen dürfen nur durch Installateure, die Inhaber einer Bewilligung der Wasserversorgung sind, erstellt oder verändert werden.~~
- ² Alle Installationsarbeiten sind der WVA zu melden.
- ³ Die nach dem Wassermesser installierten Installationen sowie angeschlossenen Apparate gelten als Hausinstallationen.

Art. 24

- ¹ Jede Hausinstallation soll vor der Inbetriebnahme von den Organen der WVA abgenommen werden. Die WVA übernimmt durch diese Abnahme keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate.

Art. 25

- ¹ Den Organen der WVA ist zur Kontrolle der Hausinstallationen sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei den vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen hat der Abonnent auf schriftliche Aufforderung der WVA die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so kann die WVA die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.

Art. 21

- ¹ Benötigt ein Abonnent während längerer Zeit kein Wasser, so ist er verpflichtet, der WVA Meldung zu erstatten, welche allenfalls erforderliche Massnahmen oder Vorkehrungen auf seine Kosten veranlasst.

Art. 22

- ¹ Terrainveränderungen (Aufschüttungen, Abgrabungen) und das Überstellen von erdverlegten Leitungen mit Bauten aller Art und mit tiefwurzelnden Pflanzen sind verboten. Gegebenenfalls sind bestehende Leitungen vor Inangriffnahme von Bauarbeiten in Absprache mit der WVA zu sichern oder zu verlegen.

IV. Hausinstallationen**Art. 23**

- ¹ Der Abonnent hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten.
- ² Alle Installationsarbeiten sind der WVA zu melden.
- ³ Die nach dem Wassermesser installierten Installationen sowie angeschlossenen Apparate gelten als Hausinstallationen.

Art. 24

- ¹ Jede Hausinstallation soll vor der Inbetriebnahme von den Organen der WVA abgenommen werden. Die WVA übernimmt durch diese Abnahme keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate.

Art. 25

- ¹ Den Organen der WVA ist zur Kontrolle der Hausinstallationen sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei den vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen hat der Abonnent auf schriftliche Aufforderung der WVA die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so kann die WVA die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.

Art. 26

¹ Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Verbrauchsanlagen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des Schweizerischen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern verbindlich.

Art. 27

¹ Der Bezüger bzw. Abonnent hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren seiner Anlagen zu sorgen.

Art. 28

¹ Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, welche vom eidgenössischen Gesundheitsamt genehmigt wurden.

² Durch den Einbau eines Rückflussverhinderers ist ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz zu vermeiden.

Art. 29

¹ Werden Leitungen oder Druckverhältnisse geändert, die eine Anpassung der Hausinstallation bedingen, werden die entsprechenden Arbeiten zu Lasten des Abonnenten ausgeführt.

V. Wasserabgabe**Art. 30**

¹ Die WVA liefert normalerweise ständig und in vollem Umfang. Sie übernimmt hierfür und für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung (Härte, Temperatur des Wassers usw.) sowie eines konstanten Druckes keine Gewähr. [Die WVA garantiert die Qualität für einwandfreies Trinkwasser bis zur Übergabestelle \(Wasseruhr\).](#)

Art. 31

¹ Die Organe der WVA können die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- im Falle höherer Gewalt;
- bei Betriebsstörungen;
- bei Wasserknappheit;
- bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen.

² Die WVA ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt. Sie übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteilige Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung des Wasserzinses. Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezügern rechtzeitig bekannt gegeben.

Art. 26

¹ Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Verbrauchsanlagen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des Schweizerischen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern verbindlich.

Art. 27

¹ Der Bezüger bzw. Abonnent hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren seiner Anlagen zu sorgen.

Art. 28

¹ Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, welche vom eidgenössischen Gesundheitsamt genehmigt wurden.

² Durch den Einbau eines Rückflussverhinderers ist ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz zu vermeiden.

Art. 29

¹ Werden Leitungen oder Druckverhältnisse geändert, die eine Anpassung der Hausinstallation bedingen, werden die entsprechenden Arbeiten zu Lasten des Abonnenten ausgeführt.

V. Wasserabgabe**Art. 30**

¹ Die WVA liefert normalerweise ständig und in vollem Umfang. Sie übernimmt hierfür und für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung (Härte, Temperatur des Wassers usw.) sowie eines konstanten Druckes keine Gewähr. Die WVA garantiert die Qualität für einwandfreies Trinkwasser bis zur Übergabestelle (Wasseruhr).

Art. 31

¹ Die Organe der WVA können die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- im Falle höherer Gewalt;
- bei Betriebsstörungen;
- bei Wasserknappheit;
- bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen.

² Die WVA ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt. Sie übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteilige Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung des Wasserzinses. Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezügern rechtzeitig bekannt gegeben.

Art. 32

¹ Für jeden Neuanschluss sowie für Neu-, An- und Umbauten, die eine Baubewilligung erfordern, ist der WVA ein Anschlussgesuch mit Lageplan, Grundriss-, Schnitt- und Ansichtsplänen einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieses Reglements und des dazugehörigen Wassertarifes.

~~Die Anschlussbewilligung wird von der Werkkommission erteilt und ist ab Bewilligungsdatum 12 Monate gültig. Sie kann auf begründetes Gesuch hin um weitere 12 Monate verlängert werden.~~

Die Anschlussbewilligung wird zusammen mit der Baubewilligung erteilt. Es gelten die Fristen gemäss dem Planungs- und Baugesetz.

Art. 33

¹ Der Wasserbezüger bzw. Abonnent haftet für alle Schäden, die er durch reglementswidrige oder unsachgemässe Benützung der Einrichtungen und Anlagen, durch mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt verursacht, so z.B. nicht abstellen und entleeren bei Frostgefahr, Mängeln an der Hausanschlussleitung, Beschädigungen von Wasserzählern. Der Abonnent haftet auch für Mieter, Pächter und andere Personen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

Art. 34

¹ Handänderungen sind der WVA frühzeitig und schriftlich anzuzeigen. Bis zum Eingang dieser Anzeige bzw. der Ablesung des Wasserzählers ist der bisherige Abonnent für die Bezahlung der Gebühren und aller anderen Verpflichtungen der WVA gegenüber haftbar.

Art. 35

¹ Es ist untersagt, ohne besondere Bewilligung der WVA Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso ist das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhahnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

Art. 36

¹ Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der WVA ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Art. 37

¹ Der Bezug von Bauwasser oder von Wasser für andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung durch die ~~Werkkommission~~ zuständige Kommission, welche die Bezugsbedingungen festlegt.

² Der Bezug ab Hydranten ist nur mit Bewilligung der ~~Werkkommission~~ zuständigen Kommission zulässig.

Art. 32

¹ Für jeden Neuanschluss sowie für Neu-, An- und Umbauten, die eine Baubewilligung erfordern, ist der WVA ein Anschlussgesuch mit Lageplan, Grundriss-, Schnitt- und Ansichtsplänen einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieses Reglements und des dazugehörigen Wassertarifes.

Die Anschlussbewilligung wird zusammen mit der Baubewilligung erteilt. Es gelten die Fristen gemäss dem Planungs- und Baugesetz.

Art. 33

¹ Der Wasserbezüger bzw. Abonnent haftet für alle Schäden, die er durch reglementswidrige oder unsachgemässe Benützung der Einrichtungen und Anlagen, durch mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt verursacht, so z.B. nicht abstellen und entleeren bei Frostgefahr, Mängeln an der Hausanschlussleitung, Beschädigungen von Wasserzählern. Der Abonnent haftet auch für Mieter, Pächter und andere Personen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

Art. 34

¹ Handänderungen sind der WVA frühzeitig und schriftlich anzuzeigen. Bis zum Eingang dieser Anzeige bzw. der Ablesung des Wasserzählers ist der bisherige Abonnent für die Bezahlung der Gebühren und aller anderen Verpflichtungen der WVA gegenüber haftbar.

Art. 35

¹ Es ist untersagt, ohne besondere Bewilligung der WVA Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso ist das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhahnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

Art. 36

¹ Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der WVA ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Art. 37

¹ Der Bezug von Bauwasser oder von Wasser für andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung durch die zuständige Kommission, welche die Bezugsbedingungen festlegt.

² Der Bezug ab Hydranten ist nur mit Bewilligung der zuständigen Kommission zulässig.

Art. 38

¹ Will ein Abonnent vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies der WVA schriftlich mitzuteilen unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten. Der Hausanschluss ist sodann auf Kosten des Abonnenten vom Leitungsnetz der WVA abzutrennen. Ein Anspruch auf Rückerstattung der bezahlten Anschlussgebühren entsteht dadurch nicht.

Art. 39

¹ Die Grundeigentümer und Baurechtsberechtigten innerhalb des Baugebietes sind grundsätzlich verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügen, welche einwandfreies Wasser liefern.

Abweichungen von dieser Regelung kann die ~~Werkkommission~~ [zuständige Kommission](#) bewilligen.

Art. 40

¹ Die Verbindung von Wasserleitungen aus privaten Wasserversorgungen mit den Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung, einschliesslich der daran angeschlossenen Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen, ist verboten.

Art. 41

¹ Jeder Anschluss von Schwimmbassins u. dgl. an das Leitungsnetz sowie die Wasserabgabe an private Feuerlöscheinrichtungen, Kühl- und Klimaanlageanlagen bedürfen einer besonderen Bewilligung. Die WVA ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.

Art. 42

¹ Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen WVA und Abonnent.

Art. 38

¹ Will ein Abonnent vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies der WVA schriftlich mitzuteilen unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten. Der Hausanschluss ist sodann auf Kosten des Abonnenten vom Leitungsnetz der WVA abzutrennen. Ein Anspruch auf Rückerstattung der bezahlten Anschlussgebühren entsteht dadurch nicht.

Art. 39

¹ Die Grundeigentümer und Baurechtsberechtigten innerhalb des Baugebietes sind grundsätzlich verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügen, welche einwandfreies Wasser liefern.

Abweichungen von dieser Regelung kann die zuständige Kommission bewilligen.

Art. 40

¹ Die Verbindung von Wasserleitungen aus privaten Wasserversorgungen mit den Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung, einschliesslich der daran angeschlossenen Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen, ist verboten.

Art. 41

¹ Jeder Anschluss von Schwimmbassins u. dgl. an das Leitungsnetz sowie die Wasserabgabe an private Feuerlöscheinrichtungen, Kühl- und Klimaanlageanlagen bedürfen einer besonderen Bewilligung. Die WVA ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.

Art. 42

¹ Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen WVA und Abonnent.

VI. Wasserzähler

Art. 43

¹ Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch, welcher durch einen Wasserzähler festgestellt wird. Der Wasserzähler wird von der WVA zur Verfügung gestellt und unterhalten.

Art. 44

¹ Der Standort des Wasserzählers wird von der WVA bzw. deren Beauftragten (Konzessionären) bestimmt, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Abonnenten. Dieser hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler muss frostsicher, in der Regel ausserhalb des Heizraumes, eingebaut und stets leicht zugänglich sein.

Art. 45

¹ Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen anzuordnen. Im Weiteren sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des Schweizerischen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern zu beachten.

Art. 46

¹ Die WVA revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Wird vom Abonnenten bzw. Wasserbezüger die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler durch die WVA ausgebaut und einer amtlichen Prüfung unterzogen.

Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von +1–5% bei 10% Nennbelastung liegt, so trägt der Abonnent bzw. Wasserbezüger die daraus entstandenen Kosten. Im andern Fall übernimmt die WVA die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.

Art. 47

¹ Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung des Wasserzinses auf das Ergebnis des Vorjahres oder evtl. einer entsprechenden Zeitperiode nach dem Defekt abgestellt. Störungen sind der WVA sofort zu melden.

Art. 48

¹ Wünscht ein Abonnent weitere Wasserzähler, so hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die technischen Vorschriften sind einzuhalten.

VI. Wasserzähler

Art. 43

¹ Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch, welcher durch einen Wasserzähler festgestellt wird. Der Wasserzähler wird von der WVA zur Verfügung gestellt und unterhalten.

Art. 44

¹ Der Standort des Wasserzählers wird von der WVA bzw. deren Beauftragten (Konzessionären) bestimmt, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Abonnenten. Dieser hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler muss frostsicher, in der Regel ausserhalb des Heizraumes, eingebaut und stets leicht zugänglich sein.

Art. 45

¹ Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen anzuordnen. Im Weiteren sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des Schweizerischen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern zu beachten.

Art. 46

¹ Die WVA revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Wird vom Abonnenten bzw. Wasserbezüger die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler durch die WVA ausgebaut und einer amtlichen Prüfung unterzogen.

Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von +1–5% bei 10% Nennbelastung liegt, so trägt der Abonnent bzw. Wasserbezüger die daraus entstandenen Kosten. Im andern Fall übernimmt die WVA die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.

Art. 47

¹ Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung des Wasserzinses auf das Ergebnis des Vorjahres oder evtl. einer entsprechenden Zeitperiode nach dem Defekt abgestellt. Störungen sind der WVA sofort zu melden.

Art. 48

¹ Wünscht ein Abonnent weitere Wasserzähler, so hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die technischen Vorschriften sind einzuhalten.

VII. Finanzierung

Art. 49

- ¹ Der Bau und Betrieb der WVA soll selbsttragend sein. Der Gemeinderat kann bei besonderen Verhältnissen Reserven bilden.
- ² Für die Kostendeckung stehen die nachfolgenden Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung:
 - ~~Kostentragung der öffentlichen Hand für den Bau von Anlagen in ihrer Baupflicht und Beiträge letzterer an den Bau Dritter;~~
 - Kostentragung der Privaten für den vorzeitigen Bau öffentlicher Leitungen für deren Erstellung noch kein hinreichendes öffentliches Interesse besteht;
 - einmalige Erschliessungsbeiträge der Grundeigentümer;
 - einmalige Anschlussgebühren der Gebäudeeigentümer;
 - wiederkehrende Benützungsgebühren der Abonnenten und Wasserbezüger;
 - Abgeltung betriebsfremder Leistungen;
 - sonstige Zahlungen Dritter.

Art. 50

- ¹ Beiträge und Gebühren sind so zu bemessen, dass grundsätzlich die Aufwendungen für den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals gedeckt sind.

Art. 51

- ¹ Die Kosten für Erstellung und Unterhalt der Hausanschlussleitungen mit Schieber, Abstellhahn und Anschluss an das Verteilnetz (inkl. T-Stück) sind vom Abonnenten zu tragen.

Art. 52

- ¹ Betriebsfremde Leistungen wie Brunnenanlagen, Strassenspülungen usw. sind der WVA angemessen zu entschädigen.

VII. Finanzierung

Art. 49

- ¹ Der Bau und Betrieb der WVA soll selbsttragend sein. Der Gemeinderat kann bei besonderen Verhältnissen Reserven bilden.
- ² Für die Kostendeckung stehen die nachfolgenden Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung:
 - Kostentragung der Privaten für den vorzeitigen Bau öffentlicher Leitungen für deren Erstellung noch kein hinreichendes öffentliches Interesse besteht;
 - einmalige Erschliessungsbeiträge der Grundeigentümer;
 - einmalige Anschlussgebühren der Gebäudeeigentümer;
 - wiederkehrende Benützungsgebühren der Abonnenten und Wasserbezüger;
 - Abgeltung betriebsfremder Leistungen;
 - sonstige Zahlungen Dritter.

Art. 50

- ¹ Beiträge und Gebühren sind so zu bemessen, dass grundsätzlich die Aufwendungen für den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals gedeckt sind.

Art. 51

- ¹ Die Kosten für Erstellung und Unterhalt der Hausanschlussleitungen mit Schieber, Abstellhahn und Anschluss an das Verteilnetz (inkl. T-Stück) sind vom Abonnenten zu tragen.

Art. 52

- ¹ Betriebsfremde Leistungen wie Brunnenanlagen, Strassenspülungen usw. sind der WVA angemessen zu entschädigen.

VIII. Beiträge und Gebühren

Art. 53

¹ Die WVA erhebt den Erschliessungsbeitrag für Bauland, welches durch den Bau einer öffentlichen Wasserleitung neu erschlossen wird bzw. einen besonderen Vorteil erhält sowie für neu eingezontes Bauland, welches bereits durch eine öffentliche Wasserleitung erschlossen ist.

Der Erschliessungsbeitrag beträgt Fr. 6.– (Indexstand 01.01.92 1.4.2009) pro m² ~~anrechenbare Bruttogeschossfläche (BGF) (Grundstücksfläche x Ausnutzungsziffer)~~ erschlossenes Bauland. Weicht der neue Index mehr als 5% vom ursprünglichen Index oder vom Index der letztmaligen Anpassung ab, so wird er auf den ersten Januar des folgenden Jahres entsprechend angepasst.

² Keine Beiträge werden erhoben, wenn ein Grundstück aus öffentlich-rechtlichen Gründen unüberbaubar ist.

Art. 54

¹ Der Gemeinderat kann auf begründetes Gesuch hin die Erschliessungsbeiträge stunden, sofern der Schuldner nachzuweisen vermag, dass er durch deren Bezahlung in eine Notlage geraten würde und sofern er einen vom Gemeinderat aufzustellenden Tilgungsplan einhält. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden gestundete Beiträge aufgezinst (Zinsfuss 1. Hypothek SKB + 1%, Stand am 1.1. des laufenden Jahres).

² Veräussert ein Eigentümer sein Grundstück, werden die bisher aufgelaufenen Beiträge und Zinsen fällig.

Art. 55

¹ Für den Anschluss an die WVA und die Mitbenützung der Wasserversorgungsanlagen wird eine ~~einmalige~~ Anschlussgebühr erhoben. ~~Die Gebühr wird im Zeitpunkt des Anschlusses in Promillen des Zeitbauwertes des erschlossenen Gebäudes, gemäss Schätzung des kantonalen Schätzungsamtes berechnet und in Rechnung gestellt. Beim Anschluss von Neubauten ist der Neubauwert exkl. Umgebung für die Berechnung massgebend. Erhöht sich der Zeitbauwert infolge von baulichen Erweiterungen (An-, Um- und Aufbauten), sind die Anschlussgebühren entsprechend dem Mehrwert nachzuzahlen.~~

Sie beträgt:

Bauten pro m ³ umbauter Raum nach SIA-Norm Nr. 416	
pro m ³ Wohnbauten	Fr. 11. –
Büro- und Gewerbebauten	
Öffentliche Gebäude, Garagen	
Neben- und Industriebauten	Fr. 7. –
Lagerhallen ohne angegliederten Betrieb	Fr. 3.50

Bei Schwimmbädern wird eine zusätzliche Anschlussgebühr erhoben

pro m ³ Wasserinhalt	Fr. 11. –
---------------------------------	-----------

VIII. Beiträge und Gebühren

Art. 53

¹ Die WVA erhebt den Erschliessungsbeitrag für Bauland, welches durch den Bau einer öffentlichen Wasserleitung neu erschlossen wird bzw. einen besonderen Vorteil erhält sowie für neu eingezontes Bauland, welches bereits durch eine öffentliche Wasserleitung erschlossen ist.

Der Erschliessungsbeitrag beträgt Fr. 6.– (Indexstand 1.4.2009) pro m² erschlossenes Bauland. Weicht der neue Index mehr als 5% vom ursprünglichen Index oder vom Index der letztmaligen Anpassung ab, so wird er auf den ersten Januar des folgenden Jahres entsprechend angepasst.

² Keine Beiträge werden erhoben, wenn ein Grundstück aus öffentlich-rechtlichen Gründen unüberbaubar ist.

Art. 54

¹ Der Gemeinderat kann auf begründetes Gesuch hin die Erschliessungsbeiträge stunden, sofern der Schuldner nachzuweisen vermag, dass er durch deren Bezahlung in eine Notlage geraten würde und sofern er einen vom Gemeinderat aufzustellenden Tilgungsplan einhält. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden gestundete Beiträge aufgezinst (Zinsfuss 1. Hypothek SKB + 1%, Stand am 1.1. des laufenden Jahres).

² Veräussert ein Eigentümer sein Grundstück, werden die bisher aufgelaufenen Beiträge und Zinsen fällig.

Art. 55

¹ Für den Anschluss an die WVA und die Mitbenützung der Wasserversorgungsanlagen wird eine Anschlussgebühr erhoben.

Sie beträgt:

Bauten pro m ³ umbauter Raum nach SIA-Norm Nr. 416	
pro m ³ Wohnbauten	Fr. 11. –
Büro- und Gewerbebauten	
Öffentliche Gebäude, Garagen	
Neben- und Industriebauten	Fr. 7. –
Lagerhallen ohne angegliederten Betrieb	Fr. 3.50

Bei Schwimmbädern wird eine zusätzliche Anschlussgebühr erhoben

pro m ³ Wasserinhalt	Fr. 11. –
---------------------------------	-----------

Bei Sprinkleranlagen wird eine zusätzliche Anschlussgebühr erhoben
je Liter pro Minute Sprinklerleistung

Fr. 1. –

Keine Anschlussgebühren sind zu entrichten für Instandhaltungs- und Instandstellungskosten sowie Kosten von Baumassnahmen, soweit durch sie Wertverbesserungen vorgenommen werden; **Instandstellungsarbeiten sowie für Baumassnahmen, durch welche Wertverbesserungen vorgenommen werden**, ohne dass Raum neu geschaffen wird.

- 2 Bei Änderungen in der Art der Überbauung eines angeschlossenen Grundstückes sowie bei Um- und Wiederaufbau sind die Gebühren neu zu berechnen. Die früher bezahlte Anschlussgebühr ist in Abzug zu bringen. **Eine Rückerstattung ist ausgeschlossen.**
Bei Abbruch oder Zerstörung ohne Ersatzbau auf derselben Parzelle erfolgt keine Rückerstattung einer früher bezahlten Anschlussgebühr.
- 3 Für Neubauten, bauliche Erweiterungen und ~~Neuanschlüsse an die WVA~~ beträgt die Anschlussgebühr 15 Promille des ~~Neubau- bzw. Zeitbauwertes~~. Für Gebäude ohne oder mit ~~privatem Wasseranschluss~~ beträgt die Anschlussgebühr 7.5 Promille des ~~Neubau- bzw. Zeitbauwertes~~ **ohne Anschluss an die WVA oder mit privatem Wasseranschluss beträgt die Anschlussgebühr 50% der gemäss Art. 55¹ errechneten Summe** für die Mitbenützung der Brandschutzeinrichtungen.
- 4 Für industrielle und gewerbliche Betriebe kann der Gemeinderat die Anschlussgebühren unter Berücksichtigung der Art und Menge der Wasserbereitschaft **bis 50%** erhöhen oder ermässigen. Abweichungen werden nur aufgrund eines ausgewiesenen Fachberichtes bewilligt.
- 5 **Die Anschlussgebühren sind auch dann zu entrichten, wenn der Anschluss über eine private Leitung ans öffentliche Netz erfolgt.**

Art. 55.1 Art. 56

Für das Bewilligungsverfahren und die Kontrolle erhebt die ~~Werkkommission~~ **zuständige Kommission** eine Gebühr, welche sich im Rahmen der kantonalen Gebührenverordnung bewegt.

Art. 56 Art. 57

- 1 Die jährlich wiederkehrenden Benützungsgebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr. Die Grundgebühr wird pro Hausanschlussleitung bzw. Wassermesser erhoben.
Sie ist auch dann zu entrichten, wenn kein Wasser bezogen wird, die Liegenschaft aber am Versorgungsnetz angeschlossen ist.

Die jährliche Grundgebühr beträgt Fr. 40.00

Bei Sprinkleranlagen wird eine zusätzliche Grundgebühr erhoben.

Sie beträgt je Liter pro Minute Sprinklerleistung Fr. 0.10

Die Benützungsggebühr beträgt pro m³ Fr. 0.95

Bei Sprinkleranlagen wird eine zusätzliche Anschlussgebühr erhoben
je Liter pro Minute Sprinklerleistung

Fr. 1. –

Keine Anschlussgebühren sind zu entrichten für Instandhaltungs- und Instandstellungsarbeiten sowie für Baumassnahmen, durch welche Wertverbesserungen vorgenommen werden, ohne dass Raum neu geschaffen wird.

- 2 Bei Änderungen in der Art der Überbauung eines angeschlossenen Grundstückes sowie bei Um- und Wiederaufbau sind die Gebühren neu zu berechnen. Die früher bezahlte Anschlussgebühr ist in Abzug zu bringen. Eine Rückerstattung ist ausgeschlossen.
Bei Abbruch oder Zerstörung ohne Ersatzbau auf derselben Parzelle erfolgt keine Rückerstattung einer früher bezahlten Anschlussgebühr.
- 3 Für Neubauten, bauliche Erweiterungen ohne Anschluss an die WVA oder mit privatem Wasseranschluss beträgt die Anschlussgebühr 50% der gemäss Art. 55¹ errechneten Summe für die Mitbenützung der Brandschutzeinrichtungen.
- 4 Für industrielle und gewerbliche Betriebe kann der Gemeinderat die Anschlussgebühren unter Berücksichtigung der Art und Menge der Wasserbereitschaft bis 50% erhöhen oder ermässigen. Abweichungen werden nur aufgrund eines ausgewiesenen Fachberichtes bewilligt.
- 5 Die Anschlussgebühren sind auch dann zu entrichten, wenn der Anschluss über eine private Leitung ans öffentliche Netz erfolgt.

Art. 56

Für das Bewilligungsverfahren und die Kontrolle erhebt die zuständige Kommission eine Gebühr, welche sich im Rahmen der kantonalen Gebührenverordnung bewegt.

Art. 57

- 1 Die jährlich wiederkehrenden Benützungsggebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr. Die Grundgebühr wird pro Hausanschlussleitung bzw. Wassermesser erhoben.
Sie ist auch dann zu entrichten, wenn kein Wasser bezogen wird, die Liegenschaft aber am Versorgungsnetz angeschlossen ist.

Die jährliche Grundgebühr beträgt Fr. 40.00

Bei Sprinkleranlagen wird eine zusätzliche Grundgebühr erhoben.

Sie beträgt je Liter pro Minute Sprinklerleistung Fr. 0.10

Die Benützungsggebühr beträgt pro m³ Fr. 0.95

- ² Der Gemeinderat kann die Gebührenhöhe im Umfang eintretender Kostenveränderungen anpassen, wobei jedoch Zu- und Abschläge von höchstens 50% zulässig sind. Die Gebührenanpassung wird mit dem Budget der Wasserrechnung veröffentlicht.

Art. 57 Art. 58

- ¹ Sonderleistungen sind abzugelten. Deren Abgeltung ist in der Tarifordnung zu regeln.

Art. 58 Art. 59

- ¹ Erschliessungsbeiträge werden mit der Fertigstellung der öffentlichen Wasserleitung fällig. Die WVA ist jedoch berechtigt, von den Grundeigentümern angemessene Kostenvorschüsse einzufordern.

~~² Der Bewilligungsnehmer hat die von der Werkkommission, gestützt auf die Anschlussbewilligung, mutmasslich festgelegten Anschlussgebühren bei Baubeginn zu bezahlen. Die definitive Gebühr wird nach Vorliegen der rechtskräftigen Gebäudeschätzung ermittelt und in Rechnung gestellt. Ein allfälliger Differenzbetrag ist durch den Bewilligungsnehmer nachzuzahlen bzw. durch das Kassieramt zurückzuerstaten.~~

~~Bei bestehenden Bauten sind die mutmasslichen Anschlussgebühren zum Zeitpunkt des Anschlusses an das öffentliche Wasserleitungsnetz aufgrund des versicherten Gebäudewertes fällig. Die definitive Rechnungsstellung erfolgt nach Vorliegen der rechtskräftigen Gebäudeschätzung.~~

Die Anschlussgebühr wird im Zeitpunkt des Anschlusses an das Netz der WVA fällig. Bei Neu-, Um- und Ersatzbauten hat der Bewilligungsnehmer bei Baubeginn 80% der gestützt auf die Anschlussbewilligung festgelegten Anschlussgebühren zu bezahlen.

- ³ Für die wiederkehrenden Benützungsgebühren wird jährlich Rechnung gestellt. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Für verspätete Zahlungen wird der gleiche Verzugszins wie bei Steuerschulden im Kanton Schwyz erhoben.

Art. 59 Art. 60

Ist ein Abonnent mit der Zahlung im Verzug, so wird ihm durch schriftliche Mahnung eine Zahlungsfrist von 10 Tagen angesetzt. Ist die Gebühr rechtskräftig, so kann nachher die Betreibung eingeleitet werden. Die ~~Werkkommission~~ **zuständige Kommission** kann überdies bei fruchtloser Betreibung eine Wassersperre verfügen. Dabei darf aber das lebensnotwendige Wasser nicht entzogen werden.

Art. 60 Art. 61

Die einmaligen Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft war. Veräussert ein Eigentümer sein Grundstück bevor aufgelaufene oder gestundete Beiträge oder Gebühren getilgt sind, haftet der Erwerber neben dem bisherigen Eigentümer für die Beitrags- und Gebührenausstände.

- ² Der Gemeinderat kann die Gebührenhöhe im Umfang eintretender Kostenveränderungen anpassen, wobei jedoch Zu- und Abschläge von höchstens 50% zulässig sind. Die Gebührenanpassung wird mit dem Budget der Wasserrechnung veröffentlicht.

Art. 58

- ¹ Sonderleistungen sind abzugelten. Deren Abgeltung ist in der Tarifordnung zu regeln.

Art. 59

- ¹ Erschliessungsbeiträge werden mit der Fertigstellung der öffentlichen Wasserleitung fällig. Die WVA ist jedoch berechtigt, von den Grundeigentümern angemessene Kostenvorschüsse einzufordern.

² Die Anschlussgebühr wird im Zeitpunkt des Anschlusses an das Netz der WVA fällig. Bei Neu-, Um- und Ersatzbauten hat der Bewilligungsnehmer bei Baubeginn 80% der gestützt auf die Anschlussbewilligung festgelegten Anschlussgebühren zu bezahlen.

- ³ Für die wiederkehrenden Benützungsgebühren wird jährlich Rechnung gestellt. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Für verspätete Zahlungen wird der gleiche Verzugszins wie bei Steuerschulden im Kanton Schwyz erhoben.

Art. 60

Ist ein Abonnent mit der Zahlung im Verzug, so wird ihm durch schriftliche Mahnung eine Zahlungsfrist von 10 Tagen angesetzt. Ist die Gebühr rechtskräftig, so kann nachher die Betreibung eingeleitet werden. Die zuständige Kommission kann überdies bei fruchtloser Betreibung eine Wassersperre verfügen. Dabei darf aber das lebensnotwendige Wasser nicht entzogen werden.

Art. 61

Die einmaligen Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft war. Veräussert ein Eigentümer sein Grundstück bevor aufgelaufene oder gestundete Beiträge oder Gebühren getilgt sind, haftet der Erwerber neben dem bisherigen Eigentümer für die Beitrags- und Gebührenausstände.

IX. Schluss- und Strafbestimmungen

~~Art. 61~~ [Art. 62](#)

Widerhandlungen gegen Bestimmungen und Vorschriften dieses Reglementes sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden ~~nach den Vorschriften der Verordnung über den Strafprozess im Kanton Schwyz mit Haft oder mit Busse bestraft.~~

~~Art. 62~~ [Art. 63](#)

Gegen Verfügungen der ~~Werkkommission~~ [zuständigen Kommission](#) kann innert 20 Tagen seit deren Zustellung beim Gemeinderat schriftlich Einprache erhoben werden. Gegen den Entscheid des Gemeinderates kann nach den Vorschriften der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

~~Art. 63~~ [Art. 64](#)

¹ Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Reglementsänderung nach Annahme durch die Stimmberechtigten und der Genehmigung durch den Regierungsrat.

² [Mit dem Inkrafttreten ist das Wasserreglement vom 1. Juli 1992 mit den bisherigen Änderungen aufgehoben.](#)

IX. Schluss- und Strafbestimmungen

Art. 62

Widerhandlungen gegen Bestimmungen und Vorschriften dieses Reglementes sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bestraft.

Art. 63

Gegen Verfügungen der zuständigen Kommission kann innert 20 Tagen seit deren Zustellung beim Gemeinderat schriftlich Einprache erhoben werden. Gegen den Entscheid des Gemeinderates kann nach den Vorschriften der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

Art. 64

¹ Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Reglementsänderung nach Annahme durch die Stimmberechtigten und der Genehmigung durch den Regierungsrat.

² [Mit dem Inkrafttreten ist das Wasserreglement vom 1. Juli 1992 mit den bisherigen Änderungen aufgehoben.](#)

Antrag

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Der Revision des Wasserversorgungs-Reglements der Gemeinde Altendorf wird zugestimmt.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Resultate der Gemeindeabstimmungen im Jahre 2009

8. Februar 2009

Beschlussfassung über die Erweiterung des Brennstoff-Zwischenlagers
ber der KVA Linthgebiet, Niederurnen, mit neuem Schredder und Ballenpresse

1638

256

Beschlussfassung über die Erstellung einer Schlackenaufbereitungsanlage
mit Rückgewinnungserweiterung von Buntmetallen und eines Ersatzteillagers
bei der KVA Linthgebiet, Niederurnen

1673

222